

Schweizerisches Bundesblatt.

43. Jahrgang. III.

Nr. 26.

24. Juni 1891.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholver- waltung pro 1890.

(Vom 29. Mai 1891.)

Tit.

I. Einleitung.

Der vorliegende Bericht umfaßt für die ganze Dauer des Geschäftsjahres alle der Verwaltung unseres Finanzdepartements unterstellten Theile des Alkoholgesetzes mit Ausschluß des Verkehrs in relativ denaturirtem Sprit. Was diesen letztern betrifft, so haben wir aus Erwägungen praktischer Natur bis jetzt davon Umgang genommen, die Industriellen zwangsweise zu verhalten, ihren Bedarf an relativ denaturirter Waare bei der Alkoholverwaltung zu decken. Das Monopol wird vielmehr mit Bezug auf diese Art gebrannter Wasser einstweilen dadurch in Vollzug gesetzt, daß die Interessenten auf Grund von Spezialbewilligungen autorisirt werden, den benötigten Sprit direkt aus dem Ausland zu beziehen und unter Aufsicht der Zollbehörden denaturiren zu lassen. Immerhin steht es den betreffenden Gewerbetreibenden auch frei, sich bei der Alkoholverwaltung selbst zu versorgen. Wie aus Kapitel XI dieses Berichtes hervorgeht, hat im Jahr 1890 eine Reihe derselben von dieser Befugniß Gebrauch gemacht.

II. Gesetzgebung.

BB. vom 18. Dezember 1890 betreffend die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung. B.-Bl. 1890, V, S. 501.

BB. vom 18./19. Dezember 1890. B.-Bl. 1890, V, Beilagen.

Es sind für das Berichtsjahr keine Aenderungen der Alkoholvergesetzgebung zu verzeichnen. Dagegen hat die Bundesversammlung im verflossenen Dezember folgende auf das Alkoholwesen bezügliche Beschlüsse gefaßt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vorgesehene Aufsicht der Kantone über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabt werde, und im Einverständnisse mit den Kantonen für eine möglichst wirksame Ausübung dieser Kontrolle Sorge zu tragen.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in welchem Maße die schweizerische Landwirtschaft aus der Anwendung des Art. 2 des Gesetzes betreffend gebrannte Wasser Nutzen ziehe.

Zugleich wird der Bundesrath darüber berichten, wie Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, hinsichtlich des dort erwähnten Viertheils des Bedarfes an gebranntem Wassern, das von inländischen Produzenten zu liefern ist, mit den Bestimmungen von Art. 6 desselben Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, die Bestimmungen über den Verkauf von Sprit und denaturirtem Alkohol in weiterer Durchführung der dafür aufgestellten Grundsätze so zu gestalten, daß die Bezüger in den verschiedenen Landesgegenden hinsichtlich der ihnen erwachsenden Spesen (Fracht der Gebinde etc.) möglichst gleichgestellt werden.

Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber zu berichten, ob nicht die Bedingungen für den Bezug monopolisirter gebrannter Wasser für die Bezüger aus den verschiedenen Landestheilen dadurch gleichmäßiger zu gestalten wären, daß den in Gegenden ohne Eisenbahnverbindungen wohnenden Käufern zur Kompensation der größern Transportkosten ein Rabatt auf den Monopolpreisen gewährt würde.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob und in welchem Umfange der Kassadienst der eidg. Alkoholverwaltung dieser letztern selbst zu übertragen sei, statt denselben, wie bis dahin, durch die eidg. Staatskasse besorgen zu lassen.

Ueber Alinea 2 von Ziffer 2 und Alinea 1 von Ziffer 3 dieser Beschlüsse werden wir in den Kapiteln V, VIII und XVII hienach Bericht und Antrag vorlegen. Hinsichtlich der übrigen Punkte dagegen sind die erforderlichen Erhebungen noch nicht so weit fortgeschritten, daß wir schon jetzt bezügliche Vorschläge zu unterbreiten in der Lage wären.

III. Organisation und Personelles.

- BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.
 BRB. vom 21. Januar 1890. B.-Bl. 1890, I, S. 161/65 und 259.
 " " 31. " " " " " " 258.
 " " 29. August " " " " III, " 1296.
 Verfügung des Finanzdepartements vom 5. Juli 1890. B.-Bl. 1890, III, S. 681.
 BRB. vom 31. Oktober 1890. B.-Bl. 1890, IV, S. 705.

Wir wir Ihnen in unserem Berichte vom 17. Juni 1889 mitzuthellen im Falle waren, haben wir unterm 15. März 1887 beschlossen, die Durchführung der Art. 7, 8, 9 und 13 des Alkoholgesetzes unserem Departement des Innern, den Vollzug der übrigen Theile des Gesetzes aber dem Finanzdepartement zuzuweisen. In Abänderung dieses Beschlusses übertrugen wir unterm 29. August 1890 die Aufsicht über die Ausführung der Art. 7, 8 und 9 (den Kleinhandel betreffend) auf den 1. Januar 1891 ebenfalls dem Finanzdepartement, so daß dem Departement des Innern von dem genannten Zeitpunkte an nur mehr noch die Aufsicht über die Ausführung von Art. 13 (Verwendung eines Theils des Monopolertrags zur Bekämpfung des Alkoholismus) verbleibt.

Die Zentralverwaltung wies im Berichtsjahre folgenden Bestand an Beamten und Angestellten auf:

	Besoldungs- bezüge.
Direktor: E. W. Milliet	Fr. 8,000. —
Techniker: E. Eichholzer	" 5,640. —
Büreaugehülfen des Technikers:	
A. Brosy	" 2,760. —
A. Luginbühl (provisorisch, Eintritt 1. Mai)	" 1,480. —

Uebertrag Fr. 17,880. —

	Besoldungs- bezüge.
Uebertrag	Fr. 17,880. —
Sekretär-Büreauchef: A. Cuttat	" 4,740. —
Kanzlisten: B. Thüring (Eintritt 17. Januar)	" 2,817. 50
E. Ducard	" 2,790. —
L. Rüegg	" 2,640. —
Kanzleigeheulfen: E. Zimmermann (Eintritt 1. März)	" 1,395. —
E. Müller	" 1,020. —
Büreaugeheulfen der Kanzlei: J. Ammon	" 2,372. 50
R. Kernen	" 1,020. —
Statistiker: B. Hildebrand	" 2,640. —
Hauptbuchhalter: A. Richardet	" 4,740. —
Buchhaltungsgeheulfen: Felix Weber	" 2,790. —
R. Marti	" 2,760. —
F. Lecoultre (Eintritt 1. Febr.)	" 2,164. —
A. Weber	" 2,490. —
M. Andrist (Eintritt 16. Okt.)	" 500. —
Büreaugeheulfen der Buchhaltung:	
F. Lüthy	" 2,007. 50
A. Wegmüller (Eintritt 7. April)	" 434. —
Erster Revisor: F. Stauffer	" 3,660. —
Zweiter Revisor: E. Ryser	" 3,180. —
Revisionsgeheulfen: A. Ziegler	" 2,700. —
V. Fäßler	" 1,620. —
Registrator: Ch. de Palézieux	" 3,480. —
Registraturgeheulfe: H. Niggli (prov., Eintritt 1. Juni)	" 1,400. —
Chemiker: E. Lang	" 4,020. —
Gehülfe des Chemikers: H. Enz (Eintritt 21. März)	" 1,430. —
Vorübergehende Aushülfe (1 Person)	" 1,792. 50
	<hr/> Fr. 80,483. —
Außerdem wurden bezahlt:	
Vergütung an einen Beamten der eidg. Staatskasse für Besorgung des Kassendienstes	" 1,200. —
Vergütungen an Beamte der Alkoholverwaltung für Arbeiten außer Büreaizeit in den Jahren 1889 (Fr. 500) und 1890 (Fr. 208)	" 708. —
	<hr/> Fr. 82,391. —
Ab: Rückerstattung zu Lasten der Rubrik: Expro- piation	" 10. —
	<hr/> Bleiben Fr. 82,381. —

Aus dem Vergleich dieser Aufstellung mit derjenigen des Vorjahres geht hervor, daß der Bestand des Zentralamtes im Jahre 1890 eine Vermehrung um 8 Personen (Unterbeamte) erfahren hat. Zur Erklärung dieser Vermehrung sei Folgendes angeführt.

Schon die relativ hohen Vergütungen (Fr. 2925), welche pro 1889 an Beamte und Angestellte der Alkoholverwaltung für Arbeiten außer Büreauzeit bewilligt werden mußten, zeigen, daß der Personalbestand zur Bewältigung der damals vorliegenden Arbeit nicht genügte. Die Arbeitslast hat sich aber im Jahr 1890 gegen 1889 noch wesentlich erhöht.

Die mit ihrem Personal in den Ziffern über den Bestand der Zentralverwaltung nicht inbegriffenen Spezialverwaltungen zur Liquidation der Brennereientschädigungen und zur Prüfung der Ohmgeld- und Oktroiabrechnungen wurden im Jahr 1889 vor vollständiger Erledigung ihres Pensums aufgelöst. Die rückständigen Geschäfte waren deßhalb im Jahr 1890 von der Zentralverwaltung zu erledigen. Fühlbarer als diese Zunahme der Aufgaben war diejenige, welche aus der Einbeziehung der absolut denaturirten Waare in das Monopol und aus der Thatsache erwuchs, daß die Abnehmer gebrannter Wasser in immer steigendem Maße sich ohne Inanspruchnahme des Zwischenhandels direkt an die Alkoholverwaltung wenden, was sich selbstverständlich bei dieser letztern, selbst bei gleichbleibendem Totalumsatz, in einer Vermehrung der einzelnen Amtshandlungen zum Ausdruck bringt. Folgende Zahlen mögen dies illustriren:

Verkauf gebrannter Wasser.		1889.	1890.]	Prozentuale Vermehrung.
Zahl der ausgefertigten	Bestellscheine	12,245	21,037	71,8
" " "	Lieferscheine	12,574	21,091	67,7
" " "	Frachtbriefe .	12,516	22,388	78,9
" " "	Fakturen . .	10,698	18,434	72,3
Total		48,033	82,950	72,7

Speziell hinsichtlich der Fakturen war die Entwicklung seit Beginn des Monopols die folgende:

	1887. (7. Sept. bis 31. Dez.)	1888.	1889.	1890.
Zahl im Ganzen . .	1325	5529	10,698	18,434
" per Arbeitstag .	13,25	17,66	34,18	58,89

Neben den Besoldungen verursachte die Führung der Zentralverwaltung folgende Auslagen:

	Fr.	Fr.
Miethe des Verwaltungsgebäudes	3,948. —	
Beleuchtung, Heizung und Reinigung deselben	3,698. —	
	<hr/>	7,646. —
Reisespesen		5,195. 55
Büreamaterialien	11,064. 30	
Telephon	580. 65	
Telegramme und Porti	1,638. 97	
Uebersetzungen und Abschriften	445. 05	
Diversa	1,256. 53	
Drucksachen	4,679. 82	
	<hr/>	19,665. 32
Bibliothek inklusive Buchbinderkosten		1,951. 74
Chemisches Laboratorium		3,281. 01
Alkoholometrie		543. 40
Inventar		5,443. 43
		<hr/>
	Total	43,726. 45

Was die Kontrolle der Brennereien betrifft, so wählten wir unterm 31. Oktober 1890 in Bestätigung der provisorischen Inhaber als Kontrolbeamte:

			Jahres- besoldungen. Fr.
Für den	I. Kreis	(Bern): Friedrich Rätz von Wierezwyl	3200
" "	II. "	(Burgdorf): Rudolf Stuber von Lohn .	3200
" "	III. "	(Lyß): Heinrich Wütherich von Trub	3200
" "	IV. "	(Herzogenbuchsee): J. Münch von Schwarzhäusern	3600
" "	V. "	(Solothurn): Gottfried Häberli von Münchenbuchsee	3200
" "	VI. "	(Delsberg): Louis Hofner von Duggingen	3600
" "	VII. "	(Winterthur): Benedikt Wütherich von Trub	3600
" "	VIII. "	(Romanshorn): Alb. Diener von Fischen- thal	3000
" "	IX. "	(Freiburg): Paul Jolissaint von Reclère	3000

Eine spezielle Rektifikationskontrolle ist nicht mehr erforderlich, seitdem die Rektifikation sozusagen ausschließlich in der Lagerhaus- und Rektifikationsanstalt zu Delsberg unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Lagerhausverwalters in Regie betrieben wird.

Für die Brennereikontrolle wurden im Berichtsjahr ausgelegt:

	Fr.
Gehalte und Reisezulagen	38,532. 95
Transportkosten (Eisenbahn, Post und Dampfschiff)	5,546. 10
Porti, Telegramme etc.	86. 70
Plombirmaterial	152. 55
Büreankosten und Drucksachen	1,341. 65
Diversa	6. —
Total	<u>45,665. 95</u>

Für die Lagerhaus- und Rektifikationsanstalt in Delsberg bestellten wir unterm 5. Juli 1889, 31. Oktober 1890 und 10. April 1891 folgendes Personal:

	Jahres- besoldungen. Fr.
Verwalter: J. F. Stauffer von Eggiwyl	4500
Adjunkt: G. Thommen von Basel	3600
Leiter der Denaturirungshalle: F. Gäumann von Tägertschi	3200
Büreangehülfen: O. Grosjean von Péry	2520
F. Künsch von Niedergräßwyl	2520
Küfer: J. Misteli von Neuendorf	1740
Rektifikationsleiter: Th. Hofner von Duggingen	2880
Apparatenführer: J. Reber von Madiswyl	2100
P. Bohrer von Beinwyl	2100
Heizer: C. Abegg von Kerns	1740

Außer diesen Beamten und Angestellten waren am Schluß des Berichtsjahres 5 Arbeiter im Depot und in der Rektifikationsanstalt zu Delsberg im Taglohn beschäftigt.

Ende 1890 erwarben wir das seit 1887 miethweise benützte Lagerhaus in Burgdorf. Die Verwaltung wird einstweilen, wie vorher, von dem frühern Eigenthümer und dessen Leuten gegen Bezahlung einer Aversalsumme besorgt. Im Jahr 1891 werden wir indessen ein eigenes Personal ernennen.

Abgesehen von den erwähnten Lagerhäusern in Delsberg und Burgdorf benützt die Verwaltung solche in Basel, Buchs, Romanshorn, Aarau und Olten. Bei dreien derselben liegt der Betrieb in den Händen der betreffenden Eisenbahngesellschaften, bei zweien in den Händen einer Lagerhausunternehmung.

Der Ankauf und die innere Ausrüstung von Lagerhäusern hatten 1887/89 einen Aufwand bedingt von	Fr. 398,897. 15
Hiezu kamen im Berichtsjahr	„ 280,673. 17
Zusammen	<u>Fr. 679,070. 32</u>

Davon tilgen wir pro 1887/90 durch die Betriebsrechnung annähernd 60 % mit	Fr. 392,820. 32
weniger die bereits pro 1887/89 abgeschriebenene	„ 119,519. 14
Bleiben als Tilgungssumme pro 1890	Fr. 273,301. 18
Die Summe der laufenden Lagerhausspesen und Verwaltungskosten betrug im Berichtsjahr	„ 97,543. 32
sonach der Totalaufwand unter der Rubrik: „Lager- spesen und Lagerverwaltung“	<u>Fr. 370,844. 50</u>

Wir haben oben schon angeführt, daß wir einem Beamten der eidg. Staatskasse für Besorgung des Kassendienstes der Alkoholverwaltung eine Vergütung von Fr. 1200 zugebilligt haben. Ihrer Einladung, zu berichten, ob und in welchem Umfang der Kassadienst der Alkoholverwaltung dieser letztern selbst zu übertragen sei, können wir erst später nachkommen. Hier bemerken wir bloß, daß die Errichtung einer Kasse in dem von der Alkoholverwaltung und der Oberzolldirektion zur Zeit gemeinsam innegehabten Gebäude an der Bundesgasse Nr. 12 wegen Mangel an einem passenden Lokal einstweilen unthunlich erscheint.

Die Zollverwaltung empfing für die Besorgung der ihr obliegenden Geschäfte der Alkoholverwaltung für sich und zu Handen der Postverwaltung pro 1890 nachstehende Entschädigungen:

Vergütungen an das Personal der Oberzolldirektion	Fr. 3,800. —
„ „ „ „ „ Zollgebietsdirektionen	„ 13,007. 79
Vermehrung des Grenzwachpersonals, Ausrüstung und Bewaffung desselben, Mobiliaranschaffungen, Druckkosten, Büreankosten etc.	„ 31,983. 21
Zusammen	<u>Fr. 48,791. —</u>

Aus der Einforderung von Gutachten und Berichten erwachsen der Alkoholverwaltung im Jahr 1890 folgende Auslagen:

Degustationen und Analysen	Fr. 1925. 96
Juristische Gutachten, Prozeßkostenvorschüsse . . .	n 397. 45
	<hr/>
	Fr. 2323. 41

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfung endlich durch Kommissionen der eidg. Räte kostete Fr. 2417.

IV. Alkoholometrie u. dgl.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.²

Nach Art. 8 des Alkoholgesetzes sind die Gefässe der Schankstellen eichpflichtig. Diese Bestimmung ist bis jetzt nicht zum Vollzug gelangt. Dagegen sind die nöthigen Vorarbeiten an die Hand genommen und werden die Ergebnisse derselben bei der im Wurf liegenden allgemeinen Revision der eidgenössischen Vorschriften über Maß und Gewicht Verwerthung finden. Eine von der Alkoholverwaltung bei 250 Wirthschaften in 17 Kantonen vorgenommene Erhebung ergab

						Kubik-
						centimeter.
in 19 Fällen einen Rauminhalt der Brauntweingläschen unter 20						
n 131	n	n	n	n	n	von 20—30
n 60	n	n	n	n	n	n 30—40
n 11	n	n	n	n	n	n 40—50
n 19	n	n	n	n	n	n 50—60
n 8	n	n	n	n	n	n 60—70
n 2	n	n	n	n	n	über 70

Bei Anlaß der erwähnten Revision wird auch zu prüfen sein, welche Vorschriften mit Bezug auf den Gebrauch von Alkoholometern und Ebullioskopen im allgemeinen Verkehr aufzustellen sind.

V. Einkauf der Inlandswaare.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.

BRB. vom 14. Januar 1890. B.-Bl. 1890, I, S. 135.

BRB. vom 1. Februar 1890. B.-Bl. 1890, I, S. 325.

Der Landesbedarf an monopolpflichtigem Sprit, Spiritus und Alkohol belief sich im Jahre 1890 auf rund 109,290 hl. absoluten Alkohols, bestehend aus:

Dem von der Alkoholverwaltung abgesetzten Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum		80,701,9 hl.
Sprit und Alkohol zu technischen und Haushaltungs- zwecken:		
Import durch Private	2,885,6 hl.	
Verkäufe der Alkoholverwaltung	27,804,7 "	
		<u>30,690,3 "</u>
	Zusammen	111,392,3 hl.
Weniger:		
Export in's Ausland	2,022,5 hl.	
Rückbezüge verkaufter Waare und Ge- wichtsdifferenzen:		
Trinksprit	62,3 hl.	
Denaturirte Waare	15,6 "	
		<u>78,4 "</u>
		2,100,9 "
	Bleiben	<u>109,291,3 hl.</u>

Danach würde der pro 1890 gemäß Art. 2 des Alkoholgesetzes durch Produktion im Inland zu beschaffende Viertheil rund 27,320 hl. betragen haben. Das thatsächlich übernommene Quantum beläuft sich indessen auf nur 24,890 hl. Die Differenz von 2430 hl. rührt im Wesentlichen daher, daß im Laufe des Berichtsjahres 600 hl. infolge des Eingehens von Brennereien in Wegfall kamen und daß in der Campagne 1889/90 wegen Mangel an inländischen Rohstoffen eine Reduktion der Brennloose stattfand. Freilich wurde den von dieser Reduktion betroffenen Brennern Angesichts der ergiebigen Kartoffel- und Roggenernte des Jahres 1890 später gestattet, das gekürzte Quantum pro 1890/91 nachzubrennen, so daß ein großer Theil der im Berichtsjahre zu wenig bezogenen Menge im folgenden Jahre geliefert werden wird.

Unterm 18. Dezember 1890 haben Sie uns u. A. eingeladen, darüber zu berichten, „wie Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, hinsichtlich des dort erwähnten Viertheils des Bedarfes an gebranntem Wassern, das von inländischen Produzenten zu liefern ist, mit den Bestimmungen von Art. 6 desselben Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht werden kann“.

Es erscheint uns angemessen, dieser Einladung hier Folge zu geben.

Wenn wir Ihre Intentionen richtig aufgefaßt haben, so liegen denselben folgende Erwägungen zu Grunde:

Nach Alinea 1 von Art. 2 des Gesetzes soll annähernd ein Viertel des Bedarfes an gebrannten Wassern durch Produktion im Inlande beschafft werden. Nach Art. 6 ist der für technische und Haushaltzwecke dienende Alkohol in der Regel den wohlfeilsten Vorräthen zu entnehmen und zum Selbstkostenpreis an die Abnehmer abzugeben.

Die etwas vage Fassung des zitierten Alinea 1 von Art. 2 gibt verschiedenen Auslegungen Raum.

Zunächst könnte zweifelhaft erscheinen, ob bei den Worten „Bedarf an gebrannten Wassern“ nur an die monopolpflichtigen Produkte gedacht war oder ob derselbe Spirituosen jeder Art umfassen sollte. Wir erachten indessen die Thatsache, daß der Bund verfassungsmäßig überhaupt nur über die Fabrikation der monopolpflichtigen Branntweine legiferiren darf und daß diese Beschränkung des Gesetzgebungsrechtes in verschiedenen Artikeln des Alkoholgesetzes unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, wie auch den Umstand, daß der Bedarf an monopolfreien Spirituosen eine unbekannt große ist, als ausreichenden Beweis dafür, daß nur der Verbrauch von „monopolpflichtigen“ gebrannten Wassern die Basis zur Berechnung des der inländischen Produktion reservierten Viertheils bilden kann und darf.

Weniger klar indessen ist die weitere Frage, ob der in Art. 2 gemeinte Bedarf an monopolpflichtigem Alkohol den gesammten Umsatz der Alkoholverwaltung umfassen soll oder nur denjenigen Theil desselben, welcher im Inlande verbleibt.

Wir haben daraus, daß die der Alkoholgesetzgebung vorausgehenden Botschaften, Entwürfe und Berichte bei Erörterung der Verhältnisse der Inlandsproduktion in der Regel von „Landesbedarf“ sprechen, den Schluß gezogen, daß die exportirte Waare bei Bemessung des inländischen Kontingents außer Betracht zu fallen hat. Im Uebrigen ist dieser Punkt zur Zeit bei der geringen Menge der ausgeführten Spirituosen praktisch von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung.

Aber selbst nach Eliminirung der beiden angeführten Bedenken bleiben hinsichtlich der Interpretation des mehrgedachten Art. 2 Zweifel bestehen.

Dem Monopol unterstehen, wenn wir von unwesentlichen Abweichungen absehen, folgende Kategorien gebrannter Wasser:

1. die aus Kartoffeln, Körnerfrüchten oder Melasse gewonnenen, dem Trinkbedarf dienenden Roh- und Feinsprite in- und ausländischer Provenienz;
2. das bei der Rektifikation der unter Ziffer 1 fallenden Rohsprite sich ergebende, zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmte Nebenprodukt, der Alkohol im kommerziellen Sinne des Wortes, und die zu gleicher Verwendung aus dem Auslande bezogene Waare derselben Art;
3. die aus dem Auslande stammenden sogenannten Qualitätsspiritosen.

Fallen alle diese Kategorien unter den für die Berechnung der Inlandsquote maßgebenden Landesbedarf an monopolpflichtigen gebrannten Wassern oder hat die eine oder die andere derselben daraus in Wegfall zu kommen?

Was die unter Ziffer 3 aufgeführten Qualitätsspiritosen betrifft, so sind dieselben unserer Meinung nach schon deßhalb außer Acht zu lassen, weil die Schweiz eine große Zahl der unter diese Klasse fallenden Branntweine zu produziren gar nicht in der Lage ist und weil die für die inländische Produktion maßgebenden Bestimmungen der Alinea 2 und 3 von Art. 2 des Gesetzes sich der Fabrikationsweise der Qualitätsspiritosen nicht anpassen lassen würden.

Schließlich spitzt sich also die ganze Frage darauf zu, ob für die Ermittlung des der inländischen Industrie vorbehaltenen Bruchtheils nur die Menge der zum Trinkkonsum verwendeten Roh- und Feinsprite oder aber auch die Menge des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturirten Alkohols zur Grundlage zu wählen sei.

Hier nun greift der streitige Punkt in die Oekonomie von Art. 6 des Gesetzes ein.

Wir haben von allem Anfang an die inländische Produktionsquote grundsätzlich auf Basis der in den schweizerischen Verkehr gebrachten Mengen Trinksprit und denaturirten Alkohols bestimmt.

Daraus scheint die Folgerung abgeleitet worden zu sein, daß der Bundesrath, der Repartition der Produktion entsprechend, bei Festsetzung des gemäß Art. 6 des Gesetzes nach den Selbstkosten zu bemessenden Abgabepreises für denaturirte Waare einen vollen Viertel des unter diese Kategorie fallenden Alkohols zu den wesentlich höhern Einstandskosten der inländischen gebrannten Wasser und nur drei Viertel zu den wohlfeilen Einstandspreisen des ausländischen Produktes eingestellt und sich damit in Widerspruch zu der Vorschrift von Art. 6 gesetzt habe, welche will, daß die zu

technischen und Haushaltungszwecken bestimmten alkoholischen Erzeugnisse in der Regel den billigsten Vorräthen zu entnehmen seien.

Dem gegenüber müssen wir darauf hinweisen, daß die von Ihnen vorausgesetzte Berechnungsweise niemals Platz gegriffen hat. Wir haben aus den in unserer Botschaft vom 1. November 1889 auseinandergesetzten Gründen die Bestellungen von Denaturirungswaare von Anfang an zu weitaus überwiegenden Theilen mit den wohlfeilen Alkoholen ausländischer Provenienz effektuirt und von den theuren inländischen Produkten für diesen Theil des Monopolgeschäftes nur die relativ sehr unbedeutende Menge Alkohol herangezogen, welche bei der Rektifikation des einheimischen Rohsprints in der Form des den Trinkgenuß ausschließenden sogenannten *Moyen goût* oder „Alkohols“ resultirt. Dem entsprechend repräsentirt auch der Abgabepreis des denaturirten Alkohols, im Sinne von Art. 6 des Gesetzes, unter den gegebenen Verhältnissen den denkbar niedrigsten Satz, entspricht also so vollständig als möglich den Absichten, welche den Gesetzgeber bei Aufstellung des Gesetzes geleitet haben.

Im Interesse unserer Industrie und Landwirthschaft und im Interesse der denaturirte Waare verbrauchenden Haushaltungen glauben wir Ihnen sowohl mit Bezug auf die Bemessung der inländischen Produktionsquote als hinsichtlich der Feststellung des Abgabepreises des denaturirten Alkohols die Beibehaltung des von uns eingeschlagenen Verfahrens empfehlen zu dürfen. Dahinzielende Anträge unterbreiten wir Ihnen im Kapitel XVII dieses Berichts.

Freilich hat die mit dem bisherigen Verfahren verbundene Erhöhung der Inlandsproduktion, sowie die nur unvollständige Berücksichtigung der dabei zu theureren Preisen übernommenen Waare bei der Bemessung des Selbstkostenpreises der zur Denaturirung bestimmten Erzeugnisse für das Monopol eine gewisse finanzielle Einbuße im Gefolge.

Wir haben aber bis jetzt keine Anhaltspunkte gefunden, welche eine andere als die von uns adoptirte Interpretation von Alinea 1 des Art. 2 des Alkoholgesetzes zulassen würden, und es hat uns widerstrebt, die mit dieser Interpretation nothwendig verbundenen fiskalischen Verluste auf die Abnehmer denaturirten Alkohols in stärkerem Maße abzuwälzen, als es in der bisherigen Praxis geschehen ist.

Im Uebrigen stehen der Durchführung einer eventuellen andern Auslegung des Gesetzes keine namhaften Hindernisse im Wege. Wenn die Bundesversammlung die Berechnung des der Inlandsbrennerei reservirten Viertheils nach der von uns befolgten Methode gutheißen, die dadurch bewirkte Mehrauslage aber dem Kon-

sumenten denaturirter Waare ganz überbinden will, so kann dies durch entsprechende Erhöhung des Abgabepreises in einfachster Weise geschehen. Sollte es die Bundesversammlung indessen für richtiger halten, Alinea 1 von Art. 2 des Gesetzes dahin zu deuten, daß die inländische Produktionsquote nur nach dem Trinkspritbedarf zu bemessen sei, so ist einer solchen Interpretation der Weg dadurch geebnet, daß wir bis jetzt absichtlich in Bezug auf die nach 1890 kommenden Jahre mit inländischen Produzenten nur Verträge über Lieferung von zusammen 23,600 bis 24,400 hl., d. h. von einem Quantum abgeschlossen haben, das zwischen dem Viertheil des Trinkspritkonsums und dem Viertheil des Konsums an Trinksprit und denaturirter Waare zusammen ungefähr die Mitte hält.

Wir hatten gehofft, Ihrer Einladung, Bericht darüber zu erstatten, „in welchem Maße die schweizerische Landwirthschaft aus der Anwendung des Art. 2 des Gesetzes betreffend gebrannte Wasser Nutzen ziehe“, schon bei Abfassung des vorliegenden Berichtes Folge geben zu können. Die zu einer gründlichen Beantwortung der Frage erforderlichen Erhebungen über spezielle Verhältnisse unserer Brennerereien haben indessen eine derartige Ausdehnung gewonnen, daß wir mit denselben noch nicht haben zu Ende kommen können.

Zu den Verhältnissen des Jahres 1890 zurückkehrend, haben wir noch Folgendes mitzutheilen:

Nach der Qualität vertheilt sich die inländische Produktion des Berichtsjahres, wie folgt:

	Literprocente. = Meterzentner à 95 °.	Uebernahmspreis. Fr.
Feinsprit	926,8328	72,987. 95
Rohspiritus	23,963,8023	1,844,635. 10
	<hr/>	
	24,890,1351	1,917,623. 05

Ab: Rückerstattungen dreier Brenner aus den Kantonen Bern, Zürich und St. Gallen auf dem Uebernahmspreis des Spiritus . Fr. 132. —

Rektifikationszuschlag für Herstellung der oben angeführten Menge

Feinsprit	n 4634. 05	
	<hr/>	4,766. 05

Bleiben als Anschaffungspreis für 21,349,88 q.

Rohspiritus		<hr/>
		1,912,857. —

Dieser Rohspiritus wurde geliefert:

Von	In der Periode	Mit Literprozenten.	= Meterzentnern à 95 °.	Zu		
				Im Ganzen.	p. hl.	per q.
Brennereien mit Winterbetrieb	vom 1. Jan. bis 15. Mai	15,407,7789	13,216 25	Fr. 1,188,432. 25	Fr. 77. 13	Fr. 89. 92
	vom 16. Sept. bis 31. Dez.	7,056,9119	6,053,17	548,370. 05	77. 71	90. 59
Brennereien mit Jahresbetrieb	vom 1. Jan. bis 31. Dez.	22,464,6908	19,269,42	1,736,802. 30	77. 31	90. 13
		2,425,4448	2,080,46	176,054. 70	72. 59	84. 62
Betrieben überhaupt	1890	24,890,1851	21,349,88	1,912,857. —	76. 85	89. 59

Auf die als Sitz von Brennereien in Betracht fallenden Kantone repartirt sich die Produktion in nachstehender Weise:

Kantone.	Literprocente.	= Meterzentner à 95 °.	Prozentuale Vertheilung.	Uebernahmspreis.
				Fr.
Aargau . .	142,4880	122,22	0,57	11,738. 85
Baselland . .	434,2711	372,50	1,75	34,460. —
Bern . . .	13,977,6858	11,989,53	56,15	1,076,091. 55
Freiburg . .	1,563,4168	1,341,04	6,28	119,812. 40
Luzern . . .	145,8842	124,70	0,59	11,994. 25
Schaffhausen .	1,312,0078	1,125,39	5,27	96,325. 65
Solothurn . .	3,423,9482	2,936,94	13,76	263,088. 90
St. Gallen . .	163,0194	139,83	0,65	13,502. 20
Thurgau . . .	2,599,7227	2,229,95	10,45	197,169. 50
Waadt . . .	160,2829	137,48	0,64	13,198. 20
Zürich . . .	967,9647	830,30	3,89	75,475. 50
Zusammen	24,890,1851	21,349,88	100.00	1,912,857. —

An Rohstoffen wurden von der einheimischen Brennindustrie verwendet:

Rohstoffe.	Winterbetriebe.		Jahresbetriebe.	Betriebe überhaupt.
	Vom 1. Januar bis 15. Mai.	Vom 16. Sept. bis 31. Dez.	Vom 1. Januar bis 31. Dez.	
Meterzentner.				
<i>a. Einheimische.</i>				
Kartoffeln . . .	23,453	56,020	2,558	82,031
Körnerfrüchte .	12,306	1,910	3,304	17,520
<i>b. Ausländische.</i>				
Mais	23,751	1,143	2,619	27,513
Andere Körnerfrüchte . . .	682	—	251	933
<i>c. Unbestimmter Provenienz.</i>				
Roggen und Gerste zu Grünmalz .	7,463	2,824	1,837	12,124
Darrmalz	18	32	498	548
Preßhefe	2	2	—	4
Hektoliter.				
Bierhefe	278	278	53	609

An der Verarbeitung inländischer Rohstoffe partizipierten die Brennereien kantonsweise, wie folgt:

Sitz der Brennereien.	Zahl der Brennereien, welche im Betrieb standen resp. Ablieferungen machten.	Inländische Rohstoffe.	
		Kartoffeln. Meterzentner.	Körnerfrüchte.
Aargau	1	160	226
Baselland	2	884	474
Bern	38	56,425	8,775
Freiburg	4	5,987	330
Luzern	1	335	419
Schaffhausen	2	1,672	50
Solothurn	8	12,596	2,893
St. Gallen	1	327	145
Thurgau	6	1,671	2,832
Zürich	3	957	1,376
Waadt	1	1,017	—
	67	82,031	17,520

Diese Rohstoffe waren gemäß den über ihre Herkunft einverlangten Ursprungsscheinen in 410 Gemeinden erzeugt worden, nämlich:

Kantone.	Quanta		Zahl der Gemeinden, aus denen der Rohstoff stammte.	Zahl der Gemeinden überhaupt.	Von je 100 Gemeinden beteiligten sich durchschnittlich an der Rohstofflieferung.
	Kartoffeln.	Körnerfrüchte.			
	q.	q.			
Aargau	250	1,545	24	248	9,7
Baselstadt	182	172	1	4	25,0
Baselland	1,392	594	19	75	25,3
Bern	56,049	8,132	186	515	36,1
Freiburg	6,555	502	35	282	12,4
Luzern	1,712	1,280	22	109	20,2
Schaffhausen	1,977	168	7	36	19,4
Solothurn	11,324	1,906	68	132	51,5
St. Gallen	—	64	2	92	2,2
Thurgau	1,531	654	21	74	28,4
Zürich	600	2,503	23	200	11,5
Waadt	459	—	2	388	0,5
	82,031	17,520	410	2155	19,0

Hinsichtlich der Ausnützung der gegebenen Brennzeit sei Folgendes angeführt:

Brännereien mit Winterbetrieb.

	Vom 16. Sept. bis 31. Dez. 1889.	Vom 1. Januar bis 15. Mai 1890.	Vom 16. Sept. 1889 bis 15. Mai 1890.	Vom 16. Sept. bis 31. Dez. 1890.
Zahl der thätigen Brennereien	56	63	63	62
Gesamtzahl ihrer Brenntage	2459	6300	8759	3217
Durchschnittszahl der Brenntage p. Brennerei	44	100	139	52
Verfügbare Kalendertage Von 100 Kalendertagen wurden durchschnittlich zum Brennen ausgenützt	107	135	242	107
Das Verhältniß war in den entsprechenden Perioden des Vorjahres .	41,12	74,07	57,44	48,60
	42,06	77,78	59,60	41,12

Brennereien mit Jahresbetrieb.

Zahl der thätigen Brennereien.	Gesamtzahl ihrer Brenntage.	Durchschnittszahl der Brenntage per Brennerei.	Verfügbare Kalendertage.	Von 100 Kalendertagen wurden durchschnittlich ausgenützt.
4	1115	279	365	76,44
			Im Vorjahr	76,71

Was die technische Leistungsfähigkeit der Brennbetriebe angeht, so mögen darüber nachstehende Ziffern über die Gradstärke des erzielten Produktes und über die Ausnützung des verarbeiteten Rohstoffes einige Anhaltspunkte bieten.

Die abgelieferte Waare zeigte folgende Alkoholstärken:

1. Feinsprit.

Grade nach Tralles bei Normal- temperatur.	Abgelieferte Literprocente		In Prozenten der Total- ablieferung jeder Klasse.
	im Einzelnen.	in Kategorien.	
94	180,5345		
		180,5345	19,48
95	716,4310		
96	29,8673		
		746,2983	
			926,3328
			80,52

2. Rohspiritus.

68	16,5057		
69	4,3861		
		20,8418	0,09
71	24,5133		
72	45,3853		
73	104,2493		
74	36,9703		
75	89,4108		
		300,5295	1,25
76	105,0155		
77	194,9546		
78	340,8973		
79	314,8766		
80	354,4518		
		1,310,1958	5,47
81	744,8177		
82	762,7880		
83	1199,8830		
84	1648,0276		
85	993,7522		
		5,349,2685	22,32
	Uebertrag	6,980,8356	926,3328

Grade nach Tralles bei Normal- temperatur.	Abgelieferte Literprocente			In Prozenten der Total- ablieferung jeder Klasse.
	im Einzelnen.	in Kategorien.	im Ganzen.	
	Uebertrag	6,980,8356	926,8328	
86	639,0599			
87	519,9965			
88	571,2807			
89	1024,0183			
90	1448,1348			
		4,202,4902		17,54
91	998,7844			
92	3251,8996			
93	2690,6167			
94	2786,6175			
95	1704,9298			
		11,432,8480		47,71
96	1347,1235			
		1,347,1235		
			23,963,3023	5,62
		Total	24,890,1351	—

Die nach unsern Verordnungen zulässigen Minimalstärken sind bei Sprit 95, bei Rohspiritus 70°. Die wenigen Fälle, in denen diese Minima nicht erreicht wurden, betreffen Betriebsstörungen.

Um für die Spiritusausbeute einen Maßstab zu gewinnen, wurden die in den Brennerseien verwendeten Rohstoffe durchgehend auf Kartoffeln reduziert. Dabei wurden 100 kg. Roggen gleich 300 kg. Kartoffeln und 100 kg. Mais gleich 330 kg. Kartoffeln gesetzt. Ein Quantum von 4 % der so berechneten Kartoffelmenge wurde als normaler Malzbedarf betrachtet. Diejenigen Quantitäten Roggen und Gerste zu Grünmalz, sowie diejenigen Quantitäten Darrmalz, welche von den Brennern, über den dergestalt angenommenen Normalbedarf an Malz hinaus, effektiv verbraucht worden waren, wurden als Roggen betrachtet und als solcher zum Satz „100 kg. Roggen gleich 300 kg. Kartoffeln“ in Kartoffeln umgerechnet. Bezüglich des Normalbedarfes an Malz, sowie der verhältnißmäßig sehr geringfügigen Menge Bier- und Preßhefe wurde von einer Einbeziehung in die Rechnung, also von einer Reduktion auf Kartoffeln gänzlich Umgang genommen.

Die gewählte Berechnungsweise läßt sich nach verschiedenen Richtungen hin kritisieren, im Ganzen aber ist dieselbe genau genug, um ein im Allgemeinen zutreffendes Bild von der stattgehabten Ausbeutung der Rohmaterialien auf Spiritus zu liefern. Um unsern Auf-

stellungen den Charakter dieser relativen Genauigkeit noch mehr zu wahren, verzichten wir auf die Wiedergabe der Resultate für die einzelnen Betriebe, begnügen uns vielmehr mit der Reproduktion nachstehender Ausweise über die Verhältnisse verschiedener Brennereiklassen. Noch sei bemerkt, daß die Ausbeute der Jahresbetriebe im Wesentlichen deßhalb eine niedrigere ist, als diejenige der Winterbetriebe gleicher Größenklasse, weil die erstern neben Alkohol Preßhefe erzeugen.

Brennereiklassen.	Ausbeute an Spiritus (auf absoluten Alkohol reduziert) in Prozenten des auf Kartoffeln umgerechneten Rohstoffes		
	in den Brennereien mit den niedrigsten Resultaten. Minimum.	in den Brennereien mit den höchsten Resultaten. Maximum.	im Durchschnitt aller Betriebe.
1. Winterbetriebe.			
Betriebe von 150— 200 hl.	6,87	11,30	9,44
„ „ 200— 400 „	9,00	11,85	10,98
„ „ 400— 700 „	9,78	11,97	10,95
„ „ 700—1000 „	11,40	11,54	11,48
2. Jahresbetriebe.			
Betriebe von 150— 200 hl.	8,44	9,12	8,76
„ „ 700—1000 „	9,18	9,62	9,38

Es hatten

1. Unter den Winterbetrieben:

336

	Die Betriebe von 150—200 hl.		Die Betriebe von 200—400 hl.		Die Betriebe von 400—700 hl.		Die Betriebe von 700—1000 hl.		Die Betriebe überhaupt.		Prozentual.
	Zahl der Brennereien.	Lieferungsquantum. Literprocente.	Zahl der Brennereien.	Lieferungsquantum. Literprocente.	Zahl der Brennereien.	Lieferungsquantum. Literprocente.	Zahl der Brennereien.	Lieferungsquantum. Literprocente.	Zahl der Brennereien.	Lieferungsquantum. Literprocente.	
Eine Ausboute unter 7 % . .	2	223,6526	—	—	—	—	—	—	2	223,6526	1
„ „ zwischen 7 u. 8 %	4	519,9816	—	—	—	—	—	—	4	519,9816	2
„ „ „ 8 „ 9 %	2	294,4698	—	—	—	—	—	—	2	294,4698	1
„ „ „ 9 „ 10 %	15	2536,6352	1	271,0713	1	641,8959	—	—	17	3,449,4924	15
„ „ „ 10 „ 11 %	9	1612,1006	3	1151,3891	8	5,439,8718	—	—	20	8,202,9216	37
„ „ über 11 % . .	3	633,6033	6	2429,3919	7	4,615,7818	2	2095,9854	18	9,774,3629	44
	35	5820,4096	10	3851,6528	16	10,696,8436	2	2095,9854	63	22,464,6908	100

2. Unter den vier Jahresbetrieben:

				Bei einem Lieferungsquantum von Literprozenten.	
Ein Ausbeuteverhältniß von	8,44	%	.	225,4987	
"	"	"	9,12	%	220,3058
"	"	"	9,18	%	926,8828
"	"	"	9,62	%	1052,8125
				<hr/>	
				2425,4448	

Zum Schlusse dieses Kapitels sei nach Anleitung der frühern Berichte angeführt, daß — abgesehen von 750 hl. pro Campagne, bezüglich welcher die schwebenden Unterhandlungen zur Zeit noch nicht zum Abschluß gediehen sind — für die Zeit nach 1890 bereits Verträge über nachverzeichnete Lieferungen inländischer Rohwaare abgeschlossen sind:

Winterbetriebe.

Campagnen.	Genossen- schaften.	Einzel- brenner.	Betriebe überhaupt.	Lieferungspreise.	
	Lieferungs- quanta.	Lieferungs- quanta.	Lieferungs- quanta.	Im Ganzen.	Per Hekt.
	Hl. absol. Alkohols.	Hl. absol. Alkohols.	Hl. absol. Alkohols.	Fr.	Fr.
1891/92	14,350	6,870	21,220	1,655,534	78. 01
1892/93	14,350	6,870	21,220	1,655,534	78. 01
1893/94	14,350	6,870	21,220	1,655,534	78. 01
1894/95	800	150	950	74,250	78. 15
1895/96	—	150	150	12,450	83. —
Total	43,850	20,910	64,760	5,053,302	78. 03
				oder p. Meter- zentner à 95°	90. 98

Jahresbetriebe.

Jahre.	Genossen- schaften.	Einzel- brenner.	Betriebe überhaupt.	Lieferungspreise.	
	Lieferungs- quanta.	Lieferungs- quanta.	Lieferungs- quanta.	Im Ganzen.	Per Hekt.
	Hl. absol. Alkohols.	Hl. absol. Alkohols.	Hl. absol. Alkohols.	Fr.	Fr.
1891	1000	1400	2,400	172,400	71. 83
1892	1000	1400	2,400	172,400	71. 83
1893	1000	1400	2,400	172,400	71. 83
1894	1000	1400	2,400	172,400	71. 83
1895	1000	715	1,715	120,620	70. 33
Total	5000	6315	11,315	810,220	71. 61
				oder p. Meter- zentner à 95°	83. 48

An der Gesamtvergebung (Winterbetriebe und Jahresbetriebe zusammen) von 76,075 hl. sind die einzelnen Brennereiklassen wie folgt beteiligt:

Klassen.	Zahl der Ver- träge.	Lieferungs- quanta.	Lieferungspreise.	
			Im Ganzen.	Per Hekt.
		Hl. absol. Alkohols.	Fr.	Fr.
Loose von 150— 200 hl.	34	19,210	1,585,752	82. 55
" " 200— 400 "	9	11,000	852,300	77. 48
" " 400— 700 "	16	30,150	2,300,850	76. 31
" " 700—1000 "	4	15,715	1,124,620	71. 56
Total	63	76,075	5,863,522	77. 08
			oder p. Meter- zentner à 95°	89. 86

VI. Einkauf der Auslandswaare.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.

Zu den 25 Firmen, mit denen die Alkoholverwaltung Ende 1889 in Geschäftsverbindung oder Korrespondenz stand, sind im Berichtsjahre folgende 18 Häuser neu hinzugetreten:

1. P. J. Stahlberg in Stettin.
2. M. Wassermann in München.
3. J. J. Tipp & Cie. in München.
4. Löb, E. A., in Mannheim.
5. Bourzutschky & Söhne in Wittenberg.
6. Gesellschaft für Brennerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation in Grünwinkel.
7. R. Hermann in Guben.
8. De Danske Spritfabriken in Kopenhagen.
9. Spritfabriken „Fortuna“ in Kopenhagen.
10. Niederländische Hefe- und Spiritusfabrik in Delft.
11. F. X. Brosche, Sohn, in Prag.
12. J. Werthheim in Pardubitz.
13. Landwirthschaftliche Genossenschaft Tarnopol.
14. Landesbank in Lemberg.
15. Krausz'sche Spiritus- und Preßhefefabrik in Pest.
16. A. Adamovich in Neusatz an der Donau.
17. Mittelmann & Cie. in Arad.
18. Brüder Neumann in Arad.

Im Berichtsjahre wurden bei im Ganzen 17 Firmen folgende Bestellungen gemacht:

Zur Lieferung per	Weinsprit.			Primasprit.			Feinsprit.			Rohspiritus.			Alkohol zu technischen und Haushaltungszwecken.		
	Anzahl Wagen à ca. 100 q. à 95/96 °.	Totalpreis exkl. Gebinde.	Durchschnittspreis per q.	Anzahl Wagen à ca. 100 q. à 95/96 °.	Totalpreis exkl. Gebinde.	Durchschnittspreis per q.	Anzahl Wagen à ca. 100 q. à 95/96 °.	Totalpreis exkl. Gebinde.	Durchschnittspreis per q.	Anzahl Wagen à ca. 100 hl. à 100 °.	Totalpreis exkl. Gebinde.	Durchschnittspreis per hl.	Anzahl Wagen à ca. 100 q. à 93/94 °.	Totalpreis exkl. Gebinde.	Durchschnittspreis per q.
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	
II. Quartal 1890 .	5	22,400	44. 80	3	12,150	40. 50	—	—	—	9	22,068	24. 52	—	—	—
III. " " .	7	31,825	45. 46	9	38,910	43. 23	1	3,000	30. —	—	—	—	19	50,300	26. 47
IV. " " .	3	16,805	56. 02	21	97,930	46. 63	30 ^{1/2}	111,875	36. 89	—	—	—	40 ^{1/2}	113,250	27. 96
I. " 1891 .	8	51,100	63. 87	25	127,405	50. 96	66 ^{1/2}	238,262	35. 83	—	—	—	58	218,575	37. 69
II. " " .	6	38,700	64. 50	27	137,325	50. 86	53 ^{1/2}	193,463	36. 16	—	—	—	63	236,100	37. 48
III. " " .	6	38,700	64. 50	18	88,425	49. 12	82 ^{1/2}	350,162	42. 44	—	—	—	57	215,100	37. 74
IV. " " .	6	38,700	64. 50	18	88,425	49. 12	71 ^{1/2}	310,521	43. 43	—	—	—	57	215,100	37. 74
Total	41	238,230	58. 10	121	590,570	48. 81	305 ^{1/2}	1207,283	39. 54	9	22,068	24. 52	294 ^{1/2}	1048,425	35. 60

Wenn wir für die Rektifikation des Rohspiritus eine Durchschnittsprämie von Fr. 5 per hl. annehmen und den Alkohol mit einem Zuschlag von im Mittel Fr. 4 per q. in Feinsprit umwandeln, so ergibt sich uns unter Umrechnung der Meterzentner in Hektoliter absoluten Alkohols und unter Heranzug der in unsern frühern Berichten niedergelegten Ziffern nachstehende Uebersicht der Einkäufe an Auslandssprit seit Einführung des Monopols:

Kosten des von der Verwaltung in den Jahren 1887/90 im Auslande gekauften Sprits loco Schweizergrenze.

Zur Lieferung per	Weinsprit.			Primasprit.			Feinsprit.			Zusammen.		
	Hektol. absolut. Alko- hols.	Gesamt- preis.	Durch- schnitts- preis per hl.									
		Fr.	Fr.									
1887	699	29,550	42. 27	13,980	511,862	36. 61	19,293	599,589	31. 08	33,972	1,141,001	33. 59
1888	3,301	136,108	41. 23	1,942	59,993	30. 89	18,826	592,941	31. 50	24,069	789,042	32. 78
1889	4,227	158,799	37. 57	9,590	286,729	29. 90	47,132	1,259,580	26. 72	60,949	1,705,108	27. 98
1890	3,877	148,130	38. 21	15,157	481,313	31. 76	48,937	1,241,955	25. 38	67,971	1,871,398	27. 53
1891	3,055	167,200	54. 73	10,340	441,580	42. 71	59,807	2,071,283	34. 63	73,202	2,680,063	36. 61
Total	15,159	639,787	42. 20	51,009	1,781,477	34. 92	193,995	5,765,348	29. 72	260,163	8,186,612	31. 47

Nach dieser Aufstellung sind die von der Alkoholverwaltung angelegten Preise im allgemeinen Durchschnitte von 1887 auf 1890 um Fr. 6. 06 per hl. gefallen, von 1890 auf 1891 aber wieder um Fr. 9. 08 gestiegen. 1890 weist demnach für alle Sprite zusammen den niedrigsten, 1891 den höchsten Preisstand auf. Etwas anders ist das Verhältniß bei den einzelnen Spritsorten. Während die in der Hauptsache theils aus Deutschland, theils aus Oesterreich-Ungarn stammenden Feinsprite mit ihren Preisfluktuationen dem allgemeinen Durchschnitt folgen, zeigen die ausschließlich aus Deutschland bezogenen Wein- und Primasprite bereits von 1889 auf 1890 eine, wenn auch relativ kleine, Preissteigerung, haben ihren tiefsten Preisstand also bereits 1889 eingenommen. Der Gesamtdurchschnittspreis von Fr. 31. 47 ist immer noch 5 % niedriger, als der Preis von Fr. 33. 15, welcher in dem bei Berathung des Monopolgesetzes im Dezember 1886 Ihnen vorliegenden Budget vorgesehen war. Dieses günstige Resultat ist im Wesentlichen dem Umstande zuzuschreiben, daß die Verwaltung unter Ausnützung der günstigen Konjunktur des ersten Semesters 1890 einen großen Theil ihres Bedarfs pro 1891 vor Eintritt der auf dem Weltmarkt zur Geltung gelangten Hausse gedeckt hat. Wie stark die letztere war, möge aus folgenden Ziffern erhellen:

Notirungen der Berliner Börse für Rohspiritus exklusive Gebinde.

Mark per Hektoliter absoluten Alkohols
(Locowaare).

I. Quartal. II. Quartal. III. Quartal. IV. Quartal.

1889	33,6	35,2	36,6	32,6
1890	33,6	34,7	40,0	43,4
1891	49,9	—	—	—

Preiserhöhung (+) resp. Preisreduktion (—).

Von 1889 auf 1890	0,0	— 0,5	+ 3,4	+ 10,8
„ 1890 „ 1891	+ 16,3	—	—	—

Ueber die effektiven Bezüge an ausländischer Waare geben folgende Tabellen Aufschluß:

A. Sprit, Spiritus

Herkunftsorte.	Weinsprit.		Primaspirt.	
	Meterzentner à 95/96 °.	Fr.	Meterzentner à 95/96 °.	Fr.
Berlin . . .	4506. 30 ^s	—	2,255. 8 ⁴ ^s	—
Leipzig . . .	—	—	6,994. 27	—
München . . .	—	—	1,100. 84	—
Breslau . . .	—	—	—	—
Posen . . .	—	—	—	—
Halle a./S. . .	—	—	100. —	—
Wien . . .	—	—	—	—
Prag . . .	—	—	—	—
Kolin . . .	—	—	—	—
Pilsen . . .	—	—	—	—
Budapest . . .	—	—	—	—
Verwendung von Sprit u. Spiritus zu technischen Zwecken . . .	4506. 30 ^s	200,876. 65	10,451. 00 ^s	378,753. 15
	—	—	— 127. 56 ^s	— 4,622. 95
Retourwaare etc. . . .	4506. 30 ^s	200,876. 65	10,323. 44	374,130. 20
	6. 26	1,095. 50	1. 61	274. 35
Total	4512. 56 ^s	201,972. 15	10,325. 05	374,404. 55

und Alkohol.

Feinsprit.		Rohspiritus.		Alkohol zu technischen und Haushaltungszwecken.	
Meterzentner à 95/96 °.	Fr.	Meterzentner à 95/96 °.	Fr.	Meterzentner à 93/94 °.	Fr.
—	—	—	—	—	—
1,111. 78	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
400. 15 ⁵	—	—	—	—	—
305. 60	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
12,785. 57	—	1099. 05	—	3,889. 75	—
17,440. 24	—	—	—	10,463. 88	—
4,812. 21 ⁸	—	—	—	1,054. 33	—
2,252. 28	—	—	—	645. 60	—
304. 90	—	—	—	—	—
39,412. 74 ¹	1,198,373. 74	1099. 05	32,452. 31	16,053. 56	454,834. 04
—6,517. 29 ⁵	—198,190. 94	—1099. 05	—32,452. 31	+7,803. 27	+235,266. 20
32,895. 44 ⁶	1,000,182. 80	—	—	23,856. 83	690,100. 24
46. 03 ⁵	7,689. 50	—	—	13. 81	709. 30
32,941. 48 ¹	1,007,872. 30	—	—	23,870. 64	690,809. 54

Danach stellen sich die gesammten Beschaffungskosten ausländischer Waare im Vergleich zum Vorjahre, wie folgt:

Waarengattung.	1890.			1889.		
	Meterzentner.	Beschaffungskosten.		Meterzentner.	Beschaffungskosten.	
		Im Ganzen.	Per q.		Im Ganzen.	Per q.
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Weinsprit . . .	4,512. 56 ⁵	201,972. 15	44. 76	3,072. 86	132,209. 20	43. 02
Primaspirt . . .	10,325. 05	374,404. 55	36. 26	7,288. 09 ⁵	259,114. 47	35. 55
Feinsprit . . .	32,941. 48 ¹	1,007,872. 30	30. 60	29,687. 26	948,942. 18	31. 96
Spirit überhaupt .	47,779. 09 ⁶	1,584,249. 00	33. 16	40,048. 21 ⁵	1,340,265. 85	33. 47
Rohspiritus . . .	—	—	(29. 53)	817. 85	22,524. 30	27. 54
Alkohol zur Denaturirung . . .	23,870. 64	690,809. 54	28. 94	4,597. 79	138,662. 39	30. 16
Total	71,649. 73 ⁶	2,275,058. 54	—	45,463. 85 ⁵	1,501,452. 54	—

B. Holzgebände.

Kategorien.	Käufe im Auslande.		Käufe im Inlande.		Retourwaare.		Total.	
	Stück.	Ankaufspreis.	Stück.	Ankaufspreis.	Stück.	Ankaufspreis.	Stück.	Ankaufspreis.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Ganze Gebinde . . .	641	29,107. 60	—	—	22	674. 45	663	29,782. 05
Halbe Gebinde . . .	1040	27,695. 30	—	—	11	218. 05	1051	27,913. 35
Viertelsgebände . . .	823	13,594. 45	—	—	59	735. 65	882	14,330. 10
Extrafässer . . .	47	1,058. 40	—	—	—	—	47	1,058. 40
Petroltonnen . . .	—	—	956	4,127. 80	4	20. —	960	4,147. 80
Total	2551	71,455. 75	956	4,127. 80	96	1648. 15	3603	77,231. 70

Durchschnittspreise.

	1890.	1889.
	Fr.	Fr.
Ganze Gebinde	44. 92	43. 07
Halbe Gebinde	26. 56	26. —
Viertelsgebände	16. 25	16. 54
Extrafässer	22. 52	22. 39
Petroltonnen	4. 32	4. 18

VII. Fürsorge für Reinheit der gebrannten Wasser.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.

BRB. vom 30. Dezember 1890. B.-Bl. 1891, I, S. 22.

Nach Art. 1 des Alkoholgesetzes hat der Bund dafür zu sorgen, daß die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Es sind nun im Laufe des Jahres 1890 bei der Alkoholverwaltung mit Bezug auf die Bonität der von ihr gelieferten Trinksprite im Ganzen 27 Reklamationen eingereicht worden. Dieselben betrafen in 12 Fällen die Qualität des Sprits als solchen; in 15 Fällen wurde wegen trüber Beschaffenheit oder gelblicher Färbung der Waare Klage geführt. Unter den Beschwerden ersterer Art wurden 5 als begründet erfunden, 7 als unbegründet abgewiesen. Bei den Beschwerden wegen Trübung oder Färbung waren 6 gerechtfertigte, 9 grundlose.

Von den 11 mit Recht angebrachten Reklamationen wurden 4 durch Umtausch des beanstandeten Sprits gegen bessern, 7 durch Bezahlung von entsprechenden Vergütungen im Gesamtbetrage von Fr. 110. 70 erledigt.

Die Thatsache, daß im Berichtsjahre trotz des umfassenden Verkehrs der Alkoholverwaltung (vergl. Kapitel III, S. 5) keine nach Zahl und Bedeutung irgendwie erheblichen Klagen geltend gemacht worden sind, beweist schon an sich selbst, daß es sich die genannte Verwaltung angelegen sein läßt, die Eingangs zitierte Gesetzesbestimmung nach Möglichkeit zur Durchführung zu bringen.

Da indessen da und dort im Publikum, in der Presse und selbst vor Behörden kritische Bemerkungen über die angeblich schlechte Beschaffenheit des Monopolsprits, des sogenannten Bundesfusels, laut werden, so halten wir es für angemessen, an dieser Stelle über die zur Sicherung einer guten Qualität getroffenen Anordnungen noch eingehender Bericht zu erstatten. Dabei möge die Wichtigkeit der Sache der ungewöhnlichen Ausführlichkeit als Entschuldigung dienen.

Zur Erleichterung des Verständnisses schicken wir folgende allgemein gehaltene Bemerkungen über die Natur der gebrannten Wasser und die Umgrenzung der Monopolrechte an denselben voraus.

In der industriellen Praxis werden alle zu Trinkzwecken bestimmten gebrannten Wasser durch Destillation alkoholhaltiger Flüssigkeiten gewonnen. Der Alkohol der destillierten Flüssigkeiten ist ent-

weder in denselben bereits fertig gebildet vorhanden (Wein, Drusen, Bier) oder aber er wird erst durch Ueberführung von gährungsfähigem Zucker in Alkohol und Kohlensäure erzeugt. Der Zucker selbst hinwiederum liegt in den zur Destillation verwendbaren Stoffen entweder ebenfalls schon in fertiger Bildung vor (Zucker, Rüben, Melasse, Obst, Obstabfälle, Wurzeln und Beeren) oder er wird durch Verzuckerung der in denselben enthaltenen Stärke gewonnen (Kartoffeln, Körnerfrüchte).

Das Ergebnis der ersten Destillation alkoholhaltiger Flüssigkeiten nennen wir Rohspiritus.

Der Rohspiritus enthält außer seinen Hauptbestandtheilen (Aethylalkohol und Wasser) eine Reihe von Nebenprodukten. Diese Nebenprodukte sind theils von unangenehem, theils von angenehem Geruch und Geschmack. Im erstern Falle heißen dieselben Fusel, im letztern Bouquet. Enthält ein Rohspiritus nur Bouquet, so ist derselbe ohne Weiteres oder doch nach einem bloßen Zusatz von noch mehr Wasser als Getränke verwendbar. Ist dagegen in dem Rohspiritus für sich allein oder neben Bouquetstoffen Fusel vorhanden, so ist dieser letztere behufs Erzielung eines rationellen Getränks durch spezielle Fabrikationsprozesse zu entfernen. Den direkt konsumfähigen und den durch die erwähnten Prozesse für den Trinkgebrauch hergerichteten Rohspiritus bezeichnen wir als Branntwein.

Wird aber nicht bloß auf die Entfernung des Fusels, sondern auf die Beseitigung des Wassers und aller und jeder Nebenprodukte des Rohspiritus überhaupt, d. h. im Rahmen der technischen Möglichkeit auf die Gewinnung reinen Aethylalkohols abgestellt, so ergibt sich aus den bezüglichen Prozessen ein Produkt, dem wir den Namen Spirit beilegen.

Der Spirit zeigt seiner Natur nach durchgehend eine den direkten Konsum ausschließende Alkoholstärke, ist deshalb nie ein eigentliches Getränk, sondern stets nur ein Hilfsstoff zur Darstellung eines solchen.

Die primitivste Art, ein Getränk aus Spirit herzustellen, besteht in einem entsprechenden Wasserzusatz zu diesem letztern. Da aber eine Mischung von Wasser und reinem, neutralem Spirit den Geruchs- und Geschmacksorganen des Konsumenten wenig bietet, so ist diese einfache Art der Getränkebereitung verhältnißmäßig selten. (Bei uns findet sich dieselbe hauptsächlich im bernischen Jura.) In der Regel tritt uns vielmehr die Herstellung von Getränken mittelst Spirit als ein Vermengen von Spirit, Wasser und Zucker mit Stoffen entgegen, welche dem zu erzeugenden Getränke einen angenehem Geruch oder Geschmack oder beides zugleich oder endlich auch eine bestimmte

Farbe verleihen sollen. Die solchermaßen hergestellten Getränke nennen wir Liqueure.

Dem Monopol unterstehen nun in der Hauptsache:

- A. Von den in der Schweiz produzierten gebrannten Wassern:
1. alle aus Bier, Zucker, Rüben, Melasse, Kartoffeln oder Körnerfrüchten erzeugten Spirituosen;
 2. die aus Wein, Drusen, Obst, Obstabfällen, Wurzeln und Beeren ausländischer Provenienz gewonnenen Destillate.
- B. Alle importierten gebrannten Wasser, gleichviel aus welcher Art von Rohstoff dieselben stammen.

Monopolfrei ist demnach nur die in der Schweiz aus Wein, Drusen, Obst, Obstabfällen oder zuckerhaltigen Beeren und Wurzeln inländischer Herkunft produzierte Waare.

Die Monopolrechte werden im Wesentlichen zur Geltung gebracht:

A. Bei der inländischen Produktion:

1. durch käufliche Uebernahme des gesammten aus Bier, Kartoffeln oder Körnerfrüchten (Zucker, Rüben und Melasse kommen in der Praxis bei uns einstweilen nicht in Betracht) erzeugten Rohspiritus Seitens der Alkoholverwaltung (Art. 2 des Alkoholgesetzes) und Wiederverkauf des übernommenen Produkts in der Form von Rohspiritus oder rektifizirtem Sprit zu Monopolpreisen (Art. 4 des Alkoholgesetzes);
2. durch Erhebung von Monopolgebühren auf den aus Wein, Drusen, Obst, Obstabfällen, Beeren und Wurzeln ausländischer Provenienz bereiteten Rohspriten und Branntweinen (Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887).

Die Erhebung dieser Gebühren geschieht theils bei der Einfuhr der Rohstoffe (Trauben, Traubentrester, Drusen, Kirschen, Zwetschgen, Enzianwurzeln), theils bei der inländischen Fabrikation (Wein). Im letztern Falle wird die Gebühr je nach dem Umfange der Produktion auf dem Rohstoffe oder auf dem fertigen Fabrikate angelegt.

B. Bei der Einfuhr:

1. durch die ausschließliche Uebertragung des Importrechtes für alle Sprite und Rohsprit an die Alkoholverwaltung (Art. 1 des Alkoholgesetzes) und den Wiederverkauf der importierten Waare in rohem oder gereinigtem Zustande zu Monopolpreisen (Art. 4 des Alkoholgesetzes);

2. durch Erhebung von Monopolgebühren auf den durch Privatpersonen importirten Rohspriten, Branntweinen oder Liqueuren jeder Art (Art. 3 des Alkoholgesetzes).

Die Einfuhr von Rohspriten und Branntweinen in Fässern (Zolltarif Nr. 254) ist den Privaten indessen bloß rücksichtlich solcher Produkte gestattet, die unter 72° Alkohol enthalten; höhergrädige Rohsprite oder Branntweine dürfen von Privaten nur in Flaschen oder Krügen importirt werden (Zolltarif Nr. 255). Hinsichtlich der Liqueure (Zolltarif Nr. 256) bestehen einstweilen nach dieser Richtung keine einschränkenden Vorschriften.

Es geht aus dem Obigen hervor, daß die Alkoholverwaltung direkt weder Branntweine noch Liqueure in den Verkehr bringt, sondern nur Rohsprite und Sprite.

Dabei ist der Verkauf der Rohsprite auf die aus Kartoffeln gewonnenen Produkte und bei diesen wieder auf diejenige Waare beschränkt, welche nicht mehr als eine bestimmte Menge von Nebenprodukten der Destillation enthält.

Wie wir in unserer Botschaft vom 8. Oktober 1886 auseinandergesetzt haben, wird der spezifische Fusel des Kartoffelspiritus von einem Theil des schweizerischen Konsumentenkreises (hauptsächlich in den Kantonen Bern und Solothurn) als Bouquet betrachtet.

Der Gesetzgeber hatte keinen Anlaß, dieser ausgesprochenen Geschmacksrichtung durch die Forderung der absoluten Reinigung des Kartoffelspiritus entgegenzutreten.

Einmal ist nicht erwiesen, daß eine limitirte Menge von Kartoffelspiritusbouquet der Gesundheit des Trinkers nachtheiliger ist, als die entsprechende Menge von Bouquetstoffen anderer Branntweine und Liqueure. Nun ist aber ein Theil dieser andern Branntweine der Monopolverordnung gar nicht unterstellt, unterliegt also, abgesehen von den Vorschriften der Gesundheitspolizei einzelner Kantone, überhaupt keiner Reinheitskontrolle. Ein anderer Theil dieser Branntweine untersteht freilich mit den Liqueuren dem Monopol, geht aber, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, nicht durch die Hand der Alkoholverwaltung in den Konsum über, wird also ebenfalls nur da einer Prüfung auf Reinheit unterworfen, wo die kantonalen Lebensmittelpolizeigesetze bezügliche Bestimmungen aufstellen und durchführen. Durch die vollständige Eliminirung des Kartoffelbranntweins aus dem Verkehr wäre also ohne zwingenden Grund ein ungleiches System eingeführt worden. Es wäre dem Konsumenten von Kartoffelbranntwein Das vorenthalten worden, was Gesetz und Praxis dem Konsumenten von Treberschnaps, Absinthe etc. zugestehen: ein bestimmtes, dem Trinker zusagendes Aroma.

Sodann aber hätte sich die vollständige Unterdrückung des Konsums von Kartoffelbranntwein bei dem in einzelnen Landestheilen sehr stark entwickelten Verlangen nach solchem auch praktisch kaum durchführen lassen. Wir wiederholen in dieser Richtung, was wir in unserer bereits erwähnten Botschaft vom 8. Oktober 1886 gesagt haben:

„Die Forderung der absoluten Reinigung, so sehr wir dieselbe als Ideal befürworten müssen, würde aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, daß, wie es bereits jetzt vereinzelt geschieht, Fuselöl als Kartoffelbranntweinessenz in den Handel käme, und daß der rektifizierte Spirit, um dem Geschmack der Trinker zu dienen, nachträglich in unkontrollirter Menge wieder damit verunreinigt würde. Dieser Kalamität wäre auf dem Boden der noch unfertigen kantonalen Lebensmittelkontrolle schwer zu begegnen. Nun bedarf es glücklicherweise einer sehr minimalen Menge Fusel, um den von den Konsumenten verlangten Geruch und Geschmack zu erzeugen, einer so minimalen, daß dieselbe nicht mehr als geradezu gesundheitsschädlich bezeichnet werden darf. Nach vorgenommenen Proben genügen 2 ‰ Fusel und noch weniger dem Zwecke. Wir denken uns die Durchführung des Art. 3 (den Reinigungszwang betreffend) deßhalb in der Weise, daß auf dem Verordnungswege eine tolerirte Grenze für den Fuselgehalt festgestellt und eine besondere Reinigung nur für diejenigen Erzeugnisse obligatorisch gemacht wird, welche in ihren unreinen Bestandtheilen diese Grenze überschreiten. Einen Anhalt für letztere gibt uns die bereits erwähnte Arbeit von Dr. Bær, der einen Branntwein, welcher mehr als 3 ‰ an alkoholischen Verunreinigungen enthält, nicht mehr zum Konsum zulassen will. Das ganze Verfahren findet ein Analogon in bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das der Gesundheit auch nicht zuträgliche, aber in Produktion und Handel nicht zu eliminirende Gypsen der Weine, wonach der durch Umsetzung entstehende Gehalt an schwefelsaurem Kalium 2 Gramm im Liter nicht übersteigen darf.“

Bei dieser Sachlage beschränkte sich der Gesetzgeber mit Recht darauf, im Alkoholgesetz die bereits zitierte Forderung niederzulegen, daß die gebrannten Wasser genügend gereinigt seien, es der Verwaltung überlassend, nach Maßgabe von Wissenschaft und Praxis zu bestimmen, was als genügend rein zu gelten habe.

Nachdem zahlreiche Versuche ergeben hatten, daß eine Gesamtmenge von $1\frac{1}{2}$ ‰ Fusel genügt, um dem Kartoffelbranntwein das von den Konsumenten verlangte spezifische Aroma zu geben, beschlossen wir, bis auf Weiteres für diese Kategorie monopolisirter gebrannter Wasser eine Toleranzgrenze von $1\frac{1}{2}$ ‰ Fusel festzusetzen.

Die $1\frac{1}{2}$ ‰ Fusel sind auf absoluten Alkohol zu beziehen. Ein 40grädiger Kartoffelbranntwein, der aus dem von der Alkoholverwaltung abgegebenen Rohspiritus durch Wasserzusatz hergestellt wird, enthält also beispielsweise nur 6 ‰ Fusel. Wie niedrig dieser Satz ist, mag daraus erhellen, daß die Gesetze Finlands, eines Staatswesens, welches, abgesehen von den amerikanischen Prohibitionsstaaten, in der Alkoholfrage bis jetzt wohl die verhältnißmäßig einschneidendsten Maßregeln getroffen hat, für 40grädigen Branntwein eine Toleranzgrenze von 20 ‰ aufstellen.

Was die Sprite betrifft, so stellen dieselben, wie schon gesagt, begrifflich eine sehr wasserarme Mischung von reinem Alkohol und Wasser dar. Wir werden weiter unten sehen, welchen Einschränkungen diese allgemeine Definition zu unterwerfen ist.

Nach dem bisher Mitgetheilten erstreckt sich die Aufgabe der Alkoholverwaltung, soweit die Fürsorge für Reinheit der gebrannten Wasser in Betracht fällt, auf folgende 2 Punkte:

1. Sie hat die im In- oder Auslande von ihr gekauften Rohsprit aus Kartoffeln, deren Gehalt an Nebenprodukten $1\frac{1}{2}$ ‰ übersteigt, und alle Rohsprit aus andern Rohstoffen zu Sprit zu rektifizieren.
2. Sie hat durch eine geeignete Reinheitskontrolle dafür zu sorgen, daß die von ihr in den Verkehr gebrachten Kartoffelrohspirite nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ ‰ Fusel enthalten und daß sowohl der im Inland erzeugte, als der im Ausland gekaufte Sprit aus ihren Magazinen nur rein, im technisch-kommerziellen Sinn dieses Wortes, zur Abgabe gelange.

1. Rektifikation.

Die Rektifikation des Rohspiritus wurde mit Ausnahme eines kleinen Quantums Feinsprit (795 q.), welches bei einem inländischen Brenner bezogen wurde (vergleiche Kapitel V dieses Berichts), in der staatlichen Reinigungsanstalt in Delsberg vorgenommen. Als Rektifikationssystem haben wir bei der Einrichtung dieser Anstalt nach verschiedenen einschlägigen Untersuchungen im In- und Auslande die fraktionirte Destillation mit vorausgehender Filtration des verdünnten Rohspiritus über Holzkohlen gewählt. Die Kohlenfilter sind indessen während des Berichtsjahres noch nicht in Betrieb gesetzt worden.

Der Reinigungsanstalt in Delsberg wurden im Lauf des Berichtsjahres 16,935,25 hl. absoluten Alkohols in der Form von Rohspiritus zur Rektifikation übergeben.

Daraus resultirten zunächst:

an Feinsprit . . .	15,265,50 hl. abs. Alkohols.
„ Moyen goût . . .	1,367,24 „ „ „
„ Mauvais goût . . .	176,87 „ „ „

Von diesem Mauvais goût wurden 134,81 hl. mit dem aus dem Vorjahr übertragenen Produkt gleicher Art (51,58 hl.) einer zweiten Rektifikation unterworfen; aus derselben resultirten:

an Moyen goût . . .	119,88 hl. abs. Alkohols,
„ Mauvais goût . . .	71,26 „ Flüssigkeit.

Der Mauvais goût der zweiten Rektifikation wurde nochmals rektifizirt und ergab 18,61 hl. reinen Fuselöls.

Im Ganzen wurden also von den der Anstalt zur Reinigung übergebenen 16,986,88 hl. Alkohol zurückempfangen:

in der Form von Feinsprit . . .	15,265,50 hl.
„ „ „ „ Moyen goût . . .	1,486,57 „
„ „ „ „ Fuselöl . . .	18,61 „

Total 16,770,68 hl.

Die Differenz zwischen Ein- und Ausgang, 216,15 hl. Alkohol, bildet, nach Abzug des in das Jahr 1891 übertragenen Mauvais goût-Quantums von 41,58 hl., mit 174,59 hl. den Fabrikationsverlust.

Die gesammten Rektifikationskosten betragen:

1. Rektifikationsprämie für Herstellung von 795 q. Sprit in einer Brennerei	Fr. 4,634. 05
2. Auslagen der Reinigungsanstalt in Delsberg:	
Besoldungen und Löhne . . .	Fr. 10,455. 50
Beschaffung von Steinkohlen (1155,22 Tonnen) . . . „	34,586. 90
Beschaffung von andern Betriebsmaterialien „	1,332. 16
Inventar „	402. 86
Frachten auf der Zufuhr von Rohspiritus „	33,705. 33
Diversa „	109. 85
Tilgung eines Theils der Anschaffungs- und Erstellungskosten der Rektifikationseinrichtungen „	60,890. 44
	<hr/>
	„ 141,483. 04
Uebertrag	Fr. 146,117. 09

	Uebertrag	Fr. 146,117. 09
3. Fabrikationsverluste	„	16,091. 55
4. Reinheitsprämien an inländische Brenner . .	„	818. 35
		<hr/> Fr. 168,021. 99
Ab: Werth des Vorraths an Heizungsmaterial	„	7,220. --
		<hr/> Bleiben Fr. 155,801. 99

Da der in Delsberg gewonnene Sprit in gleicher Weise wie die Sprite anderer Provenienz auf Reinheit geprüft wird, so verweisen wir diesbezüglich auf Ziffer 2 hienach.

2. Untersuchung der Rohsprite und Sprite.

Die bei der Fabrikation gebrannter Wasser sich ergebenden Nebenprodukte sind theils unorganischer, theils organischer Natur.

Die Untersuchungen auf unorganische Bestandtheile (Kupfer, Blei, Zink etc.) sind relativ einfache, und es bestehen zur Führung derselben so allgemein anerkannte Methoden, daß wir uns hier mit denselben nicht einlässlicher zu beschäftigen brauchen.

Dagegen bietet die Prüfung gebrannter Wasser auf das Vorhandensein und die Art der organischen Nebenprodukte bedeutendere Schwierigkeiten dar.

Verschiedene dieser Nebenprodukte sind in ihrer chemischen Natur noch gar nicht erforscht. Bezüglich der chemisch erforschten aber existirt bis jetzt erst ein einziges Mittel, um dieselben jedes für sich isolirt mit ausreichender Genauigkeit quantitativ zu bestimmen: die fraktionirte Destillation. Auch diese krankt an mehrfachen Unzulänglichkeiten.

Etwas günstiger gestellt sind wir mit Bezug auf die quantitative Feststellung der gesammten oder doch des größten Theils der in einem gebrannten Wasser enthaltenen Nebenprodukte in globo und hinsichtlich der qualitativen Bestimmung einzelner Produkte oder gewisser Gruppen derselben. Die qualitativen Befunde ermöglichen in der Regel auf kolorimetrischem Wege auch eine mehr oder minder rohe quantitative Abschätzung.

a. Rohspiritus.

Obgleich auch in den Rohspriten eine verhältnißmäßig nur geringe Menge von Nebenprodukten sich vorfindet, so ist dieselbe doch groß genug, um in der Mehrzahl der Fälle eine quantitative Ermittlung in globo zu ermöglichen.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen, zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Verfahren hat die Alkoholverwaltung zur Untersuchung des Kartoffelrohspiritus — nur um diese Art von Rohspiritus handelt es sich im Allgemeinen in der Praxis des Monopols — die von Stutzer, Reitmair und Sell verbesserte Röse methode adoptirt.

Wir verzichten auf eine eingehende Schilderung dieser letztern und bemerken blos, daß dieselbe auf der Eigenschaft des Chloroforms beruht, beim Schütteln mit einer Lösung höherer Homologe des Aethylalkohols in mit Wasser verdünntem Aethylalkohol die höhern Homologe leichter aufzunehmen als den Aethylalkohol selbst.

Das Röseverfahren verlangt in seiner Anwendung peinliche Sorgfalt und ist deßhalb blos als Laboratoriumsmethode des geübten Chemikers anwendbar; bei Einhaltung der nöthigen Bedingungen aber gibt es hinreichend genaue und unter sich vergleichbare Resultate.

Um für die ganze Schweiz eine möglichst einheitliche Durchführung der Methode zu sichern und die früher vorgekommenen, in unserm letztjährigen Geschäftsberichte berührten Divergenzen zu vermeiden, hat der Chemiker der Alkoholverwaltung dem Verein schweizerischer analytischer Chemiker im Laufe des Berichtsjahrs einschlägige Normativbestimmungen vorgeschlagen. Dieselben sind mit unwesentlichen Aenderungen angenommen worden.

Die Resultate der Röseuntersuchung sind der Alkoholverwaltung für den Entscheid maßgebend, ob ein Kartoffelrohspiritus tel quel zum Verkauf gebracht werden könne; mit andern Worten, die Frage, ob die früher erwähnte Toleranzgrenze von $1\frac{1}{2}$ ‰ Fusel eingehalten oder überschritten sei, wird nach den Ergebnissen des Röseverfahrens beantwortet.

Neben der quantitativen Ermittlung der hauptsächlichlichen Nebenprodukte in globo, wie sie durch die Röse methode gegeben ist, werden die Rohsprite auch noch durch Erzeugung von Farbenreaktionen qualitativ auf das Vorhandensein von Furfurol und Aldehyd geprüft. Die bezüglichen Befunde werden, soweit möglich, durch kolorimetrische Abschätzung in's Quantitative übersetzt.

Wir werden auf die einschlägigen Untersuchungsmethoden bei Erörterung der Spritanalysen näher zu sprechen kommen. Hier bemerken wir bezüglich derselben blos, daß wir hinsichtlich des Vorhandenseins von Furfurol und Aldehyd in den Rohspriten bestimmte einschränkende Normen noch nicht definitiv aufgestellt haben.

Anläßlich sei bemerkt, daß der Gehalt der Rohsprite an Furfurol mit deren Gehalt an Nebenprodukten überhaupt durchaus nicht in einem konstanten Verhältnisse steht. Eine etwas größere, wenngleich

keineswegs absolute Uebereinstimmung herrscht dagegen zwischen den Ergebnissen der Furfurolreaktion und denjenigen der Reaktionen auf Aldehyd.

Das chemische Laboratorium hat im Berichtsjahre 188 Rohsprite untersucht und zwar:

126 Muster aus inländischen Brennereien,

10 " " ausländischen "

52 Mischungen von verschiedenen Rohspriten und Mischungen von Rohspriten mit Feinspriten.

Die Muster erstgenannter Art stammten aus 66 einheimischen Brennereien. Wenn wir die Ergebnisse bei jeder derjenigen Brennereien, bei welchen eine Mehrzahl von Mustern zur Untersuchung kam, in einen Mittelwerth zusammenfassen, so erhalten wir folgende allgemeine Uebersicht über die gewonnenen Resultate:

Zahl der Brennerien.	Gradstärke des Rohspiritus.		Kupfergehalt.		Gehalt an Verunreinigungen nach Röse.		Gehalt an Furfurol.		Gehalt an Aldehyd.	
	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.
	Tralles + 15°.		In Gewichts- resp. Volumenpromillen.							
1. Inländische Brennerien mit kontinuierlichen Apparaten.										
<i>a. Spiritus aus Kartoffeln.</i>										
13	91,3	96,0	0	0	0,99	4,3	0	0,003	Spuren	0,2
<i>b. Spiritus aus Kartoffeln und Roggen.</i>										
5	90,2	93,1	0	0	2,25	6,0	0	0,001	0,02	0,3
<i>c. Spiritus aus Kartoffeln und Mais.</i>										
1	89,7	89,7	0	0	3,5	3,5	0,003	0,003	0,07	0,07
<i>d. Spiritus aus Kartoffeln, Roggen und Mais.</i>										
2	87,1	94,5	0	0	1,3	4,6	0	0,003	Spuren	0,1
<i>e. Spiritus aus Roggen.</i>										
2	89,5	92,5	0	0	6,2	6,8	0,005	0,014	0,1	0,1
<i>f. Spiritus aus Mais.</i>										
1	88,5	88,5	0	0	4,7	4,7	0,002	0,02	0,07	0,07
<i>g. Spiritus aus Roggen und Mais.</i>										
1	89,4	89,4	0	0	6,4	6,4	0,001	0,01	0,07	0,07
<i>h. Produkte kontinuierlicher Brennerien überhaupt.</i>										
25	87,1	96,0	0	0	0,99	6,4	0	0,005	Spuren	0,2

Zahl der Brennereien.	Gradstärke des Rohspiritus.		Kupfergehalt.		Gehalt an Verunreinigungen nach Röse.		Gehalt an Furfurol.		Gehalt an Aldehyd.	
	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.
	Tralles + 15°.		In Gewichts- resp. Volumenpromillen.							
2. Inländische Brennereien mit periodischen Apparaten.										
<i>a. Spiritus aus Kartoffeln.</i>										
33	73,0	90,2	0	0,0025	2,7	5,2	0,00125	0,002	Spuren	1,0
<i>b. Spiritus aus Kartoffeln und Roggen.</i>										
5	80,8	87,6	0	0,0025	2,9	5,6	0,001	0,00125	0,05	0,3
<i>c. Spiritus aus Kartoffeln, Roggen und Mais.</i>										
2	83,3	83,5	0	0	4,2	5,1	0,001	0,005	Spuren	0,1
<i>d. Spiritus aus Mais.</i>										
1	82,7	82,7	Spuren	Spuren	5,5	5,5	0,003	0,003	0,2	0,2
<i>e. Produkte periodischer Brennereien überhaupt.</i>										
41	73,0	90,2	0	0,0025	2,7	5,6	0,001	0,003	Spuren	1,0

Zahl der Brennerien.	Gradstärke des Rohspiritus.		Kupfergehalt.		Gehalt an Verunreinigungen nach Röse.		Gehalt an Furfurol.		Gehalt an Aldehyd.	
	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.
	Tralles + 15°.		In Gewichts- resp. Volumenpromillen.							
3. Inländische Brennereien überhaupt.										
<i>a. Spiritus aus Kartoffeln.</i>										
46	73,0	96,0	0	0,0025	0,99	5,2	0	0,003	Spuren	1,0
<i>b. Spiritus aus Kartoffeln und Roggen.</i>										
10	80,8	93,1	0	0,0025	2,25	5,6	0	0,001	0,02	0,3
<i>c. Spiritus aus Kartoffeln und Mais.</i>										
1	89,7	89,7	0	0	3,5	3,5	0,003	0,003	0,07	0,07
<i>d. Spiritus aus Kartoffeln, Roggen und Mais.</i>										
4	83,3	94,5	0	0	1,3	5,1	0	0,003	Spuren	0,1
<i>e. Spiritus aus Roggen.</i>										
2	89,5	92,5	0	0	6,2	6,8	0,005	0,014	0,1	0,1
<i>f. Spiritus aus Mais.</i>										
2	82,7	88,5	0	Spuren	4,7	5,5	0,003	0,02	0,07	0,2
<i>g. Spiritus aus Roggen und Mais.</i>										
1	89,4	89,4	0	0	6,4	6,4	0,001	0,01	0,07	0,07
<i>h. Spiritus überhaupt.</i>										
66	73,0	96,0	0	0,0025	0,99	6,8	0	0,02	0,02	0,3

Die Resultate der Rösemethode speziell seien durch folgende Zahlen veranschaulicht. Es hatten

Einen Gehalt an Nebenprodukten.		Von den Brennereien		
		mit kontinuierlichen Apparaten.	mit periodischen	Ueberhaupt.
Unter	1,0 Vol. ‰	1	—	1
Von	1,0—1,5 „ „	3	—	3
„	1,5—2,0 „ „	2	—	2
„	2,0—3,0 „ „	5	4	9
„	3,0—4,0 „ „	4	14	18
„	4,0—5,0 „ „	5	19	24
„	5,0—6,0 „ „	2	4	6
Ueber	6,0 „ „	3	—	3
		25	41	66

Die Daten über die Untersuchung ausländischer Rohsprite sind noch zu dürftig, als daß wir dieselben hier schon verwerthen könnten; haften doch schon den umfassenderen Ziffern über die Verhältnisse der inländischen Brennerei noch allerlei Zufälligkeitsmomente an.

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, haben von den inländischen Brennereien nur 4 einen zur direkten Abgabe an den Konsum geeigneten, genügend reinen Rohspiritus geliefert. Von diesen 4 Brennereien lieferten überdies nur 3 Kartoffelwaare. Freilich gehören diese 3 Betriebe zu den größern, so daß mit deren Produktion und einer Quote des aus dem Auslande bezogenen Rohspiritus ein namhafter Theil des verhältnißmäßig beschränkten Konsums an Kartoffelspiritus gedeckt werden konnte. Zur Befriedigung des übrigen Bedarfs mußten Kartoffelrohsprite von an sich ungenügender Reinheit mit so viel reinem Spirit versetzt werden, daß die Mischung nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ ‰ Fusel aufwies. Derartiger Mischungen wurden 52 gemacht.

Wir hatten schon im letztjährigen Berichte Anlaß, der Frage Erwähnung zu thun, ob gebranntes Wasser von verschiedener Gradstärke und Reinheit nach dem Zusammenschütten in Bezug auf Gradstärke und Reinheit eine homogene Mischung bilden.

Die diesbezüglichen Versuche sind noch nicht zum Abschluß gediehen, weil die eingeleiteten Experimente infolge Ueberbürdung des Laboratoriums mit andern Aufgaben und wegen störender Umbauarbeiten in den Lagerhäusern unterbrochen werden mußten. Dagegen hat eine ganze Reihe von Untersuchungen dargethan, daß der effektive Reinheitsgrad eines Gemenges von Spriten und Rohspriten

bekannter Reinheit bei den intensiven Mischungen, welche die Einrichtungen in unsern Dépôts gestatten, nur um verschwindende Bruchtheile von dem theoretisch berechneten Reinheitsgrade des Gemenges abweicht

b. Spirit.

Besitzen wir in der Rösemethode ein Mittel, um die hauptsächlichsten Nebenprodukte des Kartoffel- und Getreiderohspiritus sozusagen unter allen Umständen in globo mit zureichender Genauigkeit quantitativ zu bestimmen, so ist dasselbe beim Spirit, der seiner Natur nach nur noch den kleinsten Theil der in der Rohwaare enthaltenen Nebenprodukte aufweist, nicht in gleichem Maße der Fall.

Immerhin haben die schon 1889 im Laboratorium der Alkoholverwaltung vorgenommenen Untersuchungen ergeben, daß man durch nochmalige sorgfältige Rektifikation eines größern Quantums Spirit die Nebenprodukte des letztern im Vor- und Nachbrand konzentriren und aus der nach der Rösemethode durchgeführten Analyse dieser beiden Fraktionen praktisch verwertbare Schlüsse auf die Menge der in dem rektifizirten Spirit ursprünglich vorhanden gewesenen Nebenprodukte ziehen kann.

Die Resultate dieser Untersuchungen erhielten im Herbst 1890 eine Bestätigung durch die Arbeiten von Stutzer und Reitmair, welche angeben, daß geringe durch den Geruch und Geschmack nicht mehr erkennbare Mengen Fuselöl durch Anreicherung mittelst fraktionirter Destillation nach der verbesserten Rösemethode noch mit ziemlicher Genauigkeit bestimmt werden können.

Da indessen diese Art der Spiritprüfung eine rasche Durchführung der vielen Untersuchungen, welche der Alkoholverwaltung obliegen, nicht ermöglicht und nur für größere Quantitäten anwendbar ist, so reservirt das Laboratorium dieselbe für spezielle Fälle und bedient sich im Allgemeinen der auf Farbenreaktionen sich stützenden Methoden zur qualitativen Bestimmung einzelner Nebenprodukte oder ganzer Gruppen derselben.

Die Destillation (Herstellung von Rohspiritus) besteht, allgemein gesprochen, darin, daß eine alkoholhaltige Flüssigkeit (die vergohrene Maische) zum Sieden erhitzt wird. Dadurch entwickeln sich aus der siedenden Flüssigkeit Dämpfe, deren Alkoholgehalt größer ist, als derjenige der zurückbleibenden Flüssigkeit. Letztere wird dabei naturgemäß immer alkoholärmer und enthält schließlich keinen Alkohol mehr. Die alkoholhaltigen Dämpfe werden durch Abkühlung zum Verdichten gebracht. Das dadurch erzielte Produkt, der Rohspiritus, ist relativ erheblich alkoholreicher, als die ursprünglich der Destillation unterworfenene Flüssigkeit.

Die Rektifikation, wie sie in der Reinigungsanstalt in Delsberg und unseres Wissens auch in allen ausländischen Fabriken, welche der Alkoholverwaltung Spirit liefern, geübt wird, ist in der Hauptsache eine durch die Verdichtung der Dämpfe in den Kolonnen und Kondensatoren der Rektifizirapparate bewirkte wiederholte (fraktionirte) Destillation des mit Wasser verdünnten Rohspiritus.

Nun ist der Rohspiritus, wie schon gesagt, im Wesentlichen aus Wasser, Aethylalkohol und einer Reihe von organischen Nebenprodukten zusammengesetzt. Durch die Rektifikation soll der Aethylalkohol möglichst rein ausgeschieden werden. Diese Ausscheidung beruht auf dem verschiedenen Siedepunkt und der verschiedenen Mischungsfähigkeit der in Betracht fallenden Stoffe.

Aus der langen Reihe der im Rohspiritus enthaltenen Bestandtheile führen wir unter Beisetzung des Siedepunktes die folgenden an:

Acetaldehyd	21°	Acetal	104°
Acrolein	52°	Crotonaldehyd	104.5°
Aethylformiat	54.4°	Butylalkohol	115°
Aceton	56.5°	Buttersäureäthyläther	120°
Essigsäureäthyläther	74°	Paraldehyd	124°
Aethylalkohol	78°	Amylalkohol	132°
Isopropylalkohol	83°	Amylacetat	148°
Isovalerianaldehyd	92°	Furfurol	162°
Propylalkohol	97°	Collidin	171°
Aethylpropionat	98°	Capronsäure	205°
Wasser	100°	Caprylsäure	236°
Propylacetat	101°		

Zwei Körper sind um so leichter von einander zu trennen:

1. je weiter deren Siedepunkt auseinander liegt.

Aethylalkohol und Essigsäureäthyläther sind schwer, Aethylalkohol und Amylalkohol leicht von einander abscheidbare Körper.

2. je weniger dieselben physikalisch mischbar sind.

Aethylalkohol und Acetaldehyd sind trotz ihrer relativ weiter auseinander liegenden Siedepunkte schwieriger von einander zu trennen, als Aethylalkohol und Butylalkohol, weil Acetaldehyd sich mit Aethylalkohol leichter mischt als Butylalkohol.

Nun findet aber, abgesehen von dem Einfluß der physikalischen Mischbarkeit, der Verlauf einer Rektifikation nicht etwa so statt, daß, mit dem Stoffe des niedrigsten Siedepunktes beginnend, jeder einzelne Stoff für sich nach seinem respektiven Siedepunkte successive über-

destilliert. Vielmehr geht zuerst eine ganz kleine Menge des niedrigst siedenden Körpers über, sodann ein Gemisch desselben Körpers mit einer nach und nach stärker werdenden Beimischung des nächst höher siedenden, dann dieser nächst höher siedende für sich allein u. s. w.

Durch die wiederholte Destillation dieser verschiedenen Destillate, wie sie mit der Rektifikation gegeben ist, gelingt es aber schließlich, eine mehr oder minder genaue Abtrennung der verschiedenen Stoffe herbeizuführen.

Dem Vorgang entsprechend unterscheidet man in der Praxis der Rohspiritusrektifikation :

1. **Den Vorbrand.** Derselbe enthält ein Gemisch von Aethylalkohol mit den niedriger siedenden Nebenprodukten.
2. **Den Sprit.** Derselbe besteht in der Hauptsache aus Aethylalkohol, faßt aber noch eine mehr oder minder große Menge von niedriger und höher siedenden Nebenprodukten in sich.
3. **Den Nachbrand,** zusammengesetzt aus einem Gemisch von Aethylalkohol mit Produkten höhern Siedegrades.
4. **Das Fuselöl,** den mit Wasser in der Blase des Apparates zurückbleibenden Rest.

Den Sprit hinwiederum können wir weiter klassifizieren in Vorlauf, Mittellauf und Nachlauf. Der Mittellauf enthält keine nachweisbare oder doch wenigstens eine verschwindend kleine Menge von Nebenprodukten; im Vor- und Nachlaufsprit sind diese letztern etwas stärker vertreten. Der Vor- und Nachlaufsprit in diesem Sinne oder ein Gemisch von Vor- und Nachlaufsprit mit Mittellaufsprit entspricht der Marke **Feinsprit** der Alkoholverwaltung, der reine Mittellauf der Marke **Primasprit**. Ein besonders gut abgetrennter Primasprit heißt **Weinsprit**. Bei Prima- und Weinsprit fällt daneben noch der Einfluß der mit der Rektifikation verbundenen besondern Reinigungsverfahren (Filtration des Rohspiritus über Holzkohle etc.), bei allem Sprit überhaupt die Natur des Materials in Betracht, aus dem der Rohspiritus erzeugt wurde (Kartoffeln, Körnerfrüchte, Melasse etc.).

In theoretischer Beziehung ist das Problem des Nachweises der Nebenprodukte im Sprit noch lange nicht gelöst, da wir, wie schon gesagt, weder alle Nebenprodukte überhaupt kennen, noch jedes einzelne der bekannten genügend genau bestimmen können.

Verhältnißmäßig einfacher ist die praktische Lösung der Frage.

Denn für die Bedürfnisse der Praxis genügt es, Mittel zu besitzen, welche den Vor- und Nachbrand der Rektifikation und den Spritvor- und -Nachlauf ausreichend zu charakterisieren erlauben. Diese Mittel sind in mehreren sehr empfindlichen Farbenreagentien gegeben.

Zur Prüfung dieser letztern wurden im Laboratorium der Alkoholverwaltung 49 verschiedene, chemisch rein dargestellte Nebenprodukte auf ihr Verhalten geprüft; außerdem wurde in der Reinigungsanstalt zu Delsberg in einer langen Reihe von Versuchen die Wirkung der Produkte der verschiedenen Rektifikationsstadien auf die Reagentien einläßlich und sorgfältig studirt. Dabei erzeugte sich im Wesentlichen Folgendes:

Als Aldehydreaktionen (in der Hauptsache Reaktionen auf Vorbrandprodukte) werden in der einschlägigen Literatur empfohlen:

1. Die Prüfung mit salzsaurem Metaphenyldiamin.
2. " " " alkalischer Silberlösung.
3. " " " durch schweflige Säure entfärbter Fuchsinlösung.

Auf jedes der in stark verdünnter alkoholischer Lösung untersuchten 49 Nebenprodukte angewendet, ergaben alle 3 Methoden bei der mit 6 Substanzen (Acetaldehyd, Paraldehyd, Propylaldehyd, Valeraldehyd, Isobutylaldehyd und Furfurol) vertretenen Gruppe der Aldehyde und überdies beim Acetal nach kurzer Zeit mehr oder minder starke Reaktionen. Daß dieser letztere Stoff sich neben den Aldehyden wirksam erweist, rührt vermuthlich daher, daß das Acetal sich bei Gegenwart von Säuren oder Alkalien in Alkohol und Aldehyd spaltet, wobei letzteres aktiv wird.

Von den 3 genannten Körpern wendet die Alkoholverwaltung zum Nachweis des Vorhandenseins der Aldehyde sozusagen ausschließlich das salzsaure Metaphenyldiamin an. Dabei werden jeweilen 10 cm^3 95°-Sprits mit 1 cm^3 10 % salzsauren Metaphenyldiamins versetzt. Um aus den mit diesem Stoff erzielten Farbenreaktionen auf kolorimetrischem Wege ein praktisch befriedigendes Mittel zur quantitativen Abschätzung des Aldehydgehaltes zu gewinnen, wurden Lösungen von 5, 2,5, 1,5, 1,0, 0,7, 0,4, 0,3, 0,2, 0,15, 0,1, 0,07, 0,05, 0,03 und 0,01 Volumen-% reinen Acetaldehyds in Weinsprit der Metaphenyldiaminreaktion ausgesetzt. Die dabei erhaltene Skala von Farbtönen wurde durch in Reagenzgläser eingeschmolzene Farblösungen von gleichem Aussehen fixirt. Die so gewonnenen Typen sind mit den entsprechenden Zahlen (5, 2,5, 1,5 etc.) bezeichnet und dienen bei jeder einschlägigen Untersuchung als Vergleich.

Mit salzsaurem Metaphenyldiamin läßt sich die Anwesenheit von 0,01 Volumen-% Aldehyd noch sicher erkennen.

Das zu den Nachlaufprodukten zu zählende Furfurol wird in seiner Eigenschaft als Aldehyd eigentlich schon in den Aldehydreaktionen mitbestimmt.

Da das Furfurol aber in den Spriten gewöhnlich in so kleinen Dosen vorkommt, daß sich die allgemeine Aldehydreaktion auf das-

selbe nicht mehr als wirksam erweist, ist es sehr zu begrüßen, daß wir in Anilin und Salzsäure oder in Xylidin und Essigsäure Stoffe zur speziellen Bestimmung des Furfurols besitzen.

Mit jeder dieser beiden Reagentien sind 0,001 Volumenpromille Furfurol mit Sicherheit nachzuweisen. Die Dosirung besteht im Zusatz von 2 cm³ Reagenzmittel zu 10 cm³ 95° Sprits. Zur quantitativen Abschätzung dient eine nach Analogie des oben geschilderten Aldehydkolorimeters konstruirte Batterie von Reagenzgläsern.

Die beiden bis jetzt besprochenen Reaktionsmittel genügen, um einen Sprit als solchen zu charakterisiren; dagegen reichen dieselben für sich allein nicht aus, um die Sprite nach ihren feinem Unterschieden in Feinsprite, Primasprite und Weinsprite auszuscheiden. Zu diesem Zwecke und überhaupt zur Klassifizirung und Vergleichung der Sprite eignet sich nun in ganz vorzüglicher Weise die Barbet'sche Kaliumpermanganatreaktion (Zusatz von 1 cm³ einer 0,2 0/00-Kaliumpermanganatlösung zu 50 cm³ des zu untersuchenden, auf 95 Grad gestellten Sprits). Die Wirkung derselben beruht auf der verschiedenen raschen Oxydirbarkeit des Aethylalkohols und der mit demselben vorkommenden Nebenprodukte. Bei Aethylalkohol findet die Oxydation sehr langsam, bei den höhern Alkoholen rascher, bei den Aldehyden augenblicklich statt, wobei die ursprünglich rothe Lösung in kürzerer oder längerer Zeit farblos wird.

Die Entfärbungsdauer bei den verschiedenen in Betracht fallenden Nebenprodukten ist sehr verschieden. Bei Anwendung der Reaktion auf die 49 einzeln untersuchten, in Aethylalkohol gelösten Nebenprodukte (1 0/0-Lösung) fand die Entfärbung statt:

bei 6	Stoffen	sofort,		
"	2	"	nach	1/2 Minute,
"	3	"	"	1 "
"	1	"	"	2 Minuten,
"	1	"	"	3 "
"	4	"	"	4 "
"	1	"	"	5 "
"	1	"	"	6 "
"	1	"	"	6 1/2 "
"	1	"	"	7 "
"	1	"	"	8 "
"	1	"	"	9 "
"	4	"	"	10 "
"	2	"	"	12 "
"	3	"	"	13 "
"	4	"	"	14 "

bei 2	Stoffen	nach	16	Minuten,
"	2	"	"	18
"	3	"	"	20
"	2	"	"	22
"	1	"	"	27
"	1	"	"	28
"	2	"	"	32

Da indessen im Sprit ein Gemisch aller möglichen Nebenprodukte vorliegen kann, darf aus der Dauer der Entfärbung nicht auf die Gegenwart einer größern oder kleinern Menge eines bestimmten Nebenproduktes geschlossen werden. Die Entfärbungsdauer läßt Schlüsse vielmehr nur zu mit Bezug auf die Gesamtheit aller auf Kaliumpermanganat einwirkenden Stoffe; in dieser Richtung aber ist die betrachtete Methode zur Charakterisirung aller Sprite, welche nicht in hölzernen Gebinden gelagert waren und daraus organische Stoffe aufgenommen haben, außerordentlich scharf.

Bis vor Kurzem war man für die Klassifizirung der Sprite und insbesondere für die feinere Unterscheidung derselben in bestimmte Marken sozusagen ausschließlich auf die Degustation, d. h. auf den speziell für derartige Untersuchungen begabten und geschulten Geruchs- und Geschmackssinn der Spritkenner angewiesen. Der Degustation möchten wir, insbesondere zur Ermittlung gewisser Nachbrandprodukte, auch heute noch nicht völlig enttrathen. In den angeführten Reaktionen und speziell in der Permanganatreaktion haben wir indessen Prüfungsmittel in der Hand, welche in den weitaus meisten Fällen ebenso zuverlässige, in vielen Fällen wesentlich sicherere Resultate geben, als die Urtheile selbst eines gewiegten Degustateurs. Gewisse Vorbrandprodukte haben einen nicht unangenehmen Geruch und Geschmack, einzelne einen so angenehmen, daß sie das Vorhandensein fuseliger Nachbrandprodukte zu maskiren vermögen. Versuche der Alkoholverwaltung beweisen, daß geübte Degustateure durch Beisätze solcher Vorbrandprodukte über die wahre Natur eines Sprits in Fällen getäuscht werden können, in denen die Permanganatreaktion in Verbindung mit der Prüfung auf Aldehyd und Furfurol absolut verläßliche Resultate erzeugt. Durch diese Methoden ist es auch möglich, die Identität eines Sprits sicher festzustellen, was durch die Degustation durchaus nicht stets der Fall ist. Hinsichtlich der Identitätsprüfung sei erwähnt, daß nach den von der Alkoholverwaltung angestellten, allerdings noch nicht abgeschlossenen Versuchen die Reaktionen, von denen wir reden, durch das zunehmende Alter der Sprite keine namhafte Veränderung erleiden.

Die Degustationsprüfung war im Jahr 1890 und bis zum 6. April des Jahres 1891 einer außerhalb der Verwaltung stehenden Persön-

lichkeit übertragen. Vom 24. November 1890 an wurden alle dieser Persönlichkeit übergebenen Sprite gleichzeitig auch dem Chemiker der Alkoholverwaltung zur Prüfung zugestellt. Seit 6. April besorgt der Chemiker alle Sprituntersuchungen allein, und zwar sowohl auf dem Wege der Analyse als der Degustation. An außerhalb der Verwaltung stehende Experten werden deshalb von diesem Tage an Sprite nur in Streitfällen zur Begutachtung unterbreitet.

Der Degustateur untersuchte im Berichtsjahr 637 Muster; 98 derselben wurden überdies vom Chemiker geprüft. Es würde zu weit führen, wollten wir die Ergebnisse dieser Untersuchungen hier eingehend zur Darstellung bringen. Wir begnügen uns deshalb damit, die Anforderungen mitzuthemen, welche wir nach Maßgabe der bisherigen Erfahrung bei der chemisch-analytischen Prüfung an die Sprite stellen

Wein- und Primasprite sollen bei der Prüfung mit salzsaurem Metaphenyldiamin keine Reaktion geben. Außerdem sind Weinsprite, die bei der Permanganatreaktion eine Entfärbungsdauer von weniger als 30 Minuten aufweisen, und Primasprite, die sich in weniger als 15 Minuten entfärben, zu beanstanden.]

Feinsprite, welche mehr als 0,3 Volumen-% Aldehyd zeigen oder die Permanganatlösung in weniger als 1 Minute entfärben, werden als ungenügend betrachtet.

Sämmtliche Sprite sollen frei von Furfurol sein.

Wir betrachten diese Normen nur als provisorische, wie wir überhaupt die ganze Frage der Reinheitsprüfung als eine offene ansehen. Die Alkoholverwaltung wird fortfahren, dem Problem unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei werden wir im nächsten Geschäftsjahr, gestützt auf die günstigen Resultate einiger Probeexperimente, auch der für uns wichtigen Frage näher treten, ob das Permanganat bei der Rektifikation nicht als Reinigungsmittel praktisch verwertbar ist.

Wir haben schon an anderer Stelle hervorgehoben, daß die Alkoholverwaltung direkt weder Branntweine, noch Liqueure in den Verkehr bringt, sondern nur Kartoffelrohspiritus von bestimmter Reinheit und Sprit. Die Verwaltung verkauft also keine eigentlichen Getränke, sondern nur die hauptsächlichsten Grundstoffe zur Fabrikation von solchen. Diese Grundstoffe gelangen durch die Hand des Zwischenhändlers und des Fabrikanten in den Konsum. Was den Zwischenhandel betrifft, so war die Alkoholverwaltung in der Lage, zu konstatieren, daß derselbe in seinem Geschäftsverkehr nicht durchwegs nach einwandfreien Grundsätzen vorgeht. Sobald das über diesen Punkt gesammelte Material vollständig ist, werden wir für eine entsprechende Verwerthung desselben im Interesse der Konsumenten Sorge tragen.

Die Alkoholverwaltung hat auch den eigentlichen Getränken ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Zu diesem Zwecke kaufte dieselbe in unauffälliger Weise in nahezu sämtlichen Kantonen 330 Muster von Brantweinen und Liqueuren jeder Art. Ueberdies bezog sie einige garantirt ächte Cognacs, Kirschwasser und Treberbrantweine und destillierte, um sicher unverfälschte Waare zu haben, selbst Wein, Trockenbeeren und Trockenbeerentrester.

Bei 250 der 330 eingelangten Muster erlaubten die Feststellungen über den Alkoholgehalt, die Größe der Verkaufsgefäße und die Höhe der Absatzpreise eine Reduktion der Preise auf absoluten Alkohol und damit einen Vergleich mit den Monopolpreisen der Alkoholverwaltung. Dabei ergab sich, daß der Konsument beim Detailsinkauf über die Gasse im Mittel das Vierfache, beim Konsum im Wirthshaus durchschnittlich das Siebenfache des höchsten Monopolpreises bezahlt.

Was die Untersuchung der 330 Muster auf deren qualitative Beschaffenheit betrifft, so gestattet uns der diesem Bericht zugemessene Raum ebenfalls nicht, die gewonnenen Ergebnisse eingehend zu besprechen. Wir begnügen uns deßhalb mit folgenden allgemeinen Bemerkungen.

Die gewöhnlichen, im Wesentlichen nur aus Monopolsprit oder Spiritus auf einfache Weise hergestellten Brantweine enthalten wenig Aldehyd und geben nur sehr schwache Furfurolreaktionen. Die geringe Zahl von Proben, welche hierin eine Ausnahme macht, betrifft Brantweine, welche mit Obst- oder Tresterbrantwein koupirt sind.

Die Treber-, Trester- und Hefenbrantweine, sowie die Kirschen- und Zwetschgenwasser zeichnen sich durch einen etwas höhern Aldehyd- und einen selten fehlenden Kupfergehalt aus.

Die Kernobstbrantweine sind durch starken Aldehydgehalt charakterisirt.

Cognac enthält wenig Aldehyd und Furfurol. Der durchschnittlich hohe Gehalt an Trockenrückstand rührt wesentlich von zugesetzter Zuckercouleur her. Bei Rhum und Bitter macht sich ein hoher Furfurol- und ein geringer Aldehydgehalt bemerkbar.

Mit Bezug auf den Gehalt an Nebenprodukten unterscheiden sich die verschiedenen Trester-, Drusen- und Kirschenbrantweine einerseits sehr wesentlich von den gewöhnlichen Trinkbrantweinen, Rhums, Cognacs und Bittern andererseits. Erstere enthalten neben einem starken Gehalt an Bouquetstoffen erhebliche Mengen von Fusel.

Wir konstatiren diese Thatsachen, ohne uns hier in die Erörterung ihrer physiologischen Bedeutung einzulassen.

Hinsichtlich des Cognacs herrschen mit Bezug auf die Aechtheitsfrage sehr auseinandergelungene Meinungen. Ein dem deutschen Reichstag im Jahr 1890 vorgelegtes Gutachten spricht sich über die Möglichkeit, die Aechtheit eines Cognacs auf chemischem Wege festzustellen, wie folgt aus: „Es gibt zur Zeit keine auf chemische Erfahrungen begründete Methode, um ächten Cognac von einer geschickt angefertigten Nachahmung zu unterscheiden. Es erscheint auch zweifelhaft, ob es in Zukunft dem Chemiker vorbehalten ist, in streitigen Fällen auf Grund seiner Kenntnisse erfolgreich einzugreifen. Die hiezu nöthigen grundlegenden Untersuchungen erfordern das Studium großer Mengen unzweifelhaft ächter Cognacproben verschiedenster Herkunft und verschiedensten Alters. Die Beschaffung derselben ist zur Zeit eine schwere, man kann sagen, kaum mögliche Aufgabe, selbst dann, wenn man die sehr hohen Kosten einer solchen Untersuchung nicht in Anschlag bringt.“

Die Alkoholverwaltung hält auch dieses Problem nicht für spruchreif.

Die von ihr untersuchten Cognacs und Weindestillate erlauben ein bestimmtes Urtheil noch nicht. Die Ergebnisse der Prüfung nach Röse zeigten:

1. bei ächtem Cognac eine relativ große Volumenvermehrung des Chloroforms vor und nach der Destillation mit Natron;
2. bei den künstlichen Cognacs des Handels und bei den durch Zusatz von 1 % Cognacessenz aus Spirit hergestellten Proben eine geringe Volumenvermehrung des Chloroforms.

Es scheint hieraus hervorzugehen, daß bei der Untersuchung des Cognacs auf Aechtheit das Augenmerk nicht allein, wie es vielfach geschehen ist, auf die durch die Natrondestillation nicht zerstörbaren Nachbrandprodukte (Fusel), sondern speziell auf die durch Natron zerstörbaren Vorbrandprodukte (Bouquetstoffe) zu richten ist.

Wir werden, Ihr Einverständnis voraussetzend, die Alkoholverwaltung auch in der Prüfung der eigentlichen Getränke fortfahren lassen, um für eventuelle gesetzgeberische Erlasse auf eidgenössischem oder kantonalem Boden das nöthige Material zu erhalten.

Wir schließen dieses Kapitel. Wir hoffen, daß Sie aus unsern Mittheilungen die Ueberzeugung geschöpft haben, daß der Reinheitsfrage eine möglichst große Aufmerksamkeit geschenkt wird, und daß die Eingangs erwähnten Klagen über die Beschaffenheit des „Bundesfusels“, selbst wenn sie wirklich berechtigt wären, nicht auf Versäumniß oder mangelnden Eifer der beteiligten Verwaltung zurückzuführen sind.

VIII. Verkauf von Spiritus und Sprit zu Trinkzwecken; Vorräte an gebrannten Wassern und Holzgebinden.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.

BRB. vom 30. Dezember 1890. B.-Bl. 1891, I, S. 22.

In Erledigung von Ziffer 3, Alinea 1, Ihrer unter Kapitel II reproduzierten Postulate vom 18. Dezember 1890 haben wir unterm 30. Dezember des Berichtsjahres beschlossen, die Fracht auf den von den Bezü gern gebranntes Wasser an unsere Lagerhäuser eingesandten Füllgebinden zu übernehmen. Dagegen glauben wir uns über weitere Aenderungen an den Bezugsbedingungen im Sinne von Ziffer 3, Alinea 2, Ihrer Postulate erst aussprechen zu sollen, nachdem die Wirkungen und die finanziellen Folgen der bereits eingeräumten Erleichterungen genauer als jetzt zu überblicken sind.

Die Aufwendungen für den Transport der verkauften Waare vom Lagerhaus bis zu der vom Besteller vorgeschriebenen Bestimmungsstation beliefen sich im Jahre 1890 auf Fr. 177,743. 64, d. h. durchschnittlich auf Fr. 1. 89 per Meterzentner verkaufter Monopolwaare (1889: Fr. 1. 94).

Verkauft wurden im Geschäftsjahre:

A. Gebrannte Wasser zu Trinkzwecken.

	Per q.	Kilo à 95/96°.	Kilo à 95/96°.
1. Weinsprit zum Preise von Fr. 175			436,943,5
2. Primasprit " " " " 173			205,482
3. " " " " 170			850,551,5
			<u>1,056,033,5</u>
4. Feinsprit " " " " 167			4,714,924,2
5. Rohspiritus " " " " 167			714,450,2
			<u>Total 6,922,351,4</u>

Der Erlös, zu den angeführten Einheitspreisen berechnet, ergibt:

ad 1	Fr. 764,651. 12	
" 2 und 3	" 1,801,421. 41	
" 4	" 7,873,923. 41	
" 5	" 1,193,131. 83	
		Fr. 11,633,127. 77
Der thatsächliche Erlös beträgt indessen		" 11,633,882. 26
Die Plus-Differenz von	Fr. 754. 49	

rührt von Auf- und Abrundungen der einzelnen Fakturen und von der Umrechnung der Literprocente in Kilo bei den Rohspiritusverkäufen her.

B. Holzgebände.

Monat.	Ganze Gebände.		Halbe Gebände.		Viertelsgebände.		Extragebände.		Petroltonnen.	
	Stück- zahl.	Erlös.	Stück- zahl.	Erlös.	Stück- zahl.	Erlös.	Stück- zahl.	Erlös.	Stück- zahl.	Erlös.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Januar . . .	41	1,481. 75	123	2,666. 75	262	3,497. 25	—	—	71	355. —
Februar . . .	96	3,243. 70	100	2,206. 60	234	3,134. 55	—	—	72	360. —
März . . .	86	2,993. 40	116	2,504. —	161	2,387. 75	—	—	64	320. —
April . . .	69	2,385. 70	57	1,300. 20	102	1,456. 05	—	—	75	375. —
Mai . . .	58	2,073. 15	128	2,863. 90	138	2,027. 65	—	—	88	440. —
Juni . . .	103	3,484. 85	143	3,060. 35	384	5,059. 15	—	—	86	430. —
Juli . . .	550	15,218. 35	298	6,030. 85	549	6,761. 75	—	—	74	370. —
August . . .	152	4,743. 75	123	2,702. 95	256	3,347. 92	—	—	85	425. —
September . . .	242	7,913. 50	219	4,719. 40	317	4,647. —	47	1104. 50	98	490. —
Oktober . . .	90	3,241. 05	141	3,126. 45	185	2,743. 60	—	—	88	440. —
November . . .	161	5,385. 45	141	3,156. 75	110	1,665. 25	—	—	82	410. —
Dezember . . .	182	6,071. 35	104	2,433. 30	121	1,838. 25	—	—	114	570. —
Total	1830	58,236. —	1693	36,771. 50	2819	38,566. 17	47	1104. 50	997	4985. —
Durchschnitts- erlös per Stück	—	31. 82	—	21. 72	—	13. 68	—	23. 50	—	5. —
Totalerlös						Fr. 139,663. 17				
Ab: Rückvergütungen						" 160. 50				
Bleiben						Fr. 139,502. 67				

Nach den verschiedenen Jahreszeiten vertheilt sich der Absatz gebrannter Wasser zu Trinkzwecken, wie folgt:

Monat.	Weinsprit.	Primasprit.	Feinsprit.	Rohspiritus.	Total.	Per Kalendertag 1890.	Per Kalendertag 1889.
	Meterzentner à 95/96 °.						
Januar	388,42	761,94 ⁵	3,867,04 ⁵	629,21	5,646,62	182,15	160,28
Februar	334,51 ⁵	992,94	3,659,80 ⁷	639,70	5,626,96 ²	200,96	154,94
März	399,83	835,46 ⁵	3,994,85 ⁵	623,45	5,853,60	188,83	140,31
April	327,47	706,31 ⁵	3,440,72 ⁵	601,58 ⁶	5,076,09 ⁶	169,20	137,52
Mai	476,44 ⁵	731,75	3,720,18	502,19	5,430,56 ⁵	175,18	141,45
Juni	270,01 ⁵	828,20	3,351,52 ⁵	467,55	4,917,29	163,91	117,59
Juli	333,87 ⁵	745,20	3,396,81	538,44 ³	5,014,32 ⁸	161,75	120,06
August	268,61 ⁵	783,05 ⁵	3,672,24	437,38	5,161,29	166,49	146,21
September . .	378,28 ⁵	1,103,33	3,817,79 ⁵	588,60	5,888,01	196,27	169,05
Oktober	390,53 ⁵	1,211,32 ⁵	4,534,66	528,13	6,665,15	215,00	198,72
November . . .	344,13 ⁵	937,09	4,834,63	790,35 ⁸	6,906,20 ⁸	230,21	215,45
Dezember . . .	457,29 ⁵	923,22	4,858,97	797,91	7,037,39 ⁵	227,01	194,60
Total	4369,43 ⁵	10,560,33 ⁵	47,149,24 ²	7144,50 ²	69,223,51 ⁴	189,65	158,01

In den beiden betrachteten Jahren sind die Monate Juni und Juli die schwächsten, die Monate Oktober, November und Dezember die stärksten Absatzperioden. Im Jahre 1889 weisen die 5 Monate Januar und September/Dezember einen über-durchschnittlichen, die Monate Februar/August einen unter-durchschnittlichen Verkehr auf. 1890 erzeugt im Allgemeinen dasselbe Verhältniß; nur die Monate Januar und Februar haben ihre Rolle getauscht.

Was den Verkauf nach Absatzgebieten betrifft, so reproduzieren wir die nachstehende Tabelle unter denselben Vorbehalten, die wir im letzten Bericht aufgeführt haben. Die Ziffern derselben geben ein Bild der geographischen Vertheilung des **Verkehrs** der Alkoholverwaltung in Sprit und Spiritus; sie sind keine genaue Statistik des **Verbrauchs** der einzelnen Landesgegenden. Mit Bezug auf die örtliche Vertheilung des Konsums kommt ihnen blos ein orientirender Charakter zu.

Die Berechnung des Kopfumsatzes basirt hier und in Kapitel XI hienach auf den Bevölkerungsziffern von 1888.

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
Zürich	27,391,⁵	11,875,⁵	74,955	252,661,⁵	123,⁸	367,007,⁸	239,⁶	366,767,⁷	1,⁰
Affoltern	377	—	3,536, ⁵	49,841, ⁵	—	53,755	—	53,755	4, ²
Andelfingen	—	—	—	568, ⁵	—	568, ⁵	—	568, ⁵	0, ⁰
Bülach	916	—	377	5,406	—	6,699	—	6,699	0, ³
Dielsdorf	—	—	—	123, ⁵	—	123, ⁵	—	123, ⁵	0, ⁰
Hinweil	—	—	1,629, ⁵	7,213, ⁵	—	8,843	—	8,843	0, ²
Horgen	1,193	—	16,349, ⁵	50,103, ⁵	—	67,646	—	67,646	2, ¹
Meilen	517	—	15,819	38,438, ⁵	—	54,774, ⁵	—	54,774, ⁵	2, ⁸
Pfäffikon	—	3,176	—	3,906	—	7,082	—	7,082	0, ⁴
Uster	—	—	378, ⁵	253	—	631, ⁵	—	631, ⁵	0, ⁰
Winterthur	1,494	365, ⁵	3,654	8,088	—	13,601, ⁵	239, ⁶	13,361, ⁰	0, ²
Zürich	22,894, ⁵	8,334	33,211	88,719, ⁵	123, ⁸	153,282, ⁸	—	153,282, ⁸	1, ³
Bern	60,767,⁵	12,621,⁵	131,397	1,278,835,²	575,441,⁵	2,059,062,⁷	3,380,⁷	2,055,682	3,⁵
Aarberg	—	—	2,019, ⁵	28,601, ⁵	15,925, ⁴	46,546, ⁴	—	46,546, ⁴	2, ⁷
Aarwangen	378	783	3,130	62,439, ⁵	89,826, ⁸	156,557, ⁸	—	156,557, ⁸	5, ⁸
Bern	27,791, ⁵	893, ⁵	16,482, ⁵	119,106, ⁵	199,162, ¹	363,436, ¹	34, ⁸	363,401, ⁸	4, ⁰
Biel	1,878	3,042	1,550, ⁶	122,679	21,993, ⁸	151,142, ⁸	—	151,142, ⁸	8, ¹
Büren	3,354, ⁵	—	2,633, ⁵	15,026	3,260, ¹	24,274, ¹	—	24,274, ¹	2, ⁴
Burgdorf	251	—	766	120,787, ²	118,385, ²	240,189, ⁴	—	240,189, ⁴	8, ¹
Courtelary	115, ⁵	654, ⁵	2,510	65,395	—	68,675	—	68,675	2, ⁵
Delsberg	124	—	16,236, ⁵	141,133, ⁵	—	157,494	—	157,494	11, ²
Erlach	—	—	—	11,501	—	11,501	—	11,501	1, ⁷
Freibergen	367	—	3,369	21,158	—	24,894	—	24,894	2, ²

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96°.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
Fraubrunnen	—	—	—	18,800,5	7,561,9	26,362,4	Kilo.	Kilo.	Kilo.
Frutigen	—	—	—	254	—	254	—	26,362,4	2,0
Interlaken	—	640	56,929,5	17,454	3,037,8	78,060,5	3,345,9	254	0,0
Konolfingen	1,244,5	—	—	4,701,5	2,692	8,638	—	74,714,9	3,0
Laufen	—	—	—	3,402	—	3,402	—	8,638	0,8
Laupen	—	—	—	15,528	2,220,3	17,748,8	—	3,402	0,5
Münster	1,444	—	246	35,899	—	37,589	—	17,748,8	1,9
Neuenstadt	2,922	1,822,5	434	2,463,5	—	7,642	—	37,589	2,8
Nidau	119	—	214,5	48,819,5	6,454,9	55,607,9	—	7,642	1,7
Oberhasle	131	—	—	632	—	763	—	55,607,9	3,7
Pruntrut	123	—	3,252	270,817,5	—	274,192,5	—	763	0,1
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	274,192,5	10,7
Schwarzenburg	—	—	—	5,233,5	—	5,233,5	—	—	—
Seftigen	—	—	—	4,244	4,817,4	9,061,4	—	5,233,5	0,4
Signau	3,183	—	3,149	60,690	31,395,9	98,417,3	—	9,061,4	0,4
Simmenthal, Nieder- Ober-	133	—	120,5	—	—	253,5	—	98,417,3	3,9
Thun	14,673,5	782	1,452	26,451	1,730,4	45,088,9	—	253,5	0,0
Trachselwald	401	261	1,095,5	10,403,5	14,565,2	26,726,9	—	—	—
Wangen	2,134	3,743	15,806,5	45,214,5	52,413,3	119,311,3	—	45,088,9	1,4
Luzern	21,126,5	1,056,5	35,479	167,466,5	863,2	225,991,7	—	26,726,9	1,1
Entlebuch	7,044	130	7,872,5	6,844	617	22,507,5	—	119,311,3	6,9
Hochdorf	—	—	3,526	32,510,5	—	36,036,5	—	22,507,5	1,4
								36,036,5	2,9

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
							Kilo.	Kilo.	Kilo.
Luzern	5,646, ⁵	125	5,673, ⁵	72,759, ⁵	—	84,204, ⁵	—	84,204, ⁵	1, ⁹
Sursee	4,760, ⁵	801, ⁵	8,027, ⁵	40,583, ⁵	—	54,173	—	54,173	1, ⁸
Willisau	3,675, ⁵	—	10,379, ⁵	14,769	246, ²	29,070, ²	—	29,070, ²	0, ⁹
Uri	—	—	3,429, ⁵	7,905	—	11,334, ⁵	—	11,334, ⁵	0, ⁰
Schwyz	18,348	652	19,257, ⁵	68,371, ⁵	—	106,629	—	106,629	2, ¹
Einsiedeln	716, ⁵	—	1,100	1,832	—	3,648, ⁵	—	3,648, ⁵	0, ⁴
Gersau	—	—	—	118	—	118	—	118	0, ⁰
Höfe	—	—	123	671	—	794	—	794	0, ¹
Küßnacht	4,113, ⁵	—	4,362	12,935, ⁵	—	21,411	—	21,411	7, ²
March	—	—	369	1,880, ⁵	—	2,249, ⁵	—	2,249, ⁵	0, ¹
Schwyz	13,518	652	13,303, ⁵	50,934, ⁵	—	78,408	—	78,408	3, ⁷
Obwalden	1,033, ⁵	—	596	9,914, ⁵	—	11,544	—	11,544	0, ⁷
Nidwalden	—	—	370, ⁵	21,029	—	21,399, ⁵	—	21,399, ⁵	1, ⁷
Glarus	2,814	—	15,175	21,372, ⁵	—	39,361, ⁵	—	39,361, ⁵	1, ¹
Zug	4,406, ⁵	523	2,750	74,448	—	82,127, ⁵	—	82,127, ⁵	3, ⁵
Freiburg	18,326	5,607, ⁵	10,336	231,726, ⁵	3,388, ⁶	269,384, ⁶	1,249, ⁹	268,134, ⁷	2, ²
Broye	—	1,556, ⁵	3,674	24,647, ⁵	—	29,878	—	29,878	2, ⁰
Glâne	2,680	—	4,679	55,639, ⁵	527, ⁵	63,526	—	63,526	4, ⁵
Gruyère	—	1,074	—	35,548, ⁵	—	36,622, ⁵	—	36,622, ⁵	1, ⁷

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
Sarine	125	268	787,5	27,596	2,348	31,124,5	—	31,124,5	1,1
Lac	15,388	2,187	929	87,794	513,1	106,811,1	1,249,9	105,561,2	6,9
Sense	133	—	—	376,5	—	509,5	—	509,5	0,0
Veveyse	—	522	266,5	124,5	—	913	—	913	0,1
Solothurn	2,287	—	34,770	143,677,5	70,624	251,358,5	—	251,358,5	2,9
Balsthal	—	—	3,508,5	7,437,5	4,946,9	15,892,9	—	15,892,9	1,2
Bucheggberg	118	—	1,121,5	31,303	17,333,3	49,875,8	—	49,875,8	2,8
Dorneck	—	—	—	6,128,5	—	6,128,5	—	6,128,5	0,4
Olten	—	—	2,600	32,911	10,526,6	46,037,5	—	46,037,5	2,0
Solothurn	2,169	—	27,540	65,897,5	37,817,2	133,423,7	—	133,423,7	6,8
Baselstadt	60,957,5	662,5	105,717,5	266,919	41,253,4	475,509,9	8,723,6	466,786,3	6,2
Baselrand	776,5	—	3,041	94,774	—	98,591,5	—	98,591,5	1,5
Arlesheim	—	—	675	20,611	—	21,286	—	21,286	0,9
Liestal	649	—	2,002	37,911	—	40,562	—	40,562	2,7
Sissach	127,5	—	364	35,359,5	—	35,851	—	35,851	2,2
Waldenburg	—	—	—	892,5	—	892,5	—	892,5	0,0
Schaffhausen	383	—	672,5	21,253,5	—	22,309	—	22,309	0,5
Klettgau, Ober-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Unter	127	—	—	1,219,5	—	1,346,5	—	1,346,5	0,8
Reyath	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	256	—	543,5	19,519,5	—	20,319	—	20,319	1,0

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export In's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
Schleitheim	—	—	—	392,5	—	392,5	Kilo. —	Kilo. 392,5	Kilo. 0,0
Stein	—	—	129	122	—	251	—	251	0,0
Appenzell A. Rh. . . .	4,166	—	7,257,5	14,422	—	25,845,5	—	25,845,5	0,4
Hinterland	—	—	784	10,806,5	—	11,590,5	—	11,590,5	0,4
Mittelland	4,036	—	4,476,5	2,491,5	—	11,004	—	11,004	0,7
Vorderland	130	—	1,997	1,124	—	3,251	—	3,251	0,2
Appenzell A. Rh. . . .	—	—	1,481	1,135	—	2,616	—	2,616	0,2
St. Gallen	4,281,5	1,945	31,125,5	114,196,5	—	151,548,5	—	151,548,5	0,6
Gaster	—	—	—	396,5	—	396,5	—	396,5	0,0
Gossau	—	—	—	1,426	—	1,426	—	1,426	0,0
Rheinthal, Ober- . .	119	—	—	29,436	—	29,555	—	29,555	1,6
„ Unter-	125,5	—	284	9,181	—	9,590,5	—	9,590,5	0,6
Rorschach	898	—	1,464	9,346	—	11,708	—	11,708	0,7
St. Gallen	1,508	385	7,855	32,652	—	42,400	—	42,400	1,5
Sargans	371,5	—	1,224	531	—	2,126,5	—	2,126,5	0,1
See	118,5	—	837	3,232	—	4,187,5	—	4,187,5	0,2
Tablat	125	—	121	6,211	—	6,457	—	6,457	0,4
Toggenburg, Alt- . .	—	—	505	165	—	670	—	670	0,0
„ Neu-	124	—	4,832	4,629	—	9,585	—	9,585	0,7
„ Ober-	516	1,560	9,034	922	—	12,032	—	12,032	1,0
„ Unter-	137	—	2,849	8,194,5	—	11,180,5	—	11,180,5	0,5
Werdenberg	239	—	385	1,902	—	2,526	—	2,526	0,1
Wyl	—	—	1,735,5	5,972,5	—	7,708	—	7,708	0,7

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
							Kilo.	Kilo.	Kilo.
Graubünden	31,866	—	36,548	50,127,5	—	118,541,5	—	118,541,5	1,2
Albula	485	—	—	261	—	746	—	746	0,1
Bernina	—	—	529	—	—	529	—	529	0,1
Glenner	—	—	7,184	15,078	—	22,262	—	22,262	2,1
Heinzenberg	375,5	—	265	2,083	—	2,723,5	—	2,723,5	0,4
Hinterrhein	—	—	—	2,394	—	2,394	—	2,394	0,8
Im Boden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inn	6,757	—	2,126	2,037	—	10,920	—	10,920	1,7
Landquart, Ober-	1,299	—	4,090	5,333,5	—	10,722,5	—	10,722,5	1,0
" Unter-	718	—	130	647	—	1,495	—	1,495	0,1
Maloja	2,379,5	—	2,610	1,321	—	6,310,5	—	6,310,5	1,0
Moësa	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münsterthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plessur	19,852	—	19,614	20,973	—	60,439	—	60,439	4,9
Vorderrhein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	11,666,5	1,038,5	27,533,5	135,999,5	22,238,7	198,476,7	—	198,476,7	1,0
Aarau	1,523	—	1,435	30,455	—	33,413	—	33,413	1,5
Baden	1,443,5	257	3,700	10,684	—	16,084,5	—	16,084,5	0,6
Bremgarten	1,199,5	—	511	17,199,5	—	18,910	—	18,910	1,0
Brugg	—	—	1,216	10,925,5	—	12,141,5	—	12,141,5	0,7
Kulm	1,493	651,5	7,463	5,939	—	15,546,5	—	15,546,5	0,8
Laufenburg	—	—	389	2,585	—	2,974	—	2,974	0,2
Lenzburg	676	—	2,495	9,181	—	12,352	—	12,352	0,7
Muri	130	130	127,5	2,572	—	2,959,5	—	2,959,5	0,2

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
							Kilo.	Kilo.	Kilo.
Rheinfelden . . .	—	—	383	8,296	—	8,679	—	8,679	0,7
Zofingen	4,960	—	9,307,5	37,394,5	22,238,7	73,900,7	—	73,900,7	2,7
Zurzach	241,5	—	506,5	768	—	1,516	—	1,516	0,1
Thurgau	1,158	131,5	9,502,5	23,539,5	—	34,331,5	—	34,331,5	0,3
Arbon	—	—	2,462	3,312	—	5,774	—	5,774	0,3
Bischofszell . . .	—	—	1,565	2,037,5	—	3,602,5	—	3,602,5	0,2
Diefenhofen . . .	—	—	242	127	—	369	—	369	0,0
Frauenfeld . . .	130	—	1,081	1,171	—	2,382	—	2,382	0,1
Kreuzlingen . . .	898,5	—	1,575,5	4,750,5	—	7,224,5	—	7,224,5	0,4
Münchweilen . . .	—	—	123	126	—	249	—	249	0,0
Steckborn	129,5	—	800	1,675	—	2,604,5	—	2,604,5	0,2
Weinfelden . . .	—	131,5	1,654	10,340,5	—	12,126	—	12,126	0,8
Tessin	3,273,5	1,485,5	7,256	118,626	—	130,641	—	130,641	1,0
Bellinzona	1,787,5	—	504	20,346	—	22,637,5	—	22,637,5	1,5
Blenio	—	—	—	1,550	—	1,550	—	1,550	0,2
Leventina	875	—	5,041,5	1,372	—	7,288,5	—	7,288,5	0,7
Locarno	112	1,485,5	1,029,5	4,830,5	—	7,457,5	—	7,457,5	0,3
Lugano	118	—	681	21,274	—	22,073	—	22,073	0,5
Mendrisio	252,5	—	—	69,106	—	69,358,5	—	69,358,5	3,3
Riviera	—	—	—	147,5	—	147,5	—	147,5	0,0
Valle Maggia . . .	128,5	—	—	—	—	128,5	—	128,5	0,0
Waadt	16,789	36,357	38,479	317,099,5	517	409,241,5	—	409,241,5	1,6
Aigle	254	538,5	2,072,5	14,361,5	—	17,226,5	—	17,226,5	0,9

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Gesamten.	Per Kopf der Bevölkerung.
							Kilo.	Kilo.	Kilo.
Aubonne	—	—	513	795,5	—	1,308,5	—	1,308,5	0,1
Avenches	—	—	128	4,023,5	517	4,668,5	—	4,668,5	0,8
Cossonay	256	—	128	3,755	—	4,139	—	4,139	0,3
Echallens	274	783	—	6,852	—	7,909	—	7,909	0,8
Grandson	—	—	1,486,5	21,119	—	22,605,5	—	22,605,5	1,6
Lausanne	833	24,778,5	15,056,5	102,213,5	—	142,881,5	—	142,881,5	3,4
La Vallée	254,5	—	—	484	—	738,5	—	738,5	0,1
Lavaux	—	—	253	1,169	—	1,422	—	1,422	0,1
Morges	4,587,5	5,891	13,425	26,490,5	—	50,394	—	50,394	3,4
Moudon	—	—	274,5	2,169	—	2,443,5	—	2,443,5	0,1
Nyon	114	—	487	22,091,5	—	22,692,5	—	22,692,5	1,6
Orbe	897	1,776	—	5,911,5	—	8,584,5	—	8,584,5	0,6
Oron	—	—	132,5	2,008	—	2,140,5	—	2,140,5	0,3
Payerne	2,582	—	—	8,283,5	—	10,865,5	—	10,865,5	0,9
Pays d'Enhaut	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rolle	—	128	—	3,372,5	—	3,500,5	—	3,500,5	0,5
Vevey	129	1,676	2,181,5	69,676	—	73,662,5	—	73,662,5	2,6
Yverdon	6,603	786	2,341	22,324	—	32,059	—	32,059	1,9
Wallis	737,5	730	1,251,5	44,764,5	—	47,483,5	20,5	47,463	0,4
Brig	—	—	—	1,586,5	—	1,586,5	—	1,586,5	0,2
Conthey	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Entremont	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Goms	—	—	—	122	—	122	—	122	0,0

Kantone resp. Bezirke.	Abgesetzte Quantitäten in Kilo à 95/96 °.						Export in's Ausland.	Inlandsverbrauch.	
	Wein- sprit.	Kahl- baum- Prima- sprit.	Anderer Prima- sprit.	Feinsprit.	Roh- spiritus.	Total.		Im Ganzen.	Per Kopf der Bevölkerung.
							Kilo.	Kilo.	Kilo.
Hérens	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leuk	—	—	—	121	—	121	—	121	0,0
Martigny	—	—	—	5,871	—	5,871	—	5,871	0,5
Monthey	360	—	—	11,929,5	—	12,289,5	—	12,289,5	1,2
Raron	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St-Maurice	—	467	—	6,068,5	—	6,535,5	20,5	6,515	0,9
Sierre	250	—	623,5	1,062	—	1,935,5	—	1,935,5	0,1
Sion	127,5	263	508	17,616	—	18,514,5	—	18,514,5	1,8
Visp	—	—	120	388	—	508	—	508	0,0
Neuenburg	36,991,5	58,376	217,934,5	767,062	—	1,080,364	117,329,4	963,034,8	8,8
Boudry	3,568,5	12,888	1,584	39,843,5	—	57,884	177,3	57,706,7	4,4
Chaux-de-Fonds	8,114	3,569,5	13,804	116,368	—	141,855,5	171,7	141,683,8	4,8
Locle	2,024	—	1,502,5	76,830,5	—	80,357	—	80,357	4,5
Neuchâtel	10,687,5	32,312,5	8,868,5	115,357,5	—	167,226	6,247,2	160,978,8	7,0
Val de Ruz	636	127	267	3,397,5	—	4,427,5	—	4,427,5	0,4
Val de Travers	11,961,5	9,479	191,908,5	415,265	—	628,614	110,733,2	517,880,8	31,0
Genf	107,396,5	72,420	34,236	467,598	—	681,650,5	42,541	639,109,5	5,9
Ville	107,238	71,554	32,739	410,929,5	—	622,460,5	39,288,8	583,172,2	11,0
Rive droite	158,5	734	—	997,5	—	1,890	—	1,890	0,1
Rive gauche	—	132	1,497	55,671	—	57,300	3,252,7	54,047,3	1,2
Schweiz	436,943,5	205,482	850,551,5	4,714,924,2	714,450,2	6,922,351,4	173,484,7	6,748,866,7	2,3

Aus obiger Aufstellung und aus dem Vergleich derselben mit der analogen Aufstellung des Vorjahres erhellt, daß in den Jahren 1889 und 1890 Primasprite und Feinsprite nach sämtlichen Kantonen zum Versandt gelangt sind. Nicht dasselbe ist der Fall hinsichtlich des Weinsprits und des Rohspiritus. Keinen Weinsprit bezogen in den beiden in Frage stehenden Jahren die Kantone Uri und Appenzell I. Rh.; im Jahre 1890 gesellte sich ihnen auch noch der Kanton Nidwalden zu. Den namhaftesten Weinspritbedarf hatten, nach der Größe des Absatzes der beiden Jahre 1889/90 geordnet, die 11 Kantone Aargau, Waadt, Freiburg, Luzern, Schwyz, Zürich, Graubünden, Neuenburg, Baselstadt, Bern und Genf. Rohspiritus ging im Jahre 1889 einzig nach den 7 Kantonen Zürich, Luzern, Bern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt und Aargau, und zwar in irgendwie wesentlichen Posten einzig nach den fünf letztgenannten. Im Jahre 1890 wurden Rohspiritussendungen nach den erwähnten 7 Kantonen und überdies nach dem Kanton Waadt effektuiert. Am Export nach dem Auslande beteiligten sich in den beiden Jahren 1889 und 1890 die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Baselstadt, Neuenburg und Genf, im Jahre 1890 außerdem noch der Kanton Wallis. Jedoch ist nur der Export der 4 Kantone Bern, Baselstadt, Genf und Neuenburg von Belang.

Gehen wir nach dieser Betrachtung der kantonalen Verhältnisse zur Betrachtung des Verhaltens der Bezirke über. Gar keine monopolisirten gebrannten Wasser erhielten in den mehrgedachten zwei Jahren einzig die Schaffhausen'schen Bezirke Ober-Klettgau und Reyath, die Graubündner Bezirke Im-Boden und Vorderrhein, das waadtländische Pays d'Enhaut, endlich die Walliser Bezirke Conthey, Entremont, Hérens und Raron. Ueber den Verkehr in den Bezirken überhaupt sei Folgendes mitgetheilt:

Kantone.	Zahl der Bezirke im Ganzen.	Zahl der Bezirke, in denen der Inlandsabsatz pro Kopf der Bevölkerung			Inlandsabsatz pro Kopf der Bevölkerung.					
		1889 und 1890 gleich geblieben ist.	von 1889 auf 1890 abgenommen hat.	von 1889 auf 1890 zugenommen hat.	Bezirkswaise 1889.		Bezirkswaise 1890.		Kantonsweise.	
					Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	1889.	1890.
Zürich	11	5	2	4	0,0	6,8	0,0	4,2	1,0	1,0
Bern	30	3	6	21	0,0	11,0	—	11,2	3,3	3,8
Luzern	5	—	1	4	0,6	2,6	0,9	2,2	1,2	1,6
Uri	1	—	—	1	0,3	0,3	0,6	0,6	0,3	0,6
Schwyz	6	1	—	5	—	5,1	0,0	7,2	1,4	2,1
Obwalden	1	—	—	1	0,5	0,5	0,7	0,7	0,5	0,7
Nidwalden	1	—	—	1	0,9	0,9	1,7	1,7	0,9	1,7
Glarus	1	—	—	1	0,9	0,9	1,1	1,1	0,9	1,1
Zug	1	—	—	1	2,6	2,6	3,5	3,5	2,6	3,5
Freiburg	7	2	—	5	0,0	6,5	0,0	6,9	2,0	2,2
Solothurn	5	—	—	5	0,3	5,5	0,4	6,3	2,4	2,9
Baselstadt	1	—	—	1	5,3	5,3	6,2	6,2	5,3	6,2
Baselland	4	—	1	3	0,1	2,2	0,0	2,7	1,2	1,5
Uebertrag	74	11	10	53	—	—	—	—	—	—

Kantone.	Zahl der Bezirke im Ganzen	Zahl der Bezirke, in denen der Inlandsabsatz pro Kopf der Bevölkerung			Inlandsabsatz pro Kopf der Bevölkerung.					
		1889 und 1890 gleich geblieben ist.	von 1889 auf 1890 abgenommen hat.	von 1889 auf 1890 zugenommen hat.	Bezirkswaise 1889.		Bezirkswaise 1890.		Kantonsweise.	
					Minimum.	Maximum.	Minimum.	Maximum.	1889.	1890.
Uebertrag	74	11	10	53	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . .	6	4	—	2	—	0,9	—	1,0	0,5	0,5
Appenzell A. Rh.	3	—	1	2	0,0	0,5	0,2	0,7	0,3	0,4
Appenzell I. Rh.	1	1	—	—	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
St. Gallen . . .	15	3	6	6	0,0	1,5	0,0	1,6	0,5	0,6
Graubünden . .	14	2	4	8	—	4,3	—	4,9	1,0	1,2
Aargau	11	1	1	9	0,0	1,9	0,1	2,7	0,7	1,0
Thurgau	8	1	1	6	—	0,7	0,0	0,8	0,2	0,3
Tessin	8	2	1	5	0,0	2,5	0,0	3,3	0,8	1,0
Waadt	19	7	2	10	—	3,2	—	3,4	1,3	1,6
Wallis	13	7	2	4	—	1,3	—	1,8	0,4	0,4
Neuenburg . . .	6	1	—	5	0,4	25,1	0,4	31,0	7,3	8,8
Genf	3	1	—	2	0,1	7,6	0,1	11,0	4,2	5,9
Schweiz	181	41	29	111	—	25,1	—	31,0	1,9	2,3

Nach der Größe des Kopfumsatzes scheiden sich die 181 Bezirke wie folgt aus:

Absatz per Kopf			0,0 bis 1 Kilo		1889.	1890.
			1,0	2	115	106
n	n	n	1,0	n 2	30	30
n	n	n	2,0	n 3	14	17
n	n	n	3,0	n 4	3	8
n	n	n	4,0	n 5	5	7
n	n	n	5,0	n 6	5	1
n	n	n	6,0	n 7	4	4
n	n	n	7,0	n 8	2	2
n	n	n	8,0	n 9	—	2
n	n	n	9,0	n 10	—	—
n	n	n	10,0	n 11	1	1
n	n	n	11,0	n 12	1	2
n	n	n	12,0	n 13	—	—
n	n	n	13,0	n 14	—	—
n	n	n	14,0	n 15	—	—
n	n	n	über	15	1	1
					<hr/>	<hr/>
					181	181
					<hr/>	<hr/>

Zum Schlusse dieses Kapitels geben wir eine Uebersicht der allgemeinen Waarenbewegung mit Werthung der in's Jahr 1891 übertragenen Lagervorräthe an gebrannten Wassern und Holzgebinden. (S. Seite 390/391 hienach.)

Zu dieser Statistik des Waarenverkehrs ist Nachstehendes zu bemerken.

Die Ueberschüsse beim Rohspiritus und beim Alkohol zur Denaturirung rühren von den Differenzen her, welche sich bei der Umrechnung von Maß in Gewicht ergeben.

Was die Gebinde betrifft, so sind bei der Inventaraufnahme von 1889 vierzehn ganze Fässer irrthümlich als Halbfässer und Viertelfässer notirt worden. Sieben ganze Fässer wurden im Laufe des Jahres 1890 zur Reparatur defekter Gebinde verbraucht. Der Ueberschuß an Petroltonnen endlich erklärt sich dadurch, daß die Verwaltung im Berichtsjahre 35 Stücke mit Denaturirstoff gefüllt ohne spezielle Berechnung des Gebindewerthes erhielt, von welchen indessen 24 ihres mangelhaften Zustandes wegen zu Brennholz zusammengeschlagen werden mußten.

Waaren- kategorie.	Aus dem Vorjahre über- tragene Vorräthe.	Käufe im Berichtsjahr.		Retour- waare etc.	Der Rektifi- kations- anstalt über- geben.	Aus der Rektifi- kations- anstalt zurück- erhalten.
		Im Inlande.	Im Auslande.			
1	2	3	4	5	6	7
A. Gebrannte						
Weinsprit à 95/96 °	713,28	—	4,506,80 ⁵	6,26	—	—
Primasprit „ „	1170,88	—	10,451,00 ⁵	1,61	—	—
Feinsprit „ „	3067,91	795,00	39,412,74 ¹	46,08 ⁵	—	12,879,37
Sprit überhaupt . .	4952,02	795,00	54,370,05¹	53,90⁵	—	12,879,37
Rohspiritus à 95/96 °	4150,68	20,554,88	1,099,05	—	14,526,78	—
Alkohol zur Denatu- rirung à 93/94 ° .	163,61	—	16,053,56	13,81	—	1,320,33
Fusel	70,86	—	—	—	418,65	442,10
B. Ge-						
Ganze Fässer . . .	1734	—	641	22	—	—
Halbe Fässer . . .	1003	—	1040	11	—	—
Viertelfässer . . .	2093	—	823	59	—	—
Extrafässer	—	—	47	—	—	—
Petroltonnen . . .	108	956	—	4	—	—

Ueberträge von einer Kategorie in die andere. (- Ausgang, + Eingang.)	Zusatz an Denaturirstoffen.	Manci (-) Ueber-schüsse (+)	Disponible Mengen.	Verkäufe im Berichtsjahr.		In's Jahr 1891 übertragene Vor-räthe.	Werth derselben.	
				Total.	Wovon zum Export.		Einheitswerth.	Gesamtwert.
8	9	10	11	12	13	14	15	16
							Fr.	Fr.
Wasser (Meterzentner).								
—	—	— 55,96	5,170,48 ⁵	4,369,48 ⁵	—	—	—	—
— 127,66 ⁵	—	— 36,29	11,459,59	10,560,88 ⁵	—	—	—	—
— 5993,80 ⁵	—	— 124,07 ⁴	50,083,17 ⁷	47,149,24 ²	—	—	—	—
— 6121,37	—	— 215,72 ⁴	66,713,25 ²	62,079,01 ²	1734,84 ⁷	4634,24	50. —	231,712. —
— 1622,64	—	+ 45,16 ²	9,700,45 ²	7,144,50 ²	—	2555,95	90. —	230,035. 50
+ 7803,27	286,71	+ 37,99	25,679,18	24,548,17	—	1131,01	35. —	39,585. 35
—	—	— 6,30	88,60	6,03	—	82,42	25. —	2,060. 50
							503,393. 35	
binde (Stücke).								
—	—	— 21	2376	1830	—	546	30. —	16,380. —
—	—	+ 11	2065	1693	—	372	20. —	7,440. —
—	—	+ 3	2978	2819	—	159	12. —	1,908. —
—	—	—	47	47	—	—	—	—
—	—	+ 11	1079	997	—	82	4. —	328. —
							26,056. —	

Die Vorräthe lagerten Ende 1890 laut Sturz:

Waarenkategorie.	In den Lagerhäusern:						Total.
	Aarau.	Basel.	Buchs.	Burgdorf.	Delsberg.	Romanshorn.	
A. Gebrannte Wasser (Meterzentner).							
Weinsprit	330,07	174,51 ⁵	67,16 ⁵	—	229,30	—	801,05
Primasprit Kahlbaum . .	201,49	—	—	—	136,90	—	338,39
Anderer Primasprit . . .	149,89	31,46 ⁵	31,07	174,93	173,51	—	560,86 ⁵
Feinsprit	408,31 ⁵	488,11	498,26	566,21	973,04	—	2933,93 ⁵
Sprit überhaupt	1089,76 ⁵	694,09	596,49 ⁵	741,14	1512,75	—	4634,24
Rohspiritus	—	—	—	1441,11	1114,84	—	2555,95
Alkohol zur Denaturirung	—	—	2,11	1,06	897,47	230,37	1131,01
Fusel	—	—	—	—	82,42	—	82,42
B. Gebinde (Stücke).							
Ganze Fässer	284	111	32	56	60	3	546
Halbe Fässer	212	30	30	13	83	4	372
Viertelfässer	60	21	34	12	32	—	159
Petroltonnen	—	—	—	—	29	53	82

IX. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen etc.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.

BRB. vom 5. März 1890. B.-Bl. 1890, I, S. 521.

BRB. vom 30. Dezember 1890. B.-Bl. 1891, I, S. 31.

Wie wir Ihnen im letztjährigen Berichte zur Kenntniß gebracht haben, wurden unterm 2. Dezember 1889 Enzianwurzeln ausländischer Herkunft der Monopolpflicht unterstellt. Durch Reglement vom 5. März des laufenden Jahres haben wir nun die Bedingungen normirt, unter welchen die gemäß dem Beschluß vom 2. Dezember 1889 erhobenen Monopolgebühren bei der Wiederausfuhr fremder Enzianwurzeln oder bei der Verwendung solcher zu andern als Brennereizwecken zurückvergütet werden.

Am 30. Dezember 1890 sodann haben wir die im zollfreien landwirthschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Traubentrester auf weitere zwei Jahre (1891 und 1892) von der Bezahlung von Monopolgebühren enthoben.

Von fernern Beschlüssen allgemeiner Tragweite haben wir unter diesem Kapitel nicht zu berichten.

Die an den Landesgrenzen bezogenen Monopolgebühren warfen im Berichtsjahre und in den demselben vorangegangenen beiden Jahren folgende Erträge ab:

	1888.	1889.	1890.
	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	26,394. 09	36,397. 19	48,506. 82
Februar	34,093. 60	37,180. 74	65,052. 23
März	48,592. 73	49,259. 76	79,497. 36
April	46,044. 29	44,097. 52	68,153. 64
Mai	45,904. 99	59,764. 11	70,951. 15
Juni	38,679. 89	51,250. 45	58,970. 61
Juli	37,233. 09	30,133. 16	44,099. 15
August	29,763. 16	32,845. 58	37,886. 57
September	43,904. 08	46,540. 90	57,962. 31
Oktober	59,360. 88	58,429. 23	99,002. 06
November	42,342. 20	49,138. 72	65,484. 85
Dezember	54,201. 93	78,914. 50	78,213. 45
Total	506,514. 93	573,951. 86	773,780. 20

Die Mehreinnahme des Jahres 1890 gegenüber dem Vorjahre (Fr. 199,828. 34) rührt zu fast $\frac{3}{5}$ vom erhöhten Import der aus Wein, Trauben oder deren Abfällen hergestellten Destillate, zu rund $\frac{1}{5}$ von der vermehrten Einfuhr des Rhums und zu nicht ganz $\frac{1}{5}$ von der Zunahme des Imports der süßen Liqueure und der nicht näher bezeichneten Branntweine her. Der Rest der stärkern Intrade erklärt sich aus der Wirkung unseres Beschlusses vom 8. November 1889, durch welchen die Einfuhr der über 72° haltenden Spirituosen, einzelne Ausnahmen abgerechnet, für Private verboten wurde.

Die Mehreinfuhren des Berichtsjahres haben vermuthlich ihren Grund darin, daß der Vorrath der vor der Anwendung der Monopolgebühr in die Schweiz eingeführten Qualitätsspirituosen Ende 1889 nahezu erschöpft sein mußte. Es ist anzunehmen, daß das Jahr 1890 mit Bezug auf die Einfuhr der gebrannten Wasser letzterwähnter Art das erste normale Jahr des Monopoles ist.

Auf die einzelnen Zollgebiete vertheilen sich die betrachteten Summen wie folgt:

	1888. Fr.	1889. Fr.	1890. Fr.
Basel	120,822. 76	130,173. 77	177,342. 90
Schaffhausen	14,473. 05	17,808. 11	27,478. 40
Chur	20,242. 87	16,516. 07	19,804. 22
Lugano	61,492. 41	32,769. 84	46,304. 99
Genf	137,107. 87	162,211. 56	291,587. 46
Lausanne	150,031. 17	207,892. 91	206,191. 33
Oberzolldirektion	2,344. 80	6,579. 60	5,070. 90
Total, wie oben	506,514. 93	573,951. 86	773,780. 20

Unter den im letzten Berichte angeführten Vorbehalten geben wir nachstehend für 1890 eine Statistik des monopolpflichtigen Imports der Privatpersonen nach Waarenkategorien.

Art der Waare.	Erhobene Monopolgebühr. Fr.	Importquanta in abgerundeten Kilogrammen.
Alcohol absolutus	3,905. 19	4,882
Deutscher Sprit (Weinsprit)	396. 90	378
Alkoholische Flüssigkeit und Alkohol- essenz	42. 40	53
Methylalkohol	— 80	1
Fuselöl	52. 80	66
Weindestillate verschiedener Art (Cognac, Armagnac etc.)	205,480. 86	256,851

Art der Waare:	Erhobene Monopolgebühr. Fr.	Importquanta in abgerundeten Kilogrammen.
Eau-de-vie du Cap	32. —	40
Wermuth und Wermuthextrakt über 25°	5,764. —	7,205
Wermuth unter 25°, zu Fr. 20 Monopolgebühr	590. 40	2,952
Wermuth unter 25°, zu Fr. 2 Monopolgebühr	5,070. 90	253,545
Wein zwischen 15 und 25°	3,644. 91	4,556
Malaga über 25°	14. 64	19
Colle à vin	13. 60	17
Trauben zur Weinbereitung	35,961. 15	5,137,307
Rohe Trester	6,304. 38	180,125
Tresterbranntwein und Tresteressenz Drusen	14,348. 88	17,936
Obstbranntweine ohne nähere Be- zeichnung	618. 01	8,829
Hochgradiger Fruchtsaft und Frucht- essenzen	4. 80	6
Niedriggradiger Fruchtsaft	37. 60	47
Liquore persico	18. 80	47
Eingestampfte Kirschen	4. —	5
Kirschwasser aller Art über 25°	157. 95	3,159
Kirschensaft und Kirschbranntwein unter 25°	1,751. 60	2,189
Zwetschenwasser aller Art	22. 60	113
Quittenliqueur	481. 60	602
Heidelbeerschnaps	1. 60	2
Wachholderbranntwein	9. 60	12
Stachelbeerwein	640. 80	801
Sirop de grosseilles unter 25°	— 80	1
Crème de fraises	2. 80	14
Liqueur framboise	4. 80	6
Himbeersaft unter 25°	52. 20	65
Johannisbeerweine über 25°	415. —	2,075
„ unter 25°	672. 60	841
Hochgradiges Aqua di cedro u. dgl. Aqua di cedro unter 25°	2,214. 20	11,071
Limonadensaft	318. 40	398
Mandarine über 25°	31. 80	159
Liqueur mandarine unter 25°	12. 40	31
„ d'oranges unter 25°	74. 40	93
„ d'oranges unter 25°	— 80	4
„ d'oranges unter 25°	4. 80	24

Art der Waare.	Erhobene Monopolgebühr. Fr.	Importquanta in abgerundeten Kilogrammen.
Grenadine	28. —	35
Nußwasser	99. 20	124
Hochgradiger Liqueur d'Ananas	28. 80	36
Niedriggradiger Liqueur d'Ananas	11. —	55
Liqueur de bananes unter 25 °	9. 40	47
Meth	4. 60	6
Enzianbranntwein	104. 80	131
Frische Enzianwurzeln	144. 77	9,651
Trockene Enzianwurzeln à Fr. 2 Monopolgebühr	11. 58	579
Trockene Enzianwurzeln à Fr. 3 Monopolgebühr	670. 57	22,352
Rhum und Rhumessenz	172,603. 79	215,755
Ratafia über 25 °	316. —	395
„ unter 25 °	58. 60	293
Arrac	1,939. 20	2,424
Punsch und Punschessenz	356. —	445
„ unter 25 °	29. 80	149
Kornbranntwein, Whiskey und Gin	13,996. —	17,495
Absinthe	388. —	485
Génépi	52. 80	66
Fenchelliqueur	8. 80	11
Zimmetwasser	11. 20	14
Bitter verschiedener Art über 25 °	6,483. 20	8,140
„ unter 25 °	63. 60	318
Fernet über 25 °	3,472. —	4,340
„ unter 25 °	3. —	15
Kümmel und Kümmellessenz	2,105. 20	1,632
Kümmelbranntwein unter 25 °	36. 20	181
Chartreuse	12,748. 80	15,936
Eau de melisse und eau de Carmes	144. 80	181
Benediktiner Liqueur	1,262. 40	1,578
Liqueur des Moines	6. 40	8
„ de l'Abbaye de Thélène °	24. —	30
Anisette über 25 °	8,110. 44	10,138
„ unter 25 °	44. 60	223
Ingwerliqueur	7. 80	10
Ingwerwein unter 25 °	60. 60	303
Curaçao über 25 °	3,564. 12	4,455
„ unter 25 °	2. 80	14
Crème d'Angélique und Raspail	147. 20	184

Art der Waare.	Erhobene Monopolgebühr. Fr.	Importquanta in abgerundeten Kilogrammen.
Liqueur Raspail unter 25 °	12. —	60
Rosoglio	18. 40	23
Maraschino über 25 °	722. 40	903
„ unter 25 °	3. —	15
Alkermes	6. 40	8
Liqueur arquebuse	57. 60	72
Pfeffermünzbranntweine über 25 °	677. 60	847
Pfeffermünzliqueure unter 25 °	14. 40	72
Parfait d'amour über 25 °	1. 60	2
„ „ unter 25 °	2. 80	14
Goldwasser	12. —	15
Crème de pucelle und Liqueur des dames unter 25 °	2. 60	13
Liqueur crème violette	5. 60	7
„ de Cacao über 25 °	201. 60	252
„ „ „ unter 25 °	209. 60	1,048
Crème de café	31. 20	39
„ „ thé	5. 60	7
„ „ vanille	92. 80	116
„ „ mascotte	1. 40	7
Liqueur des Iles	18. 40	23
Aqua colonia	— 80	1
Riga Arsi	2. 40	3
Melange Biffi	— 80	1
Liquore di Gorno	16. —	20
„ Val d'Erna	2. 40	3
Aqua felsina	37. 60	47
Liqueur Monteserra	62. 40	78
„ Célestin	24. —	30
„ primat	24. —	30
„ bizantine	3. 20	4
„ de boyards	34. 40	43
„ argyllum	4. —	5
„ Montfort	26. 40	33
Infusion d'amandes	11. 82	15
Crèmes diverses	165. 60	207
Süße Liqueure ohne nähere Bezeich- nung, über 25 °	6,526. 60	8,158
Süße Liqueure ohne nähere Bezeich- nung, unter 25 °	513. 20	2,566
Spécialités	201. 60	252

Art der Waare.	Erhobene Monopolgebühr. Fr.	Importquanta in abgerundeten Kilogrammen.
Branntweine verschiedener Art, ohne nähere Bezeichnung	192,437. 91	240,547
Medizinalweine über 25°	14. 40	18
" unter 25°	57. 89	289
Chinaweine über 25°	120. 80	151
" unter 25°	154. 80	774
Pepsinweine über 25°	49. 60	62
" unter 25°	11. —	55
Cocapräparate über 25°	42. 40	53
Cocaweine unter 25°	116. 40	582
Apéritif Mugnier über 25°	25. 60	32
" " unter 25°	269. —	1,345
" de noix de Kola	4. 80	6
Vins apéritifs unter 25°	509. 50	2,548
Byrrh über 25°	29. —	36
" unter 25°	1,846. 80	9,234
Syrupe über 25°	123. 20	154
" unter 25°	13. 40	67
Kölnischwasser	4,274. 97	5,344
Alcool parfumé	293. 96	367
Essence violette de Parme	— 80	1
Extrait pour mouchoirs	10. 40	13
" d'odeur	6. 40	8
Fichtennadelduft	28. —	35
Parfümerien ohne nähere Bezeich- nung	12,012. 74	15,016
Vinaigre de toilette	5. 60	7
Glycerinseife	3,227. 04	4,034
Medizinische Seife	5. 60	7
Crème Simon à la glycérine	— 80	1
Augenwasser	4. —	5
Mundwasser	16. —	20
Zahntinkturen u. dgl.	150. 40	213
Haaröl, Haarpommade, Puder u. dgl. Brillantine	190. 40	238
Fußwasser	18. 40	23
Fußwasser	4. 80	6
Cosmetica ohne nähere Bezeichnung	7,150. 88	8,939
Arzneimittel und Apothekerwaaren verschiedener Art	2,291. 20	2,864
Medizinische Essenz	8. —	10
Tinctura d'arnica	2. 40	3

Art der Waare.	Erhobene Monopolgebühr. Fr.	Importquanta in abgerundeten Kilogrammen.
Wundwasser	13. 60	17
Linimento	4. 80	6
Gichttinktur	6. 40	8
Decoctum Parvi	16. —	20
Löffelkrautwasser	8. 80	11
Corintin	1. 60	2
Aqua antisterica	1. 60	2
Save-Cure	3. 20	4
Lebensessenzen	1,447. 20	1,809
Balsam	2,124. —	2,655
Conessin	5. 60	7
Kamphergeist	19. 20	24
Ameisengeist	10. 40	13
Salpetergeist	4. —	5
Kamillenessenz	7. 20	9
Opodeldoc über 25°	—. 04	—
„ unter 25°	1. 66	47
Seifengeist	3. 20	4
Eisentinktur und Eisensyrup	236. 80	296
Ameisensaures Eisen	1. 60	2
Eisenalbuminat	89. 60	112
Ferro solfato	2. 40	3
Pharmazeutisch-medizinische Präpa- rate ohne nähere Bezeichnungen, über 25°	1,504. —	1,880
Tinkturen	460. 80	576
Droguerien	100. —	125
Comestibles	38. 40	48
Essenzen und ätherische Oele zur Bisquitfabrikation	180. 30	601
Confitüren	—. 80	1
Estratto di vegetali	24. —	30
Zuckerfrüchte	1. 60	2
Früchte mit Alkohol	120. —	300
Essig- und Fruchtäther	7,616. —	9,520
Essenzen und ätherische Oele ver- schiedener Art ohne nähere Be- zeichnung	3,358. 09	4,198
Diverse Extrakte	50. 40	63
Aether	8. —	10
Petroläther	—. 80	1

Art der Waare.	Erhobene Monopolgebühr. Fr.	Importquanta in abgerundeten Kilogrammen.
Mineraläther	2. 40	3
Chloroform	11. 20	14
Chemische Produkte	155. 20	194
Firnisse und Lacke	2,376. 25	67,893
Schellackpolitur	18. 40	23
Lederappretur	3. 20	4
Harzöl	3. 20	4
Specksteintinktur	— 80	1
Waschwasser für Pferde	1. 47	42
Aversal-Entschädigungen	80. —	—
Diversa	34. 69	43

Auf der inländischen Produktion von Qualitätsspirituosen wurden (gegen Fr. 357. 40 des Vorjahres) Fr. 2045. 34 an Monopolgebühren erhoben, und zwar:

1. auf der Produktion von Branntwein aus ausländischem Wein	Fr. 877. 90
2. auf der Produktion von Branntwein aus Trockenbeerentretern	„ 4. —
3. auf der Produktion von Branntwein aus Bier und Brauereiabfällen	„ 1163. 44
Total	Fr. 2045. 34

Was die von uns unter Auflage entsprechender Monopolgebühren erteilten Bewilligungen zum Brennen von Bier und Brauereiabfällen betrifft, so haben wir, gestützt auf den Inhalt des Berichts der nationalrätlichen Kommission vom 6. Juni 1890, die bezüglich, auf Widerruf zugestandenen Konzessionen per Ende Mai 1891 zurückgezogen und von der Ertheilung neuer Konzessionen Umgang genommen. Wir glauben indessen hervorheben zu sollen, daß diese Verfügungen nicht allseitigen Beifall gefunden haben. So schreibt der Kantonschemiker von St. Gallen in seinem Jahresberichte über das Jahr 1889, S. 22: „Die Verwaltung wird sicher gut thun, wenn sie den Bogen gegenüber der Verwendung von Abfällen, wie saures Bier, und den mittelst Alkohol hergestellten medizinischen Präparaten etc. nicht zu straff spannt! Wir verkennen am wenigsten die Wohlthat des Gesetzes; um so bedauerlicher wäre es, wenn durch dessen allzu rigorose und kleinliche Anwendung eine starke Opposition im Volke wach gerufen würde.“ Außerdem haben verschiedene der Interessenten Schadenersatzklagen geltend gemacht. Letztere wurden als rechtlich unzulässig abgewiesen.

In Straffällen (vergl. Kapitel XIV) wurden (gegen Fr. 1128. 65 des Vorjahres) Fr. 3226. 50 Gebühren bezogen.

Dagegen fanden folgende Rückerstattungen statt:

1. für reexportirte monopolpflichtige und reimportirte monopolfreie Waare	Fr.	866. 81
2. auf nicht zum Brennen verwendeten ausländischen Rohstoffen	„	2,712. 58
3. auf Produkten ohne Alkoholgehalt	„	7,389. 26
4. kraft Exterritorialität	„	436. 77
5. aufgebrannten Wassern zu technischen Zwecken	„	272. 80
6. wegen Irrthümern bei Bemessung der Monopolgebühr	„	346. 41
(1889: Fr. 3294. 75) Total	Fr.	<u>12,024. 63</u>

Im Ganzen bewegte sich sonach der Bezug von Monopolgebühren in folgenden Ziffern:

1. durch die Zollstätten erhobene Gebühren	Fr.	773,780. 20
2. innere Steuern	„	2,045. 34
3. in Straffällen bezogene Gebühren	„	3,226. 50
	Fr.	<u>779,052. 04</u>

Hievon ab: Rückerstattungen „ 12,024. 63

(1889: Fr. 572,143. 16) Bleiben Fr. 767,027. 41

X. Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr.

BRB. vom 25. Februar 1890. B.-Bl. 1890, I, S. 473.

BRB. vom 15. August 1890. A. S. n. F., XI, S. 672.

BRB. vom 13. Februar 1891. B.-Bl. 1891, I, S. 312.

Durch Beschluß vom 15. August 1890 haben wir für den zur Verstärkung (Avinirung) von Exportwein verwendeten Monopolsprit Rückvergütung des Monopolgewinnes bewilligt. Dabei wurde für das einen Hektoliter Wein beizusetzende Quantum Sprit bei Naturwein ein Maximum von 2, bei Kunstwein ein Maximum von 4 % der Weinmenge fixirt. Im Berichtsjahr haben noch keine Rückvergütungen auf Grund dieses Beschlusses stattgefunden.

Im Uebrigen wurden für die gedachte Periode an 41 Exportfirmen folgende Rückvergütungen auf ausgeführten alkoholhaltigen Erzeugnissen geleistet:

	Exportirte Waare.		Rück-
	Liter-	= Meter-	vergütung.
	procente.	zentner	Fr.
		à 95°.	
Konventionalsatz pro 1890:			
Fr. 85 per hl.	210,6814	180,72	17,907. 90
Legaler Satz pro 1890:			
Fr. 90 per hl.	1811,8086	1554,12	163,062. 18
Total	<u>2022,4880</u>	<u>1784,84</u>	<u>180,970. 08</u>
Ab: Rückerstattung pro 1889			193. 80
		Bleiben	<u>180,776. 28</u>

Auf die einzelnen Waarensorten vertheilt sich die Rückvergütung von Fr. 180,970. 08 in nachfolgender Weise:

	Liter-	= Meter-	Rückvergütung.	
	procente.	zentner	im	Durchschnitt-
		à 95°.	Ganzen.	lich per q.
			Fr.	Fr.
Absinthe	1427,0296	1224,08	127,666. 15	104. 30
Magenbitter	39,5853	33,91	3,558. 15	104. 93
Parfümerien	53,9567	46,28	4,856. 20	104. 93
Medikamente	8,2204	7,06	730. 75	103. 51
Wermuth	417,6870	358,28	37,591. 85	104. 92
Kirsch u. dgl.	55,8083	47,97	4,745. 83	99. 13
Cognac	1,8172	1,56	163. 55	104. 84
Diverse Liqueure	18,4235	15,80	1,658. 10	104. 94
Total	<u>2022,4880</u>	<u>1784,84</u>	<u>180,970. 08</u>	<u>104. 32</u>

Unter Berücksichtigung einiger unwesentlicher Korrekturen, die inzwischen mit Bezug auf die Angaben pro 1887/88 und pro 1889 sich als nothwendig herausgestellt haben, bezieht sich die rückvergütungsberechtigte Ausfuhr für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Monopols wie folgt:

Waarensorten.	1887/88.	1889.	1890.	1887/90.		Rückvergütung.	
	Literprocente.	Literprocente.	Literprocente.	Literprocente.	= q. & 95 °.	Im Ganzen.	Per q.
						Fr.	Fr.
Äbsinthe . . .	1316,4484	1298,2161	1427,0296	4041,6941	3466,88	343,226: 10	99. —
Magenbitter . .	170,1350	118,3595	89,5253	328,0698	281,41	25,658. 15	91. 18
Parfümerien und Medikamente .	78,0248	65,0165	62,1891	206,1804	176,81	17,858. 50	101. —
Wermuth . . .	46,9328	256,6082	417,6870	721,2280	618,66	64,675. 90	104. 54
Kirsch u. dgl. .	11,1776	39,9886	55,8033	106,9195	91,71	8,786. 68	95. 81
Cognac	—	—	1,8172	1,8172	1,56	163. 55	104. 84
Diverse Liqueüre	6,2128	19,4771	18,4235	44,1129	37,84	3,931. 15	103. 89
Total	1629,8309	1797,6560	2022,4856	5449,9719	4674,87	464,300. 03	99. 32

Es ergibt sich aus dieser Aufstellung, daß der Export alkoholischer Erzeugnisse mit Ausnahme von Magenbitter, Parfümerien und Medikamenten in Entwicklung begriffen ist.

XI. Ein- und Verkauf von gebrannten Wassern zu technischen und Haushaltzwecken; Vorräthe an Denaturierungsstoffen.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.

Bekanntmachung der Alkoholverwaltung vom 10. Januar. B.-Bl. 1890, I, S. 97.

BRB. vom 14. März 1890. B.-Bl. 1890, I, S. 519.

BRB. vom 30. Dezember 1890. B.-Bl. 1891, I, S. 22.

Die gebrannten Wasser zur Denaturierung wurden im Geschäftsjahr beschafft wie folgt:

	Meter- zentner.	Preis. Fr.
1. Ergebnis der Rektifikation von inländischem Rohspiritus und Mauvais goût	1,320,23	133,790. 97
2. Einkauf von ausländischem Sprit und Alkohol	23,856,83	690,100. 24
3. Von den Abnehmern zurückerhaltene Waare	18,81	709. 30
Zusammen	25,190,87	824,600. 51
4. Uebertrag des Werthes von Moyen goût aus dem Vorjahre	163,61	7,362. 45
5. Uebertrag des Werthes von Denaturierungsstoffen	—	6,429. 45
Total	25,354,48	838,392. 41

Hiezu kommen:

1. Zölle auf ausländischem Sprit und Alkohol		200,397. 37
2. Spezielle Ausgaben für Denaturierungszwecke:		
a. Anschaffung der Denaturierungsmittel	Fr. 22,777. 71	
b. Taggelder und Reisespesen von Beamten	„ 17. 10	
c. Frachten	„ 1,355. 06	
d. Diversa	„ 814. 66	
		24,964. 53
Uebertrag		1,063,754. 31

Fr.

Uebertrag 1,063,754. 31

Abzüglich:

Werth der am 31. Dezember 1890 vorhandenen Vorräthe:

a. Gebrannte Wasser (1131,01 q.) Fr. 39,585. 35

b. Denaturirungsstoffe n 9,197. 35

48,782. 70

Darnach kostete die Beschaffung von 24,223,47

(25,354,48—1131,01) Meterzentnern Alkohol zur

Denaturirung 1,014,971. 61

oder per Meterzentner Fr. 41. 90.

Verkauft wurde die Denaturirungswaare im Geschäftsjahr zu durchschnittlich Fr. 50. 27 per Meterzentner. Die Differenz von Fr. 8. 37 repräsentirt den in obigen Ziffern nicht inbegriffenen Antheil, welcher von den in der Jahresrechnung unausgeschiedenen Kosten der Centralverwaltung, der Lagerverwaltung, der Feuerversicherung, der Geldverzinsung, des Transports zu den Abnehmern etc. auf den Verkehr mit denaturirtem Alkohol entfällt.

Der Absatz pro 1890 war folgender :

Monate.	Denaturirter Primasprit.	Denaturirter Feinsprit.	Denat. Alkohol und Spiritus.	Total.	Per Tag.
	Meterzentner.				
Januar	—	70,75	1,321,94	1,392,69	44,68
Februar	—	54,08	1,296,78	1,350,81	48,24
März	—	73,86	1,582,72	1,656,58	53,44
April	—	17,82	2,002,24	2,020,06	67,84
Mai	—	105,37	2,231,44	2,336,81	75,88
Juni	—	110,89	2,085,70	2,196,09	73,20
Juli	—	90,74	2,160,89	2,251,63	72,63
August	3,21	91,83	2,002,09	2,097,13	67,65
September	—	225,36	2,346,73	2,572,09	85,74
Oktober	—	104,49	2,197,40	2,301,89	74,25
November	—	146,78	2,190,54	2,337,32	77,91
Dezember	—	108,37	1,926,80	2,035,07	65,65
Total	3,21	1199,69	23,345,27	24,548,17	67,25
Erlös	Fr. 176. 55	Fr. 66,480. 52	Fr. 1,167,294. 40	Fr. 1,233,951. 47	Fr. 3380. 69
pro Meterzentner	55. —	55. 41	50. —	50. 27	—

Von dem Gesamtquantum von 24,548,17 q. wurden 235,99⁵ q. relativ denaturirt, und zwar mit

Fluorescin	Kilo	539,5
Essigsäure	n	729,0
Salpetersäure	n	2,870,0
Naphtalin	n	6,478,0
Terpentinöl	n	6,335,5
Kampher	n	6,647,5
	<u>Kilo</u>	<u>23,599,5</u>

nämlich:

im Kanton	Zürich	Kilo	9,448,0
n	n Bern	n	1,254,5
n	n Glarus	n	3,558,0
n	n Baselstadt	n	511,5
n	n Schaffhausen	n	384,5
n	n St. Gallen	n	2,026,0
n	n Aargau	n	4,342,5
n	n Thurgau	n	304,0
n	n Waadt	n	502,0
n	n Neuenburg	n	729,0
n	n Genf	n	539,5
		<u>Kilo</u>	<u>23,599,5</u>

Wie in Kapitel I angedeutet, beschränkt sich im Uebrigen die Aufgabe der Alkoholverwaltung rücksichtlich der relativ denaturirten Waare einstweilen im Wesentlichen auf Kontrolmaßnahmen und auf die Feststellung von Normen betreffend die Beschaffenheit der verschiedenen in Anwendung gelangenden Denaturirungstoffe (Essig, Essigsäure, Terpentinöl, Benzol, Kampher, Holzgeist, Anilinblau, Eosin, Violet, Fluorescin, Naphtalin, Theeröl, Salpetersäure, Tabaklange, Aether, Pyridinbasen etc.).

Die absolut denaturirte Waare (24,312,17⁵ q.) fand nach folgenden Landesgehenden Absatz:

Kantone resp. Bezirke.	Alkohol	Sprit	Total.	Per Kopf der Bevölkerung.
	à 93/94 °.	à 95/96 °.		
	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.
Zürich	442,999	6,850	449,849	1,3
Affoltern	2,396	—	2,396	0,1
Andelfingen	1,391	—	1,391	0,0
Bülach	7,078	1,636	8,714	0,4
Dielsdorf	1,180	—	1,180	0,0
Hinweil	11,272	299	11,571	0,3
Horgen	22,661	1,913	24,574	0,7
Meilen	4,011	295	4,306	0,2
Pfäffikon	2,132	1,207	3,339	0,1
Uster	3,786	—	3,786	0,2
Winterthur	44,457	1,374	45,831	1,0
Zürich	342,635	126	342,761	3,0
Bern	391,064	3,637	394,701	0,7
Aarberg	3,012	—	3,012	0,1
Aarwangen	7,796	—	7,796	0,2
Bern	173,032	124	173,156	2,3
Biel	48,910	1,683	50,593	2,7
Büren	2,285	—	2,285	0,2
Burgdorf	10,404	424	10,828	0,3
Courtelary	46,286	—	46,286	1,7
Delsberg	8,630	—	8,630	0,6
Erlach	747	—	747	0,1
Freibergen	1,095	—	1,095	0,1
Fraubrunnen	599	—	599	0,0
Frutigen	604	602	1,206	0,1
Interlaken	8,972	—	8,972	0,3
Konolfingen	1,381	—	1,381	0,0
Laufen	655	—	655	0,1
Laupen	1,211	—	1,211	0,1
Münster	7,114	—	7,114	0,4
Neuenstadt	4,156	—	4,156	0,9
Nidau	12,970	—	12,970	0,8
Oberhasle	1,044	—	1,044	0,1
Pruntrut	22,762	—	22,762	0,8
Saanen	571	—	571	0,1

Kantone resp. Bezirke.	Alkohol à 93/94 °.	Sprit à 95/96 °.	Total.	Per Kopf der Bevölkerung.
	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.
Schwarzenburg	160	—	160	0,0
Seftigen	457	—	457	0,0
Signau	1,841	535	2,376	0,0
Simmenthal, Nieder- Thun	313	—	313	0,0
Trachselwald	17,242	—	17,242	0,5
Wangen	1,888	269	2,157	0,0
	4,927	—	4,927	0,2
Luzern	71,557	1,146	72,703	0,5
Entlebuch	926	—	926	0,0
Hochdorf	457	—	457	0,0
Luzern	67,321	1,146	68,467	1,5
Sursee	1,847	—	1,847	0,0
Willisau	1,006	—	1,006	0,0
Uri	3,658	—	3,658	0,2
Schwyz	11,483	147	11,630	0,2
Einsiedeln	1,788	—	1,788	0,2
Gersau	970	—	970	0,5
Höfe	147	—	147	0,0
Küßnacht	1,054	147	1,201	0,4
March	1,489	—	1,489	0,1
Schwyz	6,035	—	6,035	0,2
Obwalden	1,392	—	1,392	0,0
Nidwalden	2,810	—	2,810	0,2
Glarus	9,426	427	9,853	0,2
Zug	9,867	144	10,011	0,4
Freiburg	49,498	—	49,498	0,4
Broye	2,885	—	2,885	0,1
Glâne	3,248	—	3,248	0,2
Gruyère	7,699	—	7,699	0,3
Sarine	29,612	—	29,612	1,0
Lac	5,171	—	5,171	0,3

Kantone resp. Bezirke.	Alkohol à 93/94 °.	Sprit à 95/96 °.	Total.	Per Kopf der Bevölkerung.
	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.
Sense	603	—	603	0,0
Veveyse	280	—	280	0,0
Solothurn	63,792,5	1,454	65,246,5	0,7
Balsthal	1,874	—	1,874	0,1
Bucheggberg	1,962	—	1,962	0,1
Dorneck	463	—	463	0,0
Olten	22,463,5	1,301	23,764,5	1,0
Solothurn	37,030	153	37,183	1,7
Baselstadt	120,750	58,234	178,984	2,4
Baselland	11,075	—	11,075	0,1
Arlesheim	639	—	639	0,0
Liestal	9,112	—	9,112	0,0
Sissach	877	—	877	0,0
Waldenburg	447	—	447	0,0
Schaffhausen	27,339	307	27,646	0,7
Klettgau, Ober-	156	—	156	0,0
„ Unter-	448	—	448	0,1
Schaffhausen	25,794	307	26,101	1,3
Schleitheim	146	—	146	0,0
Stein	795	—	795	0,2
Appenzell A. Rh.	20,580	297	20,877	0,3
Hinterland	15,778	—	15,778	0,6
Mittelland	2,377	297	2,674	0,1
Vorderland	2,425	—	2,425	0,1
Appenzell I. Rh.	1,713	—	1,713	0,1
St. Gallen	157,789	4,898	162,687	0,7
Gaster	2,120	—	2,120	0,2
Goßau	2,528	580	3,108	0,1
Rheinthal, Ober-	6,330	—	6,330	0,3
„ Unter-	9,481	303	9,784	0,6
Rorschach	41,953	677	42,630	2,8

Kantone resp. Bezirke.	Alkohol à 93/94 °.	Sprit à 95/96 °.	Total.	Per Kopf der Bevölkerung.
	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.
St. Gallen	57,674	2,584	60,258	2,1
Sargans	2,122	150	2,272	0,1
See	5,214	—	5,214	0,3
Tablat	3,364	—	3,364	0,2
Toggenburg, Alt- .	2,123	—	2,123	0,1
" Neu-	3,869	145	4,014	0,3
" Ober-	3,295	—	3,295	0,2
" Unter-	6,964	301	7,265	0,3
Werdenberg	3,618	—	3,618	0,2
Wyl	7,134	158	7,292	0,7
Graubünden	22,793	2,449	25,242	0,2
Albula	395	—	395	0,0
Bernina	298	—	298	0,0
Glenner	147	—	147	0,0
Heinzenberg . . .	442	—	442	0,0
Inn	769	—	769	0,1
Landquart, Ober-	6,697	310	7,007	0,6
" Unter-	730	—	730	0,0
Maloja	2,309	249	2,558	0,2
Plessur	11,006	1,890	12,896	1,0
Aargau	55,411	12,777	68,188	0,3
Aarau	14,957	108	15,065	0,7
Baden	6,548	581	7,129	0,3
Bremgarten	3,727	—	3,727	0,2
Brugg	2,379	413	2,792	0,1
Kulm	4,286	—	4,286	0,2
Laufenburg	736	—	736	0,0
Lenzburg	9,327	151	9,478	0,5
Muri	591	—	591	0,0
Rheinfelden	1,181	148	1,329	0,1
Zofingen	9,295	10,792	20,087	0,7
Zurzach	2,384	584	2,968	0,2
Thurgau	32,188	1,701	33,889	0,3
Arbon	8,188	289	8,477	0,5

Kantone resp. Bezirke.	Alkohol à 93/94 °.	Sprit à 95/96 °.	Total.	Per Kopf der Bevölkerung.
	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.
Bischofszell . . .	4,486	149	4,635	0,3
Dießenhofen . . .	314	155	469	0,1
Frauenfeld . . .	8,529	318	8,842	0,5
Krenzlingen . . .	3,154	—	3,154	0,2
Münchweilen . . .	144	—	144	0,0
Steckborn . . .	766	643	1,409	0,1
Weinfelden . . .	6,607	152	6,759	0,4
Tessin	23,424	116	23,540	0,1
Bellinzona . . .	5,824	116	5,940	0,4
Blenio	140	—	140	0,0
Leventina . . .	2,436	—	2,436	0,2
Locarno	1,560	—	1,560	0,0
Lugano	13,312	—	13,312	0,3
Mendrisio . . .	152	—	152	0,0
Waadt	255,525	299	255,824	1,0
Aigle	7,537	150	7,687	0,4
Aubonne	909	—	909	0,1
Avenches	3,061	—	3,061	0,5
Cossonay	2,857	—	2,857	0,2
Echallens	2,038	—	2,038	0,2
Grandson	21,990	—	21,990	1,5
Lausanne	98,837	—	98,837	2,3
La Vallée	1,624	—	1,624	0,2
Lavaux	4,025	—	4,025	0,4
Morges	15,834	—	15,834	1,0
Moudon	7,462	—	7,462	0,6
Nyon	10,120	—	10,120	0,7
Orbe	4,000	—	4,000	0,2
Oron	2,112	—	2,112	0,3
Payerne	7,822	—	7,822	0,7
Rolle	2,261	—	2,261	0,3
Vevey	52,062	149	52,211	1,9
Yverdon	10,974	—	10,974	0,6

Kantone resp. Bezirke.	Alkohol	Sprit	Total.	Per Kopf der Bevölkerung.
	à 93/94 °.	à 95/96 °.		
	Kilo.	Kilo.	Kilo.	Kilo.
Wallis	10,231	—	10,231	0,1
Brig	751	—	751	0,1
Conthey	136	—	136	0,0
Leuk	147	—	147	0,0
Martigny	1,349	—	1,349	0,1
Monthey	1,210	—	1,210	0,1
St-Maurice	2,115	—	2,115	0,3
Sierre	455	—	455	0,0
Sion	4,068	—	4,068	0,4
Neuenburg	247,410	771	248,181	2,2
Boudry	6,328	—	6,328	0,4
Chaux-de-Fonds	119,573	771	120,344	4,0
Locle	36,233	—	36,233	2,0
Neuchâtel	56,573	—	56,573	2,4
Val de Ruz	4,066	—	4,066	0,4
Val de Travers	24,637	—	24,637	1,4
Genf	290,753	1,036	291,789	2,7
Ville	269,864	1,036	270,900	5,1
Rive droite	1,965	—	1,965	0,1
Rive gauche	18,924	—	18,924	0,4
Schweiz	2,334,527,5	96,690	2,431,217,5	0,8

In dieser Aufstellung treten vor Allem die städtischen Bezirke mit starken Ziffern hervor; sodann scheinen die Sitze der Uhrenindustrie einen namhaften Konsum zu bedingen. Keinen Bedarf weisen auf die 15 Bezirke: Obersimmenthal, Reyath, Hinterrhein, Im Boden, Moësa, Münsterthal, Vorderrhein, Riviera, Valle Maggia, Pays d'Enhaut, Entremont, Goms, Hérens, Raron und Visp.

Fusel zu technischen Zwecken wurden im Berichtsjahr 608 Kilo à Fr. 310 oder rund Fr. 50 per q. verkauft.

Ueber die Waarenbewegung des denaturirten Alkohols und des Fusels und über den Werth und die Lagerung der Vorräthe ertheilt Kapitel VIII, über den Verkehr in Denaturirungsstoffen die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Gattung.	Lagerbestand Ende 1889.	Zukäufe 1890.	Ueberträge von einer Kategorie in die andere.	Ausgang 1890.	Manco.	Bestand Ende 1890.	Werth des Bestandes.	
							Per q.	Im Ganzen.
	q.	q.	q.	q.	q.	q.	Fr.	Fr.
Solvent-Naphta resp. Theeröl	15,35	168,88	— 124,22	—	—	55,01	60. —	3300. 60
Pyridinbasen	16,98	87,92	— 81,40	—	—	23,50	95. —	2232. 50
Camphor	5,98	51,67	— 34,49	—	—	23,16	75. —	1737. —
Sprit	—	52,14	— 52,14	—	—	—	—	—
Fertiger Denaturirstoff	29,19	—	+ 292,25	286,71	5,08	29,65	65. —	1927. 25
							Total	9197. 35

Was die Qualität der Waare betrifft, so sind uns mit Bezug auf den absolut denaturirten Alkohol (Brennsprit) im Berichtsjahre wieder vereinzelt Klagen zur Kenntniß gekommen. Dieselben lauten theils dahin, der Brennsprit sei ungenügend denaturirt und werde deßhalb auch zu Trinkzwecken benützt, theils dahin, die Denaturirung sei eine so gründliche, daß die Verwendung des Brennsprits zu Haushaltungszwecken, in Krankenzimmern etc. dadurch verunmöglicht sei.

Schon diese Widersprüche beweisen, daß eine allgemein befriedigende Erledigung der Denaturirungsfrage mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Es wird auch wohl ein unlösliches Problem bleiben, den Alkohol so zu denaturiren, daß derselbe zum Trinkgenuß untauglich wird, gleichzeitig aber für Haushaltungszwecke alle die Eigenschaften beibehält, welche der reine Sprit für dieselben besitzt. Unseres Wissens hat man bis jetzt in keinem Staate ein Mittel gefunden, das diesen Anforderungen zu genügen vermöchte. Gleichwohl wendet die Alkoholverwaltung der Verbesserung des Denaturirungsverfahrens ihre stete Aufmerksamkeit zu und hofft, durch die Verwendung reinen Sprits (statt des Moyaen gött oder Alkohols) und durch die Benützung eines weniger intensiv riechenden, aber schlecht schmeckenden Denaturirungsstoffes nach und nach zu einem Ergebnis zu gelangen, das billigen Anforderungen der Haushaltungen zu entsprechen geeignet ist.

Vor Einführung des Monopols wurde in denjenigen Kantonen, welche keine oder bloß niedrige Branntweinsteuern hatten, zu Haushaltungszwecken fast ausschließlich reiner Sprit verwendet, während in den Kantonen mit hohen Ohmgeldern der Verbrauch denaturirten Sprits schon lange vor Anhandnahme der jetzigen eidgenössischen Gesetzgebung allgemein war. Es ist Angesichts dieser Thatsache klar, daß sich die neuen Verhältnisse in den Kantonen erstgenannter Art unangenehmer fühlbar machen, als in den andern, und um so unangenehmer, als heute die Kleinhandelspreise des Brennsprits, wohl in Weiterwirkung der frühern Umstände, in den erstern Kantonen vielfach namhaft höher stehen, als in den Kantonen, in denen seit längerer Zeit denaturirter Alkohol im Gebrauch steht.

Im Uebrigen wäre es unbillig, die im Gefolge der Denaturirung naturgemäß auftretenden Unannehmlichkeiten alle auf Rechnung des eidgenössischen Denaturirungsmittels zu setzen.

Vielerorten sind Spirituslampen mangelhafter Konstruktion und schlechter Beschaffenheit im Gebrauch; auch wird es in den Haushaltungen mit deren Reinhaltung nicht überall genau genug genommen; sodann zeigt sich der unangenehme Geruch des denaturirten Sprits nach vielfachen Proben nicht sowohl beim Brennen als bei dem meist

der Unvorsichtigkeit zuzuschreibenden Verschütten der Flüssigkeit. Endlich macht sich der üble Geruch bei dem konzentrierten Alkohol (93'94 °), wie er von der Alkoholverwaltung abgegeben wird, weniger fühlbar, als bei dem verdünnten, wie er durch die Hand des Zwischenhandels häufig in die Haushaltungen gelangt, ganz abgesehen davon, daß dieser verdünnte Alkohol schlechter brennt und aus diesem Grund zu einer neuen Klage der Hausfrau Anlaß gibt.

Was speziell die Verwendung von Sprit in den Krankenzimmern betrifft, so dürften unseres Erachtens wenigstens die Kantonsspitäler die verhältnißmäßig kleine Mehrausgabe nicht scheuen und ausschließlich reine Waare verwenden. Die bezügliche Einbuße der Kantone fließt diesen letztern bei der Vertheilung des Monopolertrags wieder zu und kommt übrigens im Vergleich zu den großen Summen dieses letztern kaum in Betracht.

Um die Beschaffenheit und die Preise des vom Zwischenhandel weiter begebenen Brennsprits einigermaßen kennen zu lernen, hat die Alkoholverwaltung im Herbst 1889 in 96 Kleinhandlungen in diskreter Weise Muster kaufen lassen. Bei denselben 96 Kleinhandlungen fand im Herbst 1890 ein zweiter Musterkauf statt. Die Untersuchung der Muster ergab mit Ausnahme von zweien, welche für eine bezügliche Prüfung zu stark mit Wasser verdünnt waren, durchgehend eine mehr oder minder starke Reaktion auf Pyridin. Auch zeigte die kolorimetrische Bestimmung des Gehalts an Theeröl nur bei 12 Mustern einen Gehalt von weniger als $\frac{3}{10}$ %. Eine Renaturirung ist also in keinem Falle vorgekommen. Dagegen wiesen 28 Muster eine alkoholische Stärke von weniger als 92 Graden auf. Der niedrigst konstatirte Grad war 1889 84,6, 1890 75 Grade. Im Mittel wurde für 1889 eine Stärke von 91,5, für 1890 eine solche von 92 Graden festgestellt. Die Preise per Liter betragen:

	Im Minimum.	Im Maximum.	Im Mittel.
	Cts.	Cts.	Cts.
1889	41	84	62,8
1890	47	81	62,6

die Zwischenhandelszuschläge zum Preis der Monopolverwaltung demnach:

	Im Minimum.	Im Maximum.	Im Mittel.
	%	%	%
1889	10	105	53,1
1890	15	98	52,6

Mit einem Brutto-Nutzen von

			1889.	1890.
			Firmen.	Firmen.
0 bis 10	0%	verkauften	3	0
10	n 20	n	2	2
20	n 30	n	13	5
30	n 40	n	10	16
40	n 50	n	23	34
50	n 60	n	10	11
60	n 70	n	11	4
70	n 80	n	11	17
80	n 90	n	5	2
90	n 100	n	6	5
über 100	n	n	2	0
			<hr/>	<hr/>
			96	96

Wir können diese Verhältnisse nicht als befriedigende betrachten und werden deshalb einer Besserung derselben ebenfalls unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

XII. Expropriation.

Da eine Anzahl von Entschädigungsforderungen unerledigt ist, können wir den im Jahre 1889 in Aussicht gestellten Schlußbericht über das Expropriationsgeschäft zu unserm Bedauern noch nicht vorlegen.

Im Berichtsjahre wurden ausgerichtet:

Entschädigungen an 13 Expropriaten	Fr.	355,522. 50
ab: Rückerstattungen	n	6,061. 40
		<hr/>
	Fr.	349,461. 10

Hiezu kommen: Verwaltungskosten:

Gehalte	Fr.	2342. 50
Reisespesen der Centralverwaltung	n	53. 65
Kommissäre und Experten	n	1642. 65
Juristische Gutachten	n	806. 15
Büreaukosten und Drucksachen	n	107. 10
Abschriften	n	73. 64
Kosten des Eintrags dinglicher Brennverzichte	n	1221. 12
		<hr/>
	n	6,246. 81
Uebertrag	Fr.	355,707. 91

	Uebertrag	Fr.	355,707. 91
weniger: Erlös aus Altmetall	Fr.	3805. 50	
ab: Abbruchkosten und Spesen	„	535. 70	
		„	<u>3,269. 80</u>
	Bleiben	Fr.	352,438. 11
Bezahlte Netto-Entschädigungen bis Ende 1889	„		<u>3,660,435. 48</u>
Total-Entschädigungen 1887/90		Fr.	<u>4,012,873. 59</u>

XIII. Strafbestimmungen.

Reglement vom 11. Juli 1890. G.-S. n. F. XI, S. 626.

Kreisschreiben des Bundesrathes an die eidg. Stände vom 13. Januar 1891. B.-Bl. 1891, I, S. 111.

BRB. vom 20. März 1891. B.-Bl. 1891, I, S. 666.

Zunächst ist mitzutheilen; daß die im vorjährigen Bericht verheißene Revision unseres einschlägigen Reglements vom 24. Juli 1888 am 11. Juli 1890 durch Erlaß eines neuen Reglements ihre Erledigung gefunden hat.

Ueber die von der Oberzolldirektion behandelten 52 Straffälle gibt der Geschäftsbericht des Finanz- und Zolldepartements pro 1890 Aufschluß.

Bei der Alkoholverwaltung wurden 59 Strafanzeigen eingereicht.

Außerdem erhielt dieselbe Mittheilung von 58 Erkenntnissen kantonaler Gerichtsstellen betreffend Widerhandlungen gegen die Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes (unbefugten Handel mit gekauten Wassern). Diese kantonalen Urtheile stammten aus den Kantonen

Bern	3
Solothurn	1
Waadt	54
	<u>58</u>

Von den 58 kantonal Gebüßten wurden

einmal gebüßt . . .	31
zweimal „ . . .	10
dreimal „ . . .	1
viermal „ . . .	1
	<u>43</u>

Die Gebüßen waren wohnhaft in den Kantonen

Basel	3
Bern	2
Freiburg	3
Genf	11
Neuenburg	15
Schwyz	2
Solothurn	1
Waadt	2
Zürich	1
Zug	1
Im Auslande	2
	<hr/>
	43

Wie aus vorstehender Aufstellung ersichtlich ist, gehen die Meldungen der kantonalen Gerichtsstellen noch sehr unvollständig ein. Wir haben die Kantone deshalb mit Kreisschreiben vom 13. Januar 1891 ersucht, das Erforderliche zu regelmäßigerer Durchführung des gedachten Anzeigendienstes anordnen zu wollen. Ueberdies beschlossen wir unterm 20. März gl. J. zur Förderung dieses Dienstes die Auszahlung einer Schreibgebühr an die mit der Ausfertigung der betreffenden Meldungen betrauten Gerichtsorgane.

Die bei der Alkoholverwaltung erstatteten 59 Strafanzeigen wurden erledigt wie folgt:

	Zahl der Fälle.
1. Durch Dabinstellung des Verfahrens:	
a. wegen ungerechtfertigter Verzeigung oder wegen ungenügenden Beweises	17
b. wegen Verjährung	1
c. wegen Ablebens des Fehlbaren	1
	<hr/>
	19
2. Durch Ueberweisung an kantonale Instanzen	1
3. " " " die Oberzolldirektion	2
4. " " " Rückbezug der nach Art. 18 des Gesetzes bezahlten Entschädigung	1
5. Durch Ausfällung eines Strafentscheides	36
	<hr/>
Total	59

Die 36 Strafentscheide betrafen:

Kantone.	Unerlaubtes Brennen monopolpflichtiger Stoffe.		Unrechtmäßige Beschaffung gebrannter Wasser.	Renaturierung denaturirter Waare.	Unerlaubtes Brennen monopolfreier Stoffe in entschädigten Lokalen.	Uebertretung der mit der Alkoholverwaltung abgeschlossenen Brennverträge.	Total.
	Kartoffeln und Körnerfrüchte.	Bier und Brauereiabfälle.					
Aargau	—	3	—	—	—	—	3
Bern	2	—	1	—	2	2	7
Freiburg	2	1	—	—	—	—	3
Luzern	1	—	—	—	—	—	1
Schwyz	—	1	—	—	—	—	1
Solothurn	1	—	—	—	—	—	1
St. Gallen	—	4	—	—	—	1	5
Thurgau	—	2	—	—	—	3	5
Zürich	—	7	—	1	—	2	10
Fälle	6	18	1	1	2	8	36
Umgangene Steuer	Fr. 1936. 80	Fr. 160. —	Fr. —	Fr. —	Fr. 16. —	Fr. —	Fr. 2,112. 80
Buße	7239. 75	1363. —	40. 80	42. —	264. —	276. —	9,225. 55
Total	9176. 55	1523. —	40. 80	42. —	280. —	276. —	11,338. 35

An diese Beträge wurden im Berichtsjahre einbezahlt:

	Umgangene Steuern. Fr.	Bußen. Fr.	Total. Fr.
	1984. 80	8,741. 55	10,726. 35
Außerdem gingen im Berichtsjahre auf Grund früherer Strafverfügungen ein . . .	1241. 70	5,141. 90	6,888. 60
Zusammen	3226. 50	13,883. 45	17,109. 95

Der Bußenbetrag von Fr. 13,883. 45 wurde vertheilt wie folgt:

An die in Betracht fallenden Kantone	Fr. 4628. —	
An die in Betracht fallenden Gemeinden	" 4627. 70	
An die Anzeiger	" 3682. 35	
An den Verleiderfonds	" 945. 40	
		<u>Fr. 13,883. 45</u>

Der Verleiderfonds hatte Ende 1889 einen Bestand von	Fr. 777. 20
Hiezu kamen: Einlage pro 1890 . . .	Fr. 945. 40
weniger Rückerstattungen an Anzeiger	" 250. 60
	<u>" 694. 80</u>
Bestand Ende 1890	<u>Fr. 1472. —</u>

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Brenner, welche wegen unerlaubtem Brennen monopolfreier Stoffe in entschädigten Lokalen oder wegen unerlaubtem Brennen monopolpflichtiger Stoffe verzeigt waren, sich auf einschlägige Bewilligungen kantonaler Amtsstellen berufen konnten. Wir haben diesen Umstand bis jetzt in der Regel bei Bemessung der Buße als Milderungsgrund gelten lassen, werden aber von nun an, nachdem die Uebergangsperiode zwischen den alten und den neuen gesetzlichen Verhältnissen als abgelaufen betrachtet werden darf, das Vorhandensein derartiger gesetzwidriger Bewilligungen nicht mehr in Berücksichtigung ziehen.

XIV. Abrechnung mit den Ohmgeldkantonen und Oktroigemeinden.

BRB. vom 4. Februar 1890. B.-Bl. 1890, I, S. 339.

Die beim Bundesgerichte eingereichte Klage der Gemeinde Carouge betreffend den Oktroiersatz wurde, wie wir hier anticipirend berichten wollen, am 1. Mai 1891 abgewiesen. Es hat danach diesbezüglich bei Ihrem im letztjährigen Berichte erwähnten ablehnenden Bescheide vom Dezember 1889 sein Bewenden.

Der Kanton Tessin hat inzwischen die von uns festgestellte Ohmgeldablösungssumme von Fr. 161,139. 10 anerkannt; die bei der Abrechnung über den Ohmgeld- und Oktroiersatz entstandenen Anstände mit den Kantonen Bern, Uri und Graubünden und der Gemeinde Genf dagegen sind noch immer pendent.

Gemäß der von uns aufgestellten Abrechnung (vergl. Geschäftsbericht 1889, S. 65) haben die Ohmgeldkantone und Oktroigemeinden im Jahre 1890 empfangen:

An Ohmgeldersatz	Fr. 3,170,266. 90	
„ Oktroiersatz	„ 410,613. 63	
		<u>Fr. 3,580,880. 53</u>

Noch erwähnen wir unter diesem Kapitel einer mit der Oktroiablösung zusammenhängenden Beschwerde des Kantons Genf über die Vertheilung der Monopoleinnahmen.

Mit Eingabe vom 14. Januar 1890 verlangte der Staatsrath des Kantons Genf, daß bei der Berechnung des diesem letztern zufallenden Antheils am Monopolertragnisse die Ziffer der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung des Kantons — 106,738 Seelen — zur Grundlage der Vertheilung gewählt werde und nicht, wie von uns angenommen worden war, eine um die Bevölkerungszahl der Gemeinden Genf und Carouge — 58,341 Seelen — reduzierte Ziffer von 48,397 Seelen.

Die streitige Frage läßt sich wie folgt formuliren: Ist die laut Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung den Gemeinden Genf und Carouge zu entrichtende Entschädigung auf dem nach Art. 32^{bis} der Verfassung dem Kanton Genf zu entrichtenden Antheile anzurechnen oder ist dieselbe aus dem Gesamtertrag vorweg zu bezahlen?

Wir haben die Beschwerde, auf nachstehende Erwägungen gestützt, abgewiesen.

Die für die Berechnung des fraglichen Antheils maßgebenden Grundsätze gelangten bereits bei den Berathungen der Bundesversammlung über den bundesrätlichen Entwurf vom 20. November 1884, betreffend einen Zusatz zur Bundesverfassung, zur Behandlung und Feststellung.

Am 19. Juni 1885 beschloß der Ständerath, entgegen dem in der bundesrätlichen Botschaft vorgeschlagenen Vertheilungssystem, es solle folgende Bestimmung in die Protokolle der beiden Räthe aufgenommen werden: „Für den Fall der Inkrafttretung des Gesetzes über Besteuerung des Alkohols vor Ende des Jahres 1890 soll, nach Deckung der Gemeinden Genf und Carouge für dahingefallene Eingangsgebühren auf geistige Getränke, der Kanton Genf bei der Vertheilung des Ertrags der Branntweinsteuer auf die Kantone mit der Vollzahl seiner Einwohner in Berechnung gezogen werden.“

Der Nationalrath beschloß indessen am 25. Juni 1885 auf einen solchen Protokollsvormerk nicht einzutreten, erweiterte aber dafür den Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung durch folgenden Zusatz: „Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig bis zum Jahr 1895 erwachse.“

„Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Art. 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.“

Am 26. Juni 1885 trat der Ständerath unter Aufhebung seines frühern Beschlusses betreffend den Protokollsvormerk dem Beschlusse des Nationalraths bei.

Infolge dieser Schlußnahme sind alle seither auf die Vertheilung des Reinertrags des Monopols bezüglichen Berechnungen (z. B. in der Botschaft vom 8. Oktober 1886 betreffend das Gesetz über Fabrikation und Besteuerung von gebrannten Wassern), soweit es sich um das Betreffniß des Kantons Genf handelt, auf die in der Botschaft vom 20. November 1884 beantragte Methode basirt worden; welche nämlichen Gründe uns nun auch zu unserm Bedauern nicht gestatteten, die vom Staatsrathe des Kantons Genf in seiner Zuschrift vom 14. Januar 1890 geltend gemachte Auffassung anzunehmen.

Die gewählte Berechnungsweise ist aber auch die einzig richtige. Alinea 2 des Art. 6 der Uebergangsbestimmungen spricht sich deutlich genug dahin aus, daß der nach Vorabzug der Ohmgeld- und Oktroi-entschädigung zu vertheilende Rest der Reineinnahmen nur denjenigen zu gut kommen soll, welche nicht schon durch jenen Vorabzug ein das Prinzip gleichmäßiger Vertheilung im Sinne von Art. 32^{bis}, Alinea 4,

durchbrechendes Privileg eingeräumt erhalten haben, und zwar soll es ihnen zu gute kommen in der Weise, daß auch hier die Kopffzahl zu Grunde gelegt wird. Hiernach können bei Vertheilung des nach Ausscheidung der Oktroientschädigung verbleibenden Reinertrags diejenigen Bewohner des Kantons Genf nicht mehr in Betracht kommen, welche, als gleichzeitige Bewohner der Gemeinden Genf und Carouge, jenes Privilegs bereits in der Weise theilhaftig geworden sind, daß ihnen, auf Kosten der Kantone, die Oktroientschädigung mit Fr. 7. 35 beziehungsweise Fr. 4. 21 per Kopf ausbezahlt wurde, sondern es zählt lediglich der nach Abzug der Bevölkerung der Gemeinden Genf und Carouge verbleibende Rest der Bevölkerung des Kantons, mit 48,397 Köpfen. Würde im Sinne Genfs vorgegangen, so zählte der Großtheil der Bevölkerung dieses Kantons doppelt, was offenbar dem Gesetzgeber erne lag.

f

XV. Rechnung und Bilanz.

BB. vom 20. Dezember 1889. B.-Bl. 1890, I, S. 130.

BB. vom 18. Dezember 1890. B.-Bl. 1890, V, S. 500.

A. Betriebsrechnung.

1. Einnahmen.

	Fr.
a. Saldo vortrag aus dem Vorjahre	982. 46
b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	11,633,882. 26
c. Verkauf von denaturirtem Alkohol zu technischen und Haushaltzwecken	1,233,951. 47
d. Verkauf von Fuselöl zu technischen Zwecken	310. —
e. Verkauf von Holzgebänden	139,502. 67
f. Monopolgebühren auf Qualitätsspiritosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln:	
An der Grenze erhobene	Fr.
Gebühren	773,780. 20
Im Inlande erhobene Gebühren	2,045. 34
In Straffällen erhobene Geb.	
bühren	3,226. 50
	779,052. 04
Uebertrag	13,787,680. 90

Fr.

	Uebertrag	13,787,680. 90
g. Aktivzinse		52,096. 68
h. Rückerstattungen und Diversa		871. 90
i. Uebertragung des Werthes von Lagervorräthen auf das Jahr 1891:	Fr.	
Gebraunte Wasser	503,393. 35	
Holzgebinde	26,056. —	
Denaturirungstoffe	9,197. 35	
Heizungsmaterial	7,220. —	
		<u>545,866. 70</u>
	Total Einnahmen	<u>14,386,516. 18</u>

2. Ausgaben.

	Fr.	Fr.
a. Ankauf von ausländischem Sprit zum Trinkkonsum:		
Kosten der Auslandswaare loco schweiz. Lagerhaus, unverzollt	1,584,249. —	
Eidgenössischer Zoll	1,127,402. 94	
		<u>2,711,651. 94</u>
b. Ankauf von inländischem Spi- ritus zum Trinkkonsum:		
Zahlungen an die Brenner	1,912,857. —	
Frachten	7,951. 35	
Kontrolspesen	45,665. 95	
Kontrolleinrichtungen	652. —	
Ab: Uebertrag auf Fr.	1,967,126. 30	
die Rubrik c	123,051. 41	
Uebertrag auf die Rubrik d	15,873. 01	
Uebertrag auf die Rubrik e	11,352. 70	
	<u>150,277. 12</u>	
		<u>1,816,849. 18</u>
	Uebertrag	<u>4,528,501. 12</u>

	Fr.	Fr.
Uebertrag		4,528,501. 12
c. Ankauf von Alkohol zu Denaturierungszwecken:		
Kosten der Auslandsware	690,809. 54	
Kosten der Inlandsware (Ueberträge aus den Rubriken b und d) . . .	133,790. 97	
Eidgenössischer Zoll auf der Auslandsware	200,397. 37	
Denaturierungspesen . . .	24,964. 53	
	<hr/>	1,049,962. 41
d. Kosten des Fuselöls (Uebertrag aus Rubrik b) . . .	15,873. 01	
Ab: Ueberträge auf die Rubriken c	Fr. 10,739. 56	
e	" 4,738. 85	
	<hr/>	15,478. 41
		394. 60
e. Kosten der Rektifikation und Auslagen für Reinheitsprämien:		
Direkte Rektifikationskosten	51,521. 32	
Fabrikationsverluste:		
Uebertrag aus Fr.		
Rubrik b . 11,352. 70		
Uebertrag aus		
Rubrik d . 4,738. 85		
	<hr/>	16,091. 55
Frachten	33,705. 33	
Tilgung eines Theils der Anschaffungskosten der Rektifikationseinrichtungen etc.	60,890. 44	
	<hr/>	162,208. 64
Reinheitsprämien	813. 35	
	<hr/>	163,021. 99
f. Ankauf von Holzgebinden		77,231. 70
	<hr/>	5,819,111. 82
Uebertrag		

	Fr.	Fr.
Uebertrag		5,819,111. 82
g. Verkehrsfrachten:		
Von Depot zu Depot . . .	7,935. 75	
Von den Depots zur Bestimmung- station der Käufer	177,743. 64	
		185,679. 39
h. Lagerspesen und Lagerverwaltung (inkl. Feuerversicherung):		
Laufende Kosten . . .	97,543. 32	
Tilgung eines Theils der Anschaffungskosten der Lagerhauseinrichtungen .	273,301. 18	
		370,844. 50
i. Centralverwaltung:		
Miethe, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Ver- waltungsgebäudes . . .	7,646. —	
Besoldungen der Beamten und Angestellten . . .	82,381. —	
Reisespesen	5,195. 55	
Bürekosten und Druck- sachen	19,665. 32	
Bibliothek	1,951. 74	
Chemisches Laboratorium .	3,281. 01	
Alkoholometrie	543. 40	
Inventar	5,443. 43	
		126,107. 45
k. Expertisen und Kommissionen		4,740. 41
l. Vergütung an die Post- und Zollverwaltung .		48,791. —
m. Verzinsung der festen Anleihe		206,500. —
n. Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportirten alkoholischen Erzeugnissen		180,776. 28
o. Rückvergütung von Monopolgebühren		12,024. 63
p. Diverse Vergütungen im Monopolspritverkauf und Verschiedenes		1,949. 60
q. Uebertragung des Werthes der Vorräthe aus dem Jahre 1889		767,874. 30
Total Ausgaben		7,724,399. 38

3. Abschluss.

Summa der Einnahmen	14,386,516. 18
„ „ Ausgaben	7,724,399. 88
Ueberschuß der Betriebsrechnung	<u>6,662,116. 80</u>

Wir beantragen folgende Repartition dieses Ueberschusses:

	Fr.
1. Einlage in den Amortisations- und Reservefonds	354,000. —
2. Vertheilung an die Kantone und Oktroi- gemeinden laut Tabelle S. 440/441	6,306,668. 10
3. Saldoübertrag auf das Jahr 1891	1,448. 70
	<u>6,662,116. 80</u>

Wir bemerken dabei, daß wir den Kantonen und Oktroigemeinden auf obige Summe von Fr. 6,306,668. 10 einen Vorschuß von Fr. 4,409,880. 53 geleistet haben, so daß denselben bei einem Saldo von Fr. 1448. 70 noch Fr. 1,896,787. 57 gutkommen.

B. Schlußbilanz per Ende 1890.

	Aktiven.	Fr.	Fr.
a. Guthaben bei der Bundeskasse:			
Baares Geld		2,296,406. 05	
Werthtitel		582,991. 20	
			<u>2,879,397. 25</u>
b. Conto-Correntguthaben bei den Lagerhäusern			49,400. 86
c. Conto-Correntguthaben bei den Spritbezügern			14,454. 62
d. Werth der verkäuflichen Lagervorräthe			545,866. 70
e. Werth der Lagerhaus- und Rektifikationseinrichtungen			300,000. —
f. Werth des Inventars und der Bibliothek			<i>pro memoria</i>
g. Bezahlte Expropriationsentschädigungen			4,012,878. 59
			<u>7,801,993. 02</u>

Passiven.

a. Anleihe	5,310,000. —
b. Guthaben der Kantone	1,896,787. 57
c. Amortisations- und Reservefonds	590,000. —
d. Kautionskonto	2,284. 75
e. Verleiderfonds	1,472. —
f. Saldo der Betriebsrechnung	1,448. 70
	<u>7,801,993. 02</u>

XVI. Schlußerörterungen.

Wie im letztjährigen Berichte, so beschäftigen wir uns auch im vorliegenden an dieser Stelle zunächst mit dem Landesverbrauch gebrannter Wasser.

In unserer Botschaft vom 20. November 1884 haben wir den Konsum von Spirituosen aller Art (unter Hinweis auf die Unsicherheit der einschlägigen statistischen Daten, insbesondere mit Bezug auf die innere Produktion) pro 1882 auf rund 27 Millionen Liter 50grädigen Branntweins, d. h. bei einer mittleren Bevölkerung von 2,872,902 Seelen auf 9,40 Liter pro Kopf geschätzt.

Bei Abfassung unserer Botschaft vom 8. Oktober 1886 waren wir über die Verhältnisse der Produktion im Inlande etwas besser unterrichtet, aber immer noch in mehrfacher Hinsicht auf eine nur schätzungsweise Bemessung des Verbrauchs angewiesen. Nach dieser zweiten Schätzung belief sich der Konsum pro 1885 auf:

	Hektoliter 50grädigen Branntweins.
Produktion der bundessteuerpflichtigen Brennereien	130,000
Einfuhr aus dem Auslande	195,520
Konsum an nicht bundessteuerpflichtigem Branntwein	16,000
	<hr/>
	341,520
Ab:	
Ausfuhr von Weingeist und Branntwein in Fässern, 1418 hl. (den Hektoliter als 60grädig angenommen)	1,702
Ausfuhr von Liqueuren, 2944 q. (den Meterzentner à 70 Liter absoluten Alkohols gesetzt)	4,122
Verwendung reinen Sprits zu technischen und Haushaltungszwecken (neben den denaturirt importirten 6149 q.), Aufrundung	35,696
	<hr/>
	41,520
	<hr/>
	Bleiben 300,000

oder bei einer mittleren Bevölkerung von 2,923,678 Seelen 10,26 Liter pro Kopf.

Genauer als diese frühern Berechnungen sind diejenigen, welche uns heute möglich sind. Immerhin sind auch die derzeitigen Angaben aus verschiedenen Gründen noch nicht als einwandfrei zu betrachten. Wir schätzen den Konsum pro 1890 mit nachstehenden Zahlen:

	Hektoliter 50grädigen Branntweins.	
Verkäufe der Alkoholverwaltung zum Trinkkonsum (69,223,5 q. à 95°)	161,400	
Einfuhr von Qualitätsspirituosen, 8423,1 q. (den Meterzentner à 60 Liter absoluten Alkohols gesetzt)	10,108	
Konsum monopolfreien Branntweins und Konsum der im Inland produzierten monopolpflichtigen Qualitätsspirituosen	20,000	
	<hr/>	191,508
Ab:		
Ausfuhr von Weingeist und Branntwein in Fässern (Zolltarif Nr. 254), 1257 hl. (den Hektoliter als 60grädig angenommen)	1,508	
Ausfuhr von Liqueuren etc. (Zolltarif Nr. 255 und 256), 3508 q. (den Meterzentner à 70 Liter absoluten Alkohols gesetzt)	4,911	
	<hr/>	6,419
		<hr/>
		Bleiben als Inlandskonsum 185,089

oder bei einer mittleren Bevölkerung von 2,952,923 Seelen 6,27 Liter pro Kopf.

Wenn wir die hiedurch für die Jahre 1882, 1885 und 1890 gegebenen, die Zeit vor und nach dem Monopol betreffenden Ziffern zu einander in Vergleich setzen, so ergibt sich für die Periode vor Einführung des Monopolgesetzes eine Steigerung um 0,86 Liter, für die Periode nach Einführung des Monopols aber eine Verminderung um 3,99 Liter pro Kopf. Eine Verminderung des effektiven Konsums in diesem kolossalen Umfange hat nun freilich thatsächlich nicht stattgefunden. Vor dem Monopol hat nämlich ein bedeutender Theil der in der Schweiz produzierten oder in dieselbe eingeführten gebrannten Wasser im Schmuggel den Weg in's Ausland gefunden, ist also nicht in der Schweiz selbst getrunken worden. Seit Einführung des Monopols hat dieser Schmuggel nahezu aufgehört. Trotzdem darf behauptet werden, daß der Branntweinverbrauch der Schweiz seit Inkrafttreten des Monopolgesetzes wirklich reduziert worden ist. Dies bestätigen nicht nur, wie schon im vorjährigen Bericht bemerkt, die Urtheile vieler kompetenter Beurtheiler des Volkslebens aus verschiedenen Landesgegenden, sondern es geht auch indirekt aus den obigen Zahlen hervor. Wenn wir nämlich annehmen, daß der effektive Kopfkonsum im Jahre 1885 derselbe gewesen sei, wie 1890, also statt 10,26 Liter nur 6,27 Liter betragen hätte, so müßten wir

andererseits zu dem Schluß gelangen, daß von den pro 1885 als scheinbarer Verbrauch ausgewiesenen 300,000 hl. volle 116,685 hl., d. h. 31,969 Liter pro Kalendertag, auf dem Schmuggelweg in's Ausland gegangen seien, was aller Wahrscheinlichkeit zuwiderläuft.

Der seit Einführung des Monopols entstandene Schmuggel nach der Schweiz ist laut mehreren übereinstimmenden Berichten der Zollbehörden (vergl. auch Geschäftsbericht des Finanz- und Zolldepartements pro 1890, Titel B, VIII) ganz unbedeutend, kann also das erzielte Resultat um so weniger beeinträchtigen, als derselbe durch den noch bestehenden Schmuggel nach dem Auslande kompensirt werden dürfte.

Der danach unzweifelhaft vorhandene, in seinem Umfang allerdings nicht genau ermittelbare Konsumrückgang ist aber um so erfreulicher, als für die Zeit vor dem Monopol ein stetes Steigen des Verbrauchs gebrannter Wasser konstatiert war (vergl. unsere Botschaft vom 20. November 1884).

Trotz des Konsumrückganges hat sich das fiskalische Erträgniß des Monopols im Berichtsjahr (Fr. 6,662,116. 80) zu einem sehr befriedigenden gestaltet. Das Budget hatte einen Einnahmenüberschuß von Fr. 5,350,000 vorgesehen, herrührend von einer Einnahme von Fr. 11,765,440 gegenüber einer Ausgabe von Fr. 6,415,440 (exkl. Einlage in den Amortisationsfonds).

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, in welcher Weise das Mehrerträgniß von Fr. 1,312,116. 80 zu Stande gekommen ist.

A. Mehreinnahmen und Minderausgaben.

1. Einnahmen, welche im Budget nicht vorgesehen waren.

	Rechnung. Fr.	Budget. Fr.	Differenz. Fr.
Saldo vortrag aus dem Vorjahre. Rechnung (R.) A. 1. a.	982. 46	—	982. 46

2. Mehreinnahmen.

Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum. R. A. 1. b. Budget (B.) I. A.	11,633,882. 26	10,074,000	1,559,882. 26
---	----------------	------------	---------------

Statt der budgetirten 60,000 q. à durchschnittlich Fr. 167. 90 wurden 69,223,51² q. à Fr. 168. 06 abgesetzt. Die Mehreinnahme rührt also wesentlich von dem vermehrten Absatz her.

Verkauf von denaturirtem Alkohol zu technischen und Haushaltungszwecken. R. A. 1. c. B. I. B.	1,233,951. 47	1,000,000	233,951. 47
---	---------------	-----------	-------------

Statt der budgetirten 20,000 q. à Fr. 50 wurden 24,548,17 q. à Fr. 50. 27 verkauft. Der Mehrerlös ist auch hier in der Hauptsache auf Rechnung des größeren Absatzes zu setzen, dieser letztere selbst aber wahrscheinlich auf das allmälige Verschwinden der im Lande liegenden Vorräthe von Privatpersonen.

Uebertrag	—	—	1,794,816. 19
-----------	---	---	---------------

	Rechnung. Fr.	Budget. Fr.	Differenz. Fr.
Uebertrag	—	—	1,794,816. 19
Monopólgebühren auf Qualitätsspirituosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln. R. A. 1. f. B. I. E.	779,052. 04	540,000	239,052. 04

Diese Einnahmen waren in den Jahren 1887/89 aus verschiedenen Gründen anormal niedrig; dasselbe gilt von dem auf die Ertragnisse des Jahres 1889 basirten Budgetposten von 1890. Die im Jahre 1890 wirklich eingenommene Summe scheint nach Allem, was wir darüber wissen können, den normalen Ertrag dieser Rubrik darzustellen; wenigstens glauben wir nicht, daß die Einnahme ohne das Dazwischenkommen besonderer Verhältnisse in späteren Jahren eine namhaft höhere sein werde.

Aktivzinse (und Kursgewinne). R. A. 1. g. B. I. F. .	52,096. 68	25,000	27,096. 68
--	------------	--------	------------

Kursgewinne wurden im Berichtsjahre wegen des veränderten Zahlungsmodus für deutschen Sprit nicht erzielt; dagegen war die effektive Zinseinnahme größer als die budgetirte, weil die eidg. Staatskasse einen höheren Zins gewährte und die disponibeln Gelder infolge des bessern Monopólertrags wesentlich stärkere Beträge aufwiesen.

3. Minderausgaben.

Kosten des Fuselöls. R. I. 2. d. B. II. D. . . .	394. 60	17,745	17,350. 40
Uebertrag	—	—	2,078,315. 31

	Rechnung. Fr.	Budget. Fr.	Differenz Fr.
Uebertrag	—	—	2,078,315. 31
Bei der Rektifikation ergab sich infolge der doppelten Reinigung des Mauvais goût etc. ein namhaft kleineres Quantum Fuselöl, als das Budget vorsah; auch waren die Beschaffungskosten per Meterzentner um ein Kleines geringer.			
Kosten der Rektifikation und Auslagen für Reinheitsprämien. R. A. 2. e. B. II. G.; J. (20,000) und V. (12,000)	163,021. 99	163,660	638. 01
Expertisen und Kommissionen. R. I. 2. k. B. II. Q.	4,740. 41	8,000	3,259. 59
Vergütung an die Post- und Zollverwaltung. R. I. 2. l. B. II. Q.	48,791. —	60,000	11,209. —
Vergl. Bericht zur eidg. Staatsrechnung pro 1890.			
Zinse. R. I. 2. m. B. II. S. a und b.	206,500. —	210,000	3,500. —
Im Budget waren Fr. 3500 für diverse Passivzinse aufgenommen. In Wirklichkeit fand eine bezügliche Ausgabe nicht statt.			
Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportirten alkoholischen Erzeugnissen. R. I. 2. n. B. II. T.	180,776. 28	285,000	104,223. 72
Uebertrag	—	—	2,201,145. 63

	Rechnung. Fr.	Budget. Fr.	Differenz. Fr.
Uebertrag	—	—	2,201,145. 63
Statt der bündetirten 3000 q. à Fr. 95 kamen 1734,84 q. à durchschnittlich Fr. 104. 32 zur Ausfuhr. Die daherige Ausgabe von Fr. 180,970. 08 wurde durch eine Rückerstattung von Fr. 193. 80 auf Fr. 180,776. 28 herabgesetzt.			
Diverse Vergütungen im Monopolspritverkauf und Verschiedenes. R. I. 2. p. B. II. M. und Y.	1,949. 60	63,804	61,854. 40
In den betreffenden Budgetposten sind die Manipulations- und Lagerverluste inbegriffen. Diese Verluste kommen in der Rechnung nicht zur speziellen Verbuchung; dieselben werden vielmehr bei der Werthung der Vorräthe berücksichtigt, und zwar dadurch, daß dieser letztern nur die als wirklich vorhanden ermittelten Mengen zu Grunde gelegt werden.			
Zusammen	—	—	2,263,000. 03

B. Mindereinnahmen und Mehrausgaben.

1. Ausgaben, welche im Budget nur pro memoria vorgesehen waren.

Uebertragung des Werthes der Vorräthe aus dem Jahre 1889 weniger Uebertragung des Werthes

von Lagervorräthen auf das Jahr 1891
(Fr. 660,418. 30 minus Fr. 519,810. 70). R. A. 1. i
und 2. q. B. I. G und II. X.

Rechnung. Fr.	Budget. Fr.	Differenz. Fr.
140,607. 60	—	140,607. 60

Der Werth der Vorräthe am Schlusse des Jahres 1890 war im Wesentlichen deßwegen niedriger als derjenige der Vorräthe am Schlusse des Jahres 1889, weil die Menge der vom Jahr 1889 übertragenen und der im Jahr 1890 beschafften gebrannten Wasser infolge des im Berichtsjahr in unvorhergesehener Weise gesteigerten Absatzes in stärkerem Maße verringert wurde, als es bei dem Verkehr des Vorjahres der Fall gewesen war.

2. Mindereinnahmen.

Verkauf von Fuselöl zu technischen Zwecken.
R. A. 1. d. B. I. C.

310. —	3,900	3,590. —
--------	-------	----------

Der schon erwähnten geringern Produktion an Fuselöl entsprach selbstverständlich ein kleinerer Absatz dieses Produkts.

Rückerstattungen und Diversa. R. A. 1. h. B. I. H.

871. 90	6,440	5,568. 10
---------	-------	-----------

Uebertrag

—	—	149,765. 70
---	---	-------------

	Rechnung. Fr.	Budget. Fr.	Differenz. Fr.
Uebertrag	—	—	149,765. 70
3. Mehrausgaben.			
Ankauf von ausländischem Spirit zum Trinkkonsum. R. A. 2. a. B. II. A.; F. a. und J. a. (23,578)	2,711,651. 94	2,441,871	269,780. 94
Der vermehrte Verkauf bedingte einen stärkern Einkauf. Statt 42,320 q. à durchschnittlich Fr. 57. 70 per q. wurden 47,779,09 ⁶ q. à durchschnittlich Fr. 56. 75 angeschafft.			
Ankauf von inländischem Spiritus zum Trinkkonsum. R. A. 2. b. B. II. B.; J. b. (20,000) R.; W.	1,816,849. 18	1,684,880	131,969. 18
Die gute Kartoffel- und Roggenernte des Herbstes 1890 veranlaßte das Finanzdepartement, den Gesuchen der Brenner um nachträgliche Produktion des in der Campagne 1889/90 wegen Mangel an inländischem Rohstoffe nicht erzeugten Spiritus zu entsprechen.			
Ankauf von Alkohol zu Denaturirungszwecken. R. A. 2. c. B. II. C.; F. b.; H.	1,049,962. 41	871,858	178,104. 41
Infolge des vermehrten Absatzes wurde ein entsprechend vermehrter Einkauf erforderlich.			
Verlust auf dem Verkauf von Holzgebinden. R. A. 2. f. und q.; 1. e und i. B. I. D. II. E. . . .	19,129. 03	13,800	5,329. 03
Uebertrag	—	—	734,949. 26

	Rechnung.	Budget.	Differenz.
	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	—	—	734,949. 26
Verkehrsfrachten. <i>R. A. 2. g. B. J. a, (1422) d und e.</i>	185,679. 39	136,422	49,257. 39
Die Mehrausgabe rührt vom vergrößerten Verkehr her.			
Lagerspesen und Lagerverwaltung (inkl. Feuer- versicherung). <i>R. A. 2. h. B. II. K, L und V. (118,800)</i>	370,844. 50	223,800	147,044. 50
Die Mehrausgabe ist im Wesentlichen durch Einstellung einer größeren Abschreibung bedingt.			
Centralverwaltung. <i>R. A. 2. i. B. II. N und P.</i>	126,107. 45	115,500	10,607. 45
Rückvergütung von Monopolgebühren. <i>R. A. 2. o.</i> <i>B. II. U.</i>	12,024. 63	3,000	9,024. 63
Zusammen	—	—	950,883. 23

Die Differenz zwischen den Mehreinnahmen und Minderausgaben von Fr. 2,263,000. 03
und den Mindereinnahmen und Mehrausgaben von „ 950,883. 23

Fr. 1,312,116. 80

stellt die Mehreinnahme der Betriebsrechnung gegenüber dem Budget dar.

Wie aus dem Obigen hervorgeht, rührt diese Mehreinnahme im Wesentlichen von dem vermehrten Absatz von Sprit und Spiritus zum inländischen Trinkkonsum und von der stärkern Einfuhr von Qualitätsspirituosen her.

Was nun die Vertheilung des von uns (S. 428) zur Repartition empfohlenen Reinertragnisses von Fr. 6,306,668. 10 unter die Kantone und Gemeinden betrifft, so sind für dieselbe, wie im Vorjahre, Alinea 4, erster Satz, von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung und Alinea 1 und 2 von Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung maßgebend. Diesen Vorschriften entsprechend ergibt sich für das Berichtsjahr die in der Tabelle Seite 440/441 niedergelegte Vertheilung.

Hinsichtlich der noch nicht definitiv geregelten Vertheilungsgrundsätze für die Zeit nach 1890 verweisen wir auf die in unserer Botschaft vom 4. April d. J. gemachten Vorschläge.

Noch haben wir unter diesem Kapitel unserer Propositionen zur Speisung des Amortisations- und Reservefonds zu gedenken.

Wie Ihnen bekannt, haben wir Ende 1888 zur Durchführung des Alkoholgesetzes eine Anleihe von Fr. 5,900,000 aufgenommen. Dieselbe muß nach den Emissionsbedingungen bis Ende 1898 zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungen können von Ende 1890 an in gleichen Jahresraten geschehen.

Es erscheint uns wünschbar, daß die Amortisation dieser Schuld wirklich innerhalb der gedachten Frist vor sich gehe und nicht etwa durch Aufnahme einer neuen Anleihe weiter hinausgeschoben werde.

Nun haben wir Ende 1890, nachdem sich herausgestellt hatte, daß zur Bestreitung der Kapitalaufwendungen für das Monopol infolge der geringern Auslagen für Expropriationen nicht die volle Summe von Fr. 5,900,000 erforderlich sein wird, aus der Kapitalrechnung, d. h. mit dem entlehnten Gelde selbst, eine erste Rückzahlung von Fr. 590,000 geleistet. Es wären demnach bis Ende 1898 aus den Reinergebnissen der Betriebsrechnung noch Fr. 5,310,000 zu amortisiren, was, wenn wir dem Amortisations- und Reservefonds pro 1890 zu den bereits darin vorhandenen Fr. 236,000 die weiter beantragten Fr. 354,000 (S. 428) zulegen, von 1891 ab in gleichen jährlichen Raten von Fr. 590,000 geschehen kann.

Da uns eine jährliche Amortisation im Betrag von Fr. 590,000 Angesichts des jetzigen und des voraussichtlichen künftigen Reinertrags des Monopols nicht als zu hoch erscheint und deren Vornahme den Grundsätzen eines geordneten Haushalts entspricht, so empfehlen wir Ihnen, zu beschließen, es seien, mit dem Jahre 1891 beginnend und mit dem Jahre 1898 abschließend, aus dem Betriebsergebniß des Monopols pro anno Fr. 590,000 zur Tilgung der Anleihe auszuscheiden.

Gemeinden und Kantone.	Volkszähl (am 1. Dezember 1888)		Jahres- durchschnitt des Okroi- und Ohmgeld- ertrages pro 1880/84.
	folgender Gemeinden und Kantone.	der übrigen Schweiz.	
			Fr.
Genf	52,638	—	386,619. 02
Carouge	5,703	—	23,994. 61
Uri	17,285	—	62,721. 02
Freiburg	119,529	—	356,151. 75
Solothurn	85,709	—	240,270. 43
Luzern	135,722	—	375,521. 54
	<i>416,586</i>	<i>2,516,748</i>	<i>1,445,278. 37</i>
Bern	539,405	—	1,074,191. 83
	<i>955,991</i>	<i>1,977,343</i>	<i>2,519,470. 20</i>
Graubünden	96,235	—	155,382. 99
Glarus	33,794	—	45,897. 50
Waadt	251,297	—	326,381. 40
Obwalden	15,030	—	19,359. 50
Tessin	126,946	—	161,139. 10
Nidwalden	12,520	—	13,678. 11
Aargau	193,834	—	186,400. 85
Baselland	62,154	—	51,454. 52
Zug	23,123	—	17,710. —
Baselstadt	74,245	—	47,373. 40
Wallis	101,837	—	36,632. 96
	<i>1,947,006</i>	<i>386,328</i>	<i>3,580,880. 53</i>
Zürich	339,056	—	—
Schwyz	50,378	—	—
Schaffhausen	37,876	—	—
Außerrhoden	54,192	—	—
Innerrhoden	12,904	—	—
St. Gallen	229,367	—	—
Thurgau	105,121	—	—
Neuenburg	109,037	—	—
Genf (exkl. Gemeinden Genf und Carouge) . .	48,397	—	—
Total	2,933,334	—	—

Vertheilung eines Monopol- ertrages von Fr. 2. 15 per Kopf.	Nach Deckung des Defizits von zwei Oktroigemeinden und vier Ohmgeld- kantonen im Betrage (1,445,278. 37 minus 895,659. 90) von Fr. 549,618. 47 und nach Vertheilung des Restes von Fr. 4,861,389. 73 unter die übrigen 21 Kantone ergibt sich folgende Repartition.		Nach Deckung des neu entstandenen Defizits eines Ohmgeldkantons im Betrage (2,519,470. 20 minus 2,487,201. 27) von Fr. 32,268. 93 und nach Vertheilung des Restes von Fr. 3,787,197. 90 unter die übrigen 20 Kantone ergibt sich folgende Schlussrepartition.	
	Oktroigemeinden und Ohmgeld- kantone.	Nichtohmgeld- kantone.	Oktroigemeinden und Ohmgeld- kantone.	Nichtohmgeld- kantone.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
113,171. 70	386,619. 02	386,619. 02	—	
12,261. 45	23,994. 61	23,994. 61	—	
37,162. 75	62,721. 02	62,721. 02	—	
256,987. 35	356,151. 75	356,151. 75	—	
184,274. 35	240,270. 43	240,270. 43	—	
291,802. 30	375,521. 54	375,521. 54	—	
895,659. 90	—	—	—	
1,159,720. 75	1,041,922. 90	1,074,191. 83	—	
—	2,487,201. 27	—	—	
206,905. 25	185,889. —	184,318. 55	—	
72,657. 10	65,277. —	64,725. 55	—	
540,288. 55	485,409. 15	481,308. 15	—	
32,314. 50	29,032. 27	28,786. 95	—	
272,933. 90	245,210. 87	243,139. 25	—	
26,918. —	24,183. 87	23,979. 55	—	
416,743. 10	374,412. 75	371,249. 55	—	
133,631. 10	120,057. 65	119,043. 35	—	
49,714. 45	44,664. 85	44,287. 45	—	
159,626. 75	143,412. 85	142,201. 15	—	
218,949. 55	196,709. 92	195,048. —	—	
4,186,062. 90	—	4,417,557. 70	—	
728,970. 40	654,925. 75	—	649,392. 65	
108,312. 70	97,310. 95	—	96,488. 85	
81,433. 40	73,161. 95	—	72,543. 75	
116,512. 80	104,678. 15	—	103,793. 75	
27,743. 60	24,925. 65	—	24,715. —	
493,139. 05	443,048. 85	—	439,305. 75	
226,010. 15	203,053. 35	—	201,337. 85	
234,429. 55	210,617. 55	—	208,838. 15	
104,053. 55	93,484. 45	—	92,694. 65	
6,306,668. 10	6,306,668. 10	—	1,889,110. 40	

Die prinzipielle Feststellung eines derartigen Amortisationsplanes wird uns auch jeweilen einen frühern definitiven Abschluß der Jahresrechnung erlauben und uns dadurch in den Stand setzen, den am Ertrag beteiligten Kantonen und Gemeinden die ihnen zukommenden Summen früher auszuzahlen, als es jetzt möglich ist, wo wir uns für verpflichtet erachten, wenigstens die nach den geleisteten Abschlagszahlungen noch verbleibenden Saldoguthaben bis zur Genehmigung der Rechnung durch Ihre hohe Behörde in der Kasse zurückzubehalten.

Die Auszahlung des Guthabens an die Interessenten denken wir uns dabei für die Zukunft in der Weise, daß Ende Juni und Ende Oktober eines gegebenen Jahres je ein Dritttheil des für das betreffende Jahr angenommenen Budgetbetrages, Ende Februar des darauffolgenden Jahres der nach dem definitiven Abschluß der Rechnung verbleibende Saldo zur Anweisung gelangt.

XVII. Anträge.

Wir schließen unsern Bericht mit folgenden Anträgen:

1. Es sei der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1890 die Genehmigung zu ertheilen; im Besondern seien dem Amortisations- und Reservefonds aus dem Erträgniß des genannten Jahres Fr. 354,000 zuzuscheiden und, soweit es nicht bereits durch geleistete Vorschüsse geschehen ist, Fr. 6,306,668. 10 nach der auf S. 440/441 dieses Berichts gegebenen Repartition unter die beteiligten Kantone und Gemeinden zur Auszahlung zu bringen.

2. Es sei grundsätzlich zu beschließen, die sogenannte Alkoholanleihe bis Ende des Jahres 1898 durch jährliche Entnahme von Fr. 590,000 aus der Betriebsrechnung zu tilgen.

3. Es sei der Inhalt von Alinea 2 von Ziffer 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1890, lautend:

„Zugleich wird der Bundesrath darüber berichten, wie Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886, hinsichtlich des dort erwähnten Viertheils des Bedarfs an gebranntem Wassern, das von inländischen Produzenten zu liefern ist, mit den Bestimmungen von Art. 6 desselben Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht werden kann“,

durch folgende Interpretation der beiden genannten Gesetzesartikel zu erledigen:

a. Es sei bei der Berechnung des in Art. 2 des Alkoholgesetzes der inländischen Produktion vorbehaltenen Viertheils des Be-

darfs an gebrannten Wassern die Menge sowohl des im Inlande zum Trinkkonsum gelangenden Roh- und Feinsprits, als des zu technischen und Haushaltzwecken bestimmten denaturirten Alkohols zur Basis zu nehmen;

- b. es seien bei Feststellung des Abgabepreises des zu technischen und Haushaltzwecken bestimmten denaturirten Alkohols die Kosten inländischer Waare nur insoweit in Betracht zu ziehen, als es sich um die bei der Rektifikation von einheimischem Rohspiritus resultirenden Abfallprodukte handelt.

4. Es sei Ziffer 3, Alinea 1, des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1890, lautend:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Bestimmungen über den Verkauf von Sprit und denaturirtem Alkohol in weiterer Durchführung der dafür aufgestellten Grundsätze so zu gestalten, daß die Bezüger in den verschiedenen Landesgegenden hinsichtlich der ihnen erwachsenden Spesen (Fracht der Gebinde etc.) möglichst gleichgestellt werden“,

als durch die zugestandene kostenlose Beförderung der leeren und der gefüllten Gebinde erledigt zu betrachten (Art. 11 und 15 des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Dezember 1890).

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 29. Mai 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1890. (Vom 29. Mai 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1891
Date	
Data	
Seite	315-443
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 308

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.